

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 87 (1995)

Artikel: Landwirtschaft in der Region Einsiedeln : Strukturen und Entwicklungen vom Hoch- zum Spätmittelalter
Autor: Summermatter, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-167493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwirtschaft in der Region Einsiedeln

Strukturen und Entwicklungen vom Hoch- zum Spätmittelalter

Susanne Summermatter

I. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit¹ wird die spätmittelalterliche Landwirtschaft am Beispiel des seit Beginn des 14. Jahrhunderts bestehenden Amtes Einsiedeln untersucht. Von der Fragestellung her ergeben sich zwei Schwerpunkte. In einem ersten Teil gilt es zunächst einmal, den Ackerbau und die Viehwirtschaft als Teilbereiche der landwirtschaftlichen Produktion zu erfassen und in ihrer Bedeutung einzuschätzen. Im Vordergrund stehen hier die Beschreibung der vielfältigen Nutzung der Fluren und das übergeordnete Nutzungssystem. Der zweite Teil ist den verschiedenen Betriebsformen gewidmet. Insbesondere werden die bäuerlichen Betriebe und die Schweigen auf ihre wirtschaftlichen Grundlagen und auf die in den klösterlichen Quellen fassbaren Belastungen untersucht. Fragen nach der Zusammensetzung der Güter, den Besitzverhältnissen sowie dem Rechtsgrund der laut Urbarien geforderten Abgaben sind zentral. Im Sinne einer Zusammenfassung werden abschliessend die Erkenntnisse aus den beiden Hauptteilen bezüglich der Ausprägung und der Veränderung der wirtschaftlichen Organisation miteinander verknüpft. Dieses Vorgehen erlaubt, Kontinuität und Wandel der Verhältnisse im Amt Einsiedeln aus der Perspektive der Landwirtschaft so gründlich wie möglich zu erfassen.

Bei einer regional eingegrenzten Untersuchung darf nicht übersehen werden, dass die Entwicklung in einem übergeordneten geographischen Zusammenhang steht und keineswegs losgelöst und isoliert abläuft. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die hier vernachlässigten überregionalen wirtschaftlichen Beziehungen hinzuweisen. Phänomene, wie sie für die Region Einsiedeln feststellbar sind, können in ihrer Tendenz, jedoch mit unterschiedlicher Ausprägung, für den gesamten innerschweizerischen Voralpen- und Alpenraum festgestellt werden².

Auf eine enge zeitliche Begrenzung verzichte ich bei der Darstellung bewusst. Viele Fragen lassen sich erst dank einer zeitlich weitgefassten Perspektive beantworten. Insbesondere das Urbar von 1547 und das Waldstattbuch von 1572 bieten eigentliche Schlüsselstellen für das Verständnis der vorangehenden Zeiten. Schwerpunktmässig gehen die Untersuchungen jedoch nicht wesentlich über das 15. Jahrhundert hinaus. So werden denn auch die Quellen bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts umfassend ausgewertet, das jüngere Material dagegen lediglich noch punktuell beigezogen.

Der Zugang zu den Quellen wird durch die Documenta Archivii Einsidlensis, einem Klosterdruck aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wesentlich erleichtert. Die Documenta umfassen geistliche und weltliche Quellen, welche für das Kloster von Wichtigkeit waren. Das Quellenmaterial ist thematisch wie geographisch geordnet erfasst und für die Inhaltsübersicht regestartig zusammengestellt. Zusätzlich zu den Documenta habe ich weitere Quellensammlungen wie das Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich herangezogen³. Wichtige ungedruckte Quellen, insbesondere die verschiedenen Urbarien ab dem 15. Jahrhundert, liegen im Stiftsarchiv Einsiedeln. Einen ersten Überblick kann hier das umfassende Werk «Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln» von P. Odilo Ringholz bieten. In dieser grundlegenden Arbeit sind bis zum Jahre 1526 die wesentlichen Quellen berücksichtigt und korrekt angemerkt. Allerdings kann deren Auswertung aus naheliegenden Gründen den aktuellen Fragestellungen nicht mehr genügen.

Ringholz zeichnet als Verfasser zahlreicher Artikel. Insbesondere sei hier auf die Geschichte der Viehzucht sowie auf diejenige der Pferdezucht hingewiesen. Diese Arbeiten prägten das Bild einer seit früher Zeit auf Viehzucht spezialisierten Region Einsiedeln nachhaltig. Selbst in der 1988 veröffentlichten Arbeit von Glauser zur alpinen Landwirtschaft und dort speziell zum Thema «Das Kloster Einsiedeln» scheinen Ringholz' Auffassungen ihre Nachwirkungen zu zeigen. Hinweise speziell zu den Einsiedler Schwei-

¹ Der Artikel ist auf meine Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, 1991, gestützt.

² Vgl. dazu Rogger, Landwirtschaft, und Sablonier, Gesellschaft.

³ Vgl. Literaturverzeichnis.

gen bietet Hug, Wirtschaftsstruktur. Eine Orientierung über den aktuellen Forschungsstand bezüglich der hier vorgenommenen Fragestellungen findet man bei Rogger, Landwirtschaft, und Sablonier, Gesellschaft, auch wenn diese Autoren sich nicht oder nur punktuell mit dem Raum Einsiedeln beschäftigen.

II. Die landwirtschaftlichen Grundlagen

Der Raum Einsiedeln wird in der Literatur als eine in früher Zeit auf Viehwirtschaft spezialisierte Region dargestellt. Schon die Quellen des 10. Jahrhunderts werden als Belege für die Bedeutung der Viehzucht herangezogen⁴. Die auf Alpwirtschaft hinweisenden Flurbezeichnungen in der Schenkungsurkunde von Kaiser Heinrich II. aus dem Jahre 1018 sollen die frühe, schwergewichtige Ausrichtung auf Viehwirtschaft zusätzlich belegen⁵.

Die Vorstellung einer gezielten, klösterlichen Ausrichtung auf Viehwirtschaft und einer frühen Förderung der Viehzucht im Raum Einsiedeln trifft die mittelalterlichen Verhältnisse kaum. Das Vorherrschen der viehwirtschaftlichen Quellenbelege ist weitgehend situationsbedingt und sagt über die effektiven wirtschaftlichen Verhältnisse wenig aus. Wichtig ist hier das differenzierte Auswerten der Quellen. Dabei müssen Intensivierungs- und Kommerzialisierungsbewegungen in der Viehwirtschaft akribisch herausgearbeitet werden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Gegend um Einsiedeln bis ins ausgehende 13. Jahrhundert wirtschaftlich von marginaler Bedeutung war⁶. Ackerbau und Viehwirtschaft waren in erster Linie auf Subsistenz ausgerichtet. Ziel ist es, Veränderungen in der Landwirtschaft aufzuzeigen und die Ausrichtung auf eine zunehmend kommerzialisierte Viehwirtschaft in ihrer zeitlichen und strukturellen Dimension zu erfassen. Fragen zum Ackerbau und zur Viehwirtschaft müssen gleichermaßen thematisiert werden, um die ökonomischen Grundlagen zu erfassen. Darüber hinaus wird der Betrachtung der Nutzungsformen und deren Einbindung in ein Nutzungssystem grosses Gewicht beigemessen. Veränderungen in der Flurnutzung können als wichtige Zeugnisse eines wirtschaftlichen Wandels herangezogen werden.

1. Ackerbau

Untersucht man die mittelalterlichen Quellen aus dem Amt Einsiedeln, so wird bald ersichtlich, dass Hinweise auf

Ackerbau in der Region sehr rar und fragmentarisch sind. Trotz der diesbezüglichen Einseitigkeit darf nicht direkt auf eine entsprechend geringe Bedeutung des Ackerbaus geschlossen werden. Vielmehr gilt es, die vorhandenen Belege zusammenzutragen und zu überlegen, warum einschlägige Vermerke nicht zahlreicher vorkommen.

Die öfters angeführte Argumentation, die geographische Lage und die klimatischen Bedingungen im Gebiet Einsiedeln würden eine auf Viehwirtschaft ausgerichtete Landwirtschaft auf Kosten des Ackerbaus begünstigen, bietet bei näherer Betrachtung keine hinreichende Erklärung. Man ist sich heute einig, dass selbst unter nachteiligeren äusseren Bedingungen, als sie um Einsiedeln anzutreffen sind, Ackerbau realisierbar ist und schon im Mittelalter betrieben wurde⁷. Auch war eine zumindest der Eigenversorgung dienende Getreidewirtschaft von ökonomischer und politischer Notwendigkeit. Die Gründe für die wenigen Belege sind vielmehr in der Wirtschaftsorganisation und speziell in der Flurverfassung zu suchen. Bevor jedoch auf die Problematik der Nutzungsformen eingegangen werden kann, sollen im folgenden zuerst die Indizien für Ackerbau im Raum Einsiedeln zusammengetragen werden. Die entsprechenden Grundlagen liefern Untersuchungen zu den Flurnamen sowie die Befragung der schriftlichen Quellen. Danach wird aufbauend auf diesen Belegen versucht, die wirtschaftliche Bedeutung des Ackerbaus bis ungefähr zur Mitte des 16. Jahrhunderts zu erfassen.

a) Flurnamen, die auf Ackerbau hinweisen

Zahlreiche Fluren tragen in ihren Namen Hinweise zur Art ihrer Erschliessung oder Bewirtschaftung. Die Flurnamenforschung⁸ liefert hier interessante Erkenntnisse,

⁴ In den Annalen wird im Jahre 942 eine «gravierende Viehseuche» (*immensa mortalitas boum*) tradiert. Vgl. dazu Ringholz, Viehzucht, S. 12ff.; Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 73, Glauser, Landwirtschaft, S. 74, Anm. 3.

⁵ QW I, 1, Nr. 64, S. 31f., auch Gfr., Bd. 43, S. 323ff.; «alpem Syla», evtl. auch «Albetal», «Albecca».

⁶ Der Raum Einsiedeln war um 1220 für die klösterliche Wirtschaft von so geringer Bedeutung, dass er im Ältesten Urbar nicht einmal als Verwaltungseinheit aufgeführt ist.

⁷ Vgl. Röllin, Aspekte, S. 98.

⁸ Systematische Untersuchungen über die Flurnamen im Gebiet Einsiedeln liegen bis anhin nicht vor. Einige interessante Hinweise finden sich jedoch im Aufsatz «Geschichtliche Ortsnamen im Bezirk Einsiedeln» von P. Odilo Ringholz, MHVS 14, 1906, S. 45ff.

die jedoch nicht vorbehaltlos übernommen werden dürfen. Zum einen kann beispielsweise bei der Erwähnung eines Ackers nicht unbedingt auf eine entsprechende ackerbauliche Nutzung geschlossen werden, ist doch «Acker» im Schweizerischen Idiotikon als «abgegrenztes Stück Pflugland, angepflanztes oder zur Anpflanzung bestimmtes Stück Land» und in einer zweiten Bedeutung als «Wiese, Matte, welche gemäht, nicht abgeweidet wird, zum Beispiel auch der ebenste und fruchtbarste Platz der Alp, eingezäunt und gedüngt, worin das Heu gemäht wird» definiert⁹. Zum andern kann aufgrund der Flurnamen allein nichts über die zeitliche Bestimmung der angedeuteten Bewirtschaftungsart ausgesagt werden. Die grosse Kontinuität der Flurnamen lässt eine Interpretation der aktuellen Nutzungsart zum Quellenzeitpunkt nur unter Einbezug weiterer Hinweise zu.

Die vorangehenden Bemerkungen machen deutlich, dass Aussagen zur Bewirtschaftung, welche sich auf die Flurnamen stützen, nur mit grösster Vorsicht gemacht werden können. Trotzdem ist es wichtig, die Quellen auch in dieser Hinsicht zu befragen. Das Resultat für das Gebiet um Einsiedeln ist allerdings, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, äusserst bescheiden.

⁹ Id., Bd. 1, S. 66f.; vgl. auch Rogger, Landwirtschaft, S. 19. Dieselbe Unsicherheit besteht übrigens auch in bezug auf Flurnamen mit viehwirtschaftlichem Ursprung. So wurde bspw. auf der «Küllenmatte» beim Dorf Einsiedeln zumindest zeitweise angesät. DAE, Litt L XI.

¹⁰ QW I, 1, Nr. 104, S. 49 und Nr. 130, S. 61.

¹¹ Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 74f.

¹² Glauser, Landwirtschaft, S. 75f.

¹³ Röllin, Aspekte, S. 67.

¹⁴ Beide Hinweise verdanke ich Roger Sablonier, Universität Zürich.

¹⁵ Urbar von 1450, StiAE, A.SP.1; Urbar von 1501, StiAE, RM.2; Urbar von 1331, QW II, 2, S. 184, Z. 23 und 24 sowie S. 185, Z. 4; Rechnungsbuch von ca. 1350, QW II, 2, S. 74, Z. 7.

¹⁶ Vgl. auch Ringholz, Ortsnamen, S. 48.

¹⁷ DAE, Litt M XLII.

¹⁸ Id., Bd. 1, S. 568f.

¹⁹ Urbar von 1331, QW II, 2, S. 183, Z. 27 und S. 184, Z. 3; Rechnungsbuch von ca. 1350, QW II, 2, S. 72, Z. 34; Urbar von 1433, StiAE, RM 1.

Acker:

Die Quellenbeispiele, welche auf einen Acker hinweisen, lassen sich für das Mittelalter und die frühe Neuzeit im Raum Einsiedeln leicht aufführen. Wahrscheinlich zum ersten Mal ist in einer Urkunde von Kaiser Heinrich V. aus dem Jahre 1114, bei der es um ein Urteil im Marchenstreit geht, von Acker («inarvales agri») die Rede. Im Spruchbrief von König Konrad III. vom 8. Juli 1143, der an die Urkunde von 1114 anlehnt, wird die fragliche Stelle mit «culta et agri» wiedergegeben¹⁰. Die Interpretationen dieser Stelle sind nicht eindeutig. Glauser meint übereinstimmend mit Brändli¹¹: «Die Schwyzer bebauten damals Äcker (inarvales agri), die an die Einöde im Besitz des Klosters schliessen»¹². Röllin schreibt in diesem Zusammenhang verallgemeinernd von «Kulturland auf der Wasserscheide zwischen Schwyz und dem Klostergebiet»¹³. Die Vermutung, es handle sich bei den «inarvales agri» um nicht mit dem Pflug, sondern mit der Hacke bebautes Ackerland, ist nicht von der Hand zu weisen. Als «culta» wird in lateinischen Quellen oft ein Neubruich bezeichnet. In der hier diskutierten Quelle ist der Begriff «culta» wohl eher von rechtstopographischer als von wirtschaftlicher Bedeutung¹⁴.

Des weiteren wird eine «ackswend» in den Urbarien von 1450 und 1501 erwähnt. Dabei handelt es sich eindeutig um eine Flur, die im Grossen Urbar von 1331 und im Rechnungsbuch von ca. 1350¹⁵ als «abtes gswend» aufgeführt ist. Es scheint sich also weniger um einen Hinweis auf Ackerbau, als vielmehr um eine Wortentwicklung zu handeln, welche ursprünglich über die Rodungsart Aufschluss gab¹⁶.

Wahrscheinlich die einzige eindeutige Erwähnung eines Ackers findet sich in einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1562¹⁷. Darin wird als angrenzende Flur der zum Verkauf stehenden Weide – «an der kühlen Matt gelegen» (Einsiedeln) – ein Acker genannt.

Esch:

Als Esch wird ein aus Sommer- und Winterflur bestehendes Saatfeld einer Dorfgemeinde bezeichnet. Diese Flur kann auch Wiesen umfassen und ist vom Weiderecht ausgeschlossen¹⁸. In den Urbarien von 1331 und 1433 sowie im Rechnungsbuch von ca. 1350 ist im Euthal eine Esch aufgeführt¹⁹. Falls auf dieser Flur effektiv Ackerbau betrieben wurde, so hat es sich kaum um das Saatfeld einer Dorfgemeinde gehandelt, ist die Esch – zumindest in der Zeit zwischen 1331 und 1433 – doch im alleinigen Besitze der Familie Steinower.

Jucharte:

Juch oder Jucharte deutet auf einen Acker von bestimmter Grösse hin²⁰. «Jucharten» wird 1331, 1450 und 1501 in den Urbarien aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Flur, die nördlich von Egg liegt. Als Abgaben werden von dieser Flur 6 Becher Anken und 10 Haller gefordert.

Furren:

In den Urbarien finden sich durchgehend mehrere Zinser, die Leistungen ab der «Furen» erbringen. Die Furren liegt im Norden des Dorfes Einsiedeln, angrenzend an den Brühl. Auch diese Flur ist mit viehwirtschaftlichen (Anken und Ziger) und monetären Abgaben belastet. Gemäss dem Schweizerischen Idiotikon kann der Begriff Furren verschiedene Bedeutungen annehmen, die vorwiegend in Zusammenhang mit der ackerbaulichen Produktion, nie jedoch in Verbindung mit der Viehwirtschaft stehen. Als Flurbezeichnung charakterisiert Furren wohl eine bestimmte Geländeform²¹. Für die Furren bei Einsiedeln lassen sich denn auch keine konkreten Hinweise auf Ackerbau finden, dagegen ist eine Weideregulung aus dem 16. Jahrhundert überliefert²².

b) Konkrete Ackerbaubelege

Erste vage Anhaltspunkte bezüglich des Ackerbaus liefert das Einkünfteverzeichnis des Klosters Einsiedeln von ca. 1217–22²³. Mit Ausnahme der Besitzungen im Elsass scheint das Urbar allen damals dem Kloster gehörenden Besitz aufzuführen. Grundsätzlich sind die Güter nach Verwaltungsbezirken geordnet. Zum Teil sind Zehnten verzeichnet und die Zinsen nach Zinsgattungen gegliedert²⁴. Im Gegensatz etwa zu Pfäffikon, Schwyz oder Aegeri ist Einsiedeln nicht als Verwaltungsbezirk aufgeführt. Es scheint vielmehr, dass die Abgaben in Form von Ackerbauprodukten aus der Gegend von Einsiedeln – mindestens administrativ – in Pfäffikon abgerechnet wurden, so beispielsweise der Nusszins von «Super Eczelin», «In der Owo» und «de Ekco»²⁵. Da sich zahlreiche der aufgeführten Güter nicht eindeutig lokalisieren lassen und die meisten der verzeichneten Zinser mangels anderer Quellen nicht weiter zu belegen sind, lässt sich schwer abschätzen, ob unter den Getreideabgaben, welche nach Pfäffikon geleistet wurden, nicht auch solche aus der Gegend von Einsiedeln aufgeführt sind. So liefert beispielsweise ein «Bubulcus (1) mod. (tritici)»²⁶. Bei diesem «Bubulcus» könnte es sich durchaus um einen Vorfahren der später im Klagerodel und in den Urbarien

aufgeführten Ochsner aus Bennau handeln. Auch Adelheidus und Chünradus sind Geschlechter, die später in der Gegend von Einsiedeln nachweisbar sind.

Konkretere Hinweise finden sich erst im ausgehenden 13. Jahrhundert. So wird 1274 ein Erblehen bei der Teufelsbrücke (Egg) «sine armento» an Bertha von Rambach, einer Wurmsbacher Klosterschwester, verliehen²⁷. Dieses «sine armento» wird im Quellenwerk mit «ohne Zugvieh» übersetzt²⁸. Das Vorhandensein von Zugvieh auf dem Erblehen könnte Indiz für einen ausgedehnten, intensiveren Ackerbau sein. Allerdings darf relativierend nicht übersehen werden, dass «armentum» auch mit «Grossvieh», «Rindvieh», «Rinder» sowie mit «Herden von Rindvieh» übersetzt werden kann.

Im Jahre 1289 geben Wernher der Wisse und Heinrich Brüchi ab Slëphon von dem Gut «daz da lit in der Sihun . . . ein bisleich vierteil habern». Ebenso gibt Heinrich Brüchi

²⁰ Id., Bd. 3, S. 8.

²¹ Id., Bd. 1, S. 935ff.: 1. durch den Pflug gezogene, nachher etwa mit Hacke vervollständigte Faltung von Pflanzland zum Zwecke der Bebauung; 2. insbes. Furche am unteren Ende des Feldes, welche ausgeschöpft wird, um Anhäufung von Erde daselbst zu vermeiden; 3. in Weinbergen und steilen Äckern herabgeschwemmter und wieder aufgetragener Erdwall; 4. Vertiefung als Grenzscheide zwischen zwei Äckern; 5. ausgewaschene Stelle (Runs) am Gebirge; 6. Graben bes. zur Wasserableitung; 7. Tiefe mit Höhen zu beiden Seiten, auch als Eigenn. von Gütern; 8. Erddamm oder Erdwall, bes. die Braue eines Plateaus; 9. Lederer Schlauch am Geschirr der Zugtiere.

²² Kothling, Rechtsquellen, S. 192, Zif. 125 (Waldstattbuch von 1572). «Item wellicher heimscher ein Ryt-Ross oder sonst etwas veechs uff die furen übernacht thät, oder wie lange das were, der soll den lon, was Ime ein furenvogt ufleit, gäben By synem Eyd, oder darnach das wol geläpt hatt.»

²³ QW II, 2, S. 36ff.

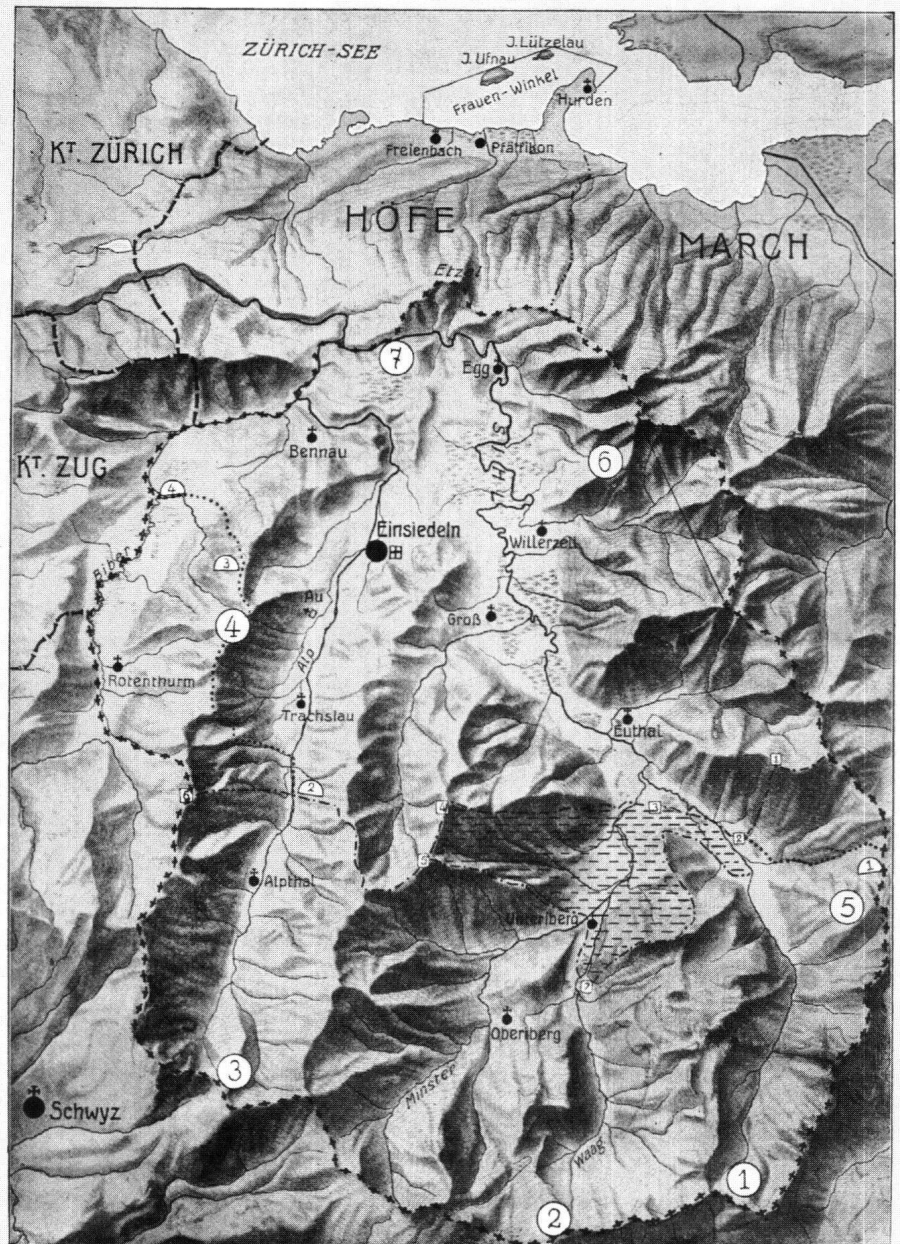
²⁴ Vgl. QW II, 2, S. 37.

²⁵ QW II, 2, S. 39, Z. 32–35. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wurden die viehwirtschaftlichen Produkte (administrativ) in Schwyz abgerechnet. Unter der Rubrik «Census de Swites», die ausschliesslich Käse- und Zigerabgaben enthält, sind einige Güter aufgelistet, die wohl im Amt Einsiedeln gelegen sind. (feodum Albi, Feodum Grossi).

²⁶ QW II, 2, S. 38, Z. 25.

²⁷ ZUB IV, Nr. 1568, S. 277; QW I, 1, Nr. 1141, S. 514.

²⁸ Vgl. QW I, 1, Nr. 1141, S. 514, Anm. 6.



- +++++ Grenzen des Stiftsgebietes von 1018 – 1217; Grenzmarken ① bis ⑦.
 Südliche Grenze seit 1217. Grenzmarken des Eigenbesitzes ① bis ⑥; der Allmeind ⑦.
 Südliche Grenze seit 1350. Im Südost ① bis ②; Im Südwest ② bis ④.
 ——— Kantonsgrenze gegen Zug und Zürich. ——— Bezirksgrenze zwischen Höf und March.
 ——— Seegrenze des „Frauenwinkels“ im Zürichsee.

Marchenkarte des Stiftsgebietes von Einsiedeln.

Beilage zu P. O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes Einsiedeln. Verl.-Anst. Benziger & Co. A. B. Einsiedeln.

Abb. 1: Marchenkarte des Stiftsgebietes von Einsiedeln.

von seinem Gut, «daz da lit an Bûcholtteregge . . . sehs phenninge und ein koph habern»²⁹.

Das Meier-Gut «uffen Etzel» wird am 31.10.1323 mit «wünne und mit weide» an die Brüder im Obern Aspe, einer Brudergemeinschaft im Zürcher Oberland, verliehen. Bei diesem Gut handelt es sich ebenfalls um ein Einsiedler Erblehen, welches jährlich 2 Viertel Hafer, 6 Viertel Nüsse und 1 s Pfenning gilt³⁰. Speziell zu diesem Beispiel fällt auf, dass das Gut mit bestimmten Rechten eines Viehhofes verliehen wird und dabei als Zins Ackerprodukte liefern soll.

Im Klagerodel von 1311³¹ ist ausdrücklich festgehalten, die Schwyzer hätten den Einsiedlern Heu und Korn aus ihren «stedel» «innrunt etters» gestohlen. Die Frage nach der Herkunft dieses Kornes kann kaum geklärt werden. Möglicherweise hat es sich tatsächlich um die im Raum Einsiedeln produzierten Getreidereserven der Einsiedler gehandelt. Denkbar wäre aber auch, dass es sich um klostereigenes und aus andern Ämtern stammendes oder eventuell sogar um zugekauftes Korn gehandelt hat.

Auch wenn weder im Grossen Urbar von 1331 noch im Rechnungsbuch von ca. 1350³² Ackerbauprodukte unter den Abgaben der einzelnen Güter figurieren, so rechneten die Einsiedler Ammänner zwischen ca. 1335 und 1342 in einem theoretisch vorgegebenen Turnus von 2 Jahren doch beachtliche Mengen an Kernen, Hafer, Vastmus³³ und Schmalsaat³⁴ ab. Der Umfang der Abrechnungen variierte bei allen aufgezeichneten Produkten beträchtlich. Nachfolgend eine Zusammenstellung der eingezogenen Ackerfrüchte:³⁵

1335 (?)	233 Mütt Kernen, 20 Malter und 3 Mütt Hafer
1335 (?)	350 Mütt Kernen, 43 Malter und 2 Mütt Hafer
1340	462,5 Mütt Kernen, 22 Malter Hafer, 15 Mütt Vastmus
1342	818 Mütt und 1 Viertel Kernen, 28 Malter und 1 Mütt Hafer, 50 Mütt «an» 2 Viertel Schmalsaat.

Obwohl innerhalb von ca. 7 Jahren 4 Abrechnungen der Einsiedler Ammänner überliefert sind, bieten diese Quellen in bezug auf die landwirtschaftliche Produktion im Amt Einsiedeln selbst, speziell auch hinsichtlich des Ackerbaus, keine weitreichenden Informationen. Offen bleiben vor allem die lokale und die bedeutungsmässige Herkunft der Abgaben. Anscheinend bildeten sie einen Zusammenzug unterschiedlicher, überregionaler Leistungen. So heisst es etwa in der Abrechnung von 1342 «es si . . . von erbcinsen, von opfer, von erschatzen und von cinsen von Switz ald welen weg er es hab enpfangen»³⁶.

Eine Urkunde vom 3.10.1419 bietet einen der wenigen handfesten Hinweise für Ackerbau. Darin wird festgehalten, dass der Abt den Gästlingen³⁷ jährlich «zû meyen 4 mût kernen» und «zû dem hörwet [Juli] 6 mût kernen an iren buw [Bestellung des Feldes]» geben muss³⁸.

Am 12.7.1451 regelt eine Urkunde zwischen dem Abt und den Waldleuten die Benützung des Bruel, der Küllenmatte und der Weid. So heisst es: «Wäre auch, dass der obgenant Unser Herr von Einsidlen oder sein Nachkommen deheines Jahres auff dem obgenanten Brül, der Küllenmatte oder auff der Weyd deheinerley sæten, das sollen sie einzäunen und wann sie das geschnitten und darab bringen, so sollen sie dann dieselben Hegne auffthun, umb dass

²⁹ ZUB VI, Nr. 2066, S. 47f. Bei dem Gut, «daz da lit in der Sihun», handelt es sich wahrscheinlich um ein Gut in der Siten. Die Siten bei Egg sind ab 1350 in allen Urbarien und im Rechnungsbuch erwähnt.

³⁰ QW I, 2, Nr. 1180, S. 595; Gfr., Bd. 43, S. 318f.

³¹ QW I, 2, Nr. 579, S. 290, Zif. 38 und 39.

³² QW II, 2, S. 183–189 und S. 72–82.

³³ Vastmus setzt sich aus je einem Mütt Erbsen, Bohnen, Gerste sowie Hirse zusammen. Röllin, Aspekte, S. 82.

³⁴ Bader (Dorf, S. 145, Anm. 10) definiert Schmalsaat nach Grimm (Wörterbuch, Bd. IX, Sp. 924) als «Collectivbezeichnung für die hül-senfrüchte». Laut Lexer (Taschenwörterbuch, S. 199) ist es die «saat kleiner feldfrüchte». Gemäss Röllin (Aspekte, S. 84) fallen Rüben, Hülsenfrüchte, Sommergerste, Hafer und Kraut unter den Begriff Schmalsaat.

³⁵ QW II, 2, S. 102f., S. 104 und S. 110.

³⁶ QW II, 2, S. 110.

³⁷ Als Gästlinge wurden alte oder fürsorgebedürftige Leute aufgenommen, sofern sie in der Waldstatt Einsiedeln wohnhaft oder – falls noch Platz vorhanden – Einsiedler Gotteshausleute aus anderen Ämtern waren. Den Gästlingen standen ein Haus und verschiedene Fluren zur Verfügung. Ebenso wurden sie durch zahlreiche Stiftungen begünstigt. Verwaltet wurde dieser Besitz durch zwei Pfleger, welche je einer durch den Abt und die Waldleute gestellt wurden.

³⁸ BezAE, A II 5, gedruckt in: DAE, Litt L XXI; vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 357. Bei Ringholz wird «an iren buw» als «an ihren Bau (das Gasthaus)» wiedergegeben. Nach Lexer (Taschenwörterbuch, S. 27) kann «bü», «bou» folgende Bedeutungen haben: bestelltes Feld; Bestellung des Feldes, Weinberges; Ertrag eines bestellten Gutes; Wohnung, Gebäude, Ansiedlung; Bau eines Hauses usw. Die Annahme, dass die Kernen zur Bestellung des Feldes ausgegeben wurden, scheint in diesem Zusammenhang eindeutig, heisst es in der Urkunde doch weiter: «si [die Gästlinge] buwen iro güter selber oder si verlichent si».

die Waldleuthe mit ihrem Vich darein auch gefahren können als sie bissher gethan haben»³⁹.

Aus derselben Urkunde geht hervor, dass bis zum Jahre 1451 zwölf Schweigen im Austausch gegen eine Kuh und ein Kalb jährlich 3,5 Mütt Kernen vom Kloster erhalten haben. Ob diese Kernen lediglich der Ernährung dienten oder ob sie zumindest teilweise für den Anbau als Saatgut genutzt wurden, wird leider nicht ersichtlich.

Einen wichtigen, letzten Beleg für Ackerbau in der für die vorliegende Arbeit relevanten Periode enthält eine Urkunde aus der Zeit zwischen 1481 und 1513⁴⁰. Darin ist

ausdrücklich festgehalten, dass jemand, der «mit Hawen oder Schaffel ein Blätzle auffthut und da Reben, Hanf, Flachs oder anderes sät» und diese Matten und Güter dem Gotteshaus verzinst, keinen Zehnt geben muss. Wenn aber jemand Matten oder Weiden mit dem Pflug «öffnete» und dann sät, muss der Zehnt geleistet werden. Ebenso ist vermerkt, dass beim Schlagen einer «Reuti» und anschliessend dem Ansähen der Zehnt geschuldet wird.

c) Die Ackerbauprodukte

Aus den obigen Ausführungen ist leicht ersichtlich, dass die Palette der in der Region Einsiedeln angebauten Ackerfrüchte nur beschränkt eruierbar ist. Da die Ackerfrüchte wohl hauptsächlich in einem rechtlichen Sonderbereich kultiviert wurden⁴¹, sind sie in den Urbarien und Urkunden kaum aktenkundig. Belegbar ist hauptsächlich die Produktion von Dinkel und Hafer.

Der Dinkel (*triticum spelta*, Kernen)⁴² ist die auswuchsesistenteste Wintergetreideart und die am weitesten verbreitete Brotfrucht der Deutschschweiz⁴³. Das Wintergetreide wird im September gesät und im darauffolgenden Sommer (ca. August) geerntet. Hinweise für einen Anbau in der Region Einsiedeln finden sich zunächst in den Abrechnungen der Ammänner in der Mitte des 14. Jahrhunderts⁴⁴. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts haben die Gästlinge auf ihren Gütern Kernen angebaut⁴⁵. Eine andere, weit verbreitete Winterfrucht ist der Roggen. Für seinen Anbau finden sich im Amt Einsiedeln, zumindest in der untersuchten Periode, jedoch keine Anhaltspunkte.

Dagegen ist die Kultivierung verschiedener Sommerfrüchte tradiert. Unter dem Begriff Sommerfrucht werden Kulturpflanzen wie Hafer, Gerste und Hirse zusammengefasst, die im Frühjahr ausgesät und im Herbst geerntet werden. Der Hafer (*avena sativa/nuda*)⁴⁶ gilt als billiges Nahrungsmittel und gebräuchliches Pferdefutter. Er wird in den Quellen bereits im 13. Jahrhundert fassbar. Aufgrund der Vastmus- und Schmalsaatabgaben kann im 14. Jahrhundert der Anbau von Gerste⁴⁷, Hirse, Erbsen, Bohnen, Rüben und Kraut angenommen werden⁴⁸. Kraut, respektive Kabis, könnte auch auf dem im Urbar von 1501 genannten «Kabisbletz» angebaut worden sein⁴⁹.

Sicher sind darüber hinaus auch andere Kultur- und Gewerbpflanzen (Färberpflanzen etc.) angebaut worden. Die Produktion von Hanf und Flachs darf aufgrund der Zehntregelung vom ausgehenden 15. Jahrhundert angenommen werden, heisst es doch darin ausdrücklich, wer «da Reben, Hanf oder Flachs (. . .) sät», müsse unter

³⁹ BezAE, A II 13, gedruckt in: DAE, Litt L XI.

⁴⁰ DAE, Litt M CX. Es handelt sich dabei um eine Kopie aus dem Jahre 1553, welche ein Urteil zur Zeit des Abtes Conrad von Rechberg wiedergibt (1481–1526). Barnabas von Sax ist als Pfleger des Gotteshauses aufgeführt. Demnach müsste der Spruch vor 1513 gefällt worden sein, hatte doch ab dieser Zeit Diebold von Geroldseck das Amt des Pflegers inne (vgl. Ringholz, Geschichte, S. 508 und 582ff.).

⁴¹ Zum Sondernutzungsbereich zählen die individuell bewirtschafteten Güter. Vgl. Kapitel «Nutzungssystem».

⁴² Kernen = entspelzter Dinkel (*triticum spelta*). Verwandte historische Getreidearten sind Einkorn und Emmer.

⁴³ Pfister, Klima, Bd. 2, S. 35–37. Pfister vermutet, das Neigen der reifen Ähre mit den langen Granen, welche das Regenwasser ablaufen lassen, sei mit ein Grund für die Anbaueignung des Dinkels in den niederschlagsreichen Gebieten des höheren Mittellandes. Eine lange Schneedauer kann aber zu Schneeschimmel und damit zu Missernten führen. Die Schäden nehmen mit der Dauer der Schneebedeckung zu. Dieser Umstand dürfte für den Dinkelanbau in der Region Einsiedeln von Bedeutung gewesen sein; die Ernteerträge schwankten wohl deutlich.

⁴⁴ QW II, 2, S. 102ff.

⁴⁵ BezAE, A II 5, gedruckt in: DAE, Litt L XXI.

⁴⁶ Hafer stellt in bezug auf Besonnung, Wärme und Böden bescheidene Ansprüche; er bedarf aber grösserer Feuchtigkeit. Pfister bezeichnet den Hafer als «das charakteristische Sommergetreide des feuchten, kühlen Klimas». Allerdings hat Hafer von allen Sommergetreidearten die längste Wachstumszeit. Pfister, Klima, Bd. 2, S. 37.

⁴⁷ Die Gerste (*hordeum vulgare*) zeichnet sich gegenüber den anderen Getreidearten durch die kürzeste Vegetationszeit aus. Pfister, Klima, Bd. 2, S. 37.

⁴⁸ QW II, 2, S. 104, Z. 25 und S. 110, Z. 26.

⁴⁹ StiAE, RM 2. Allerdings könnte es sich dabei auch um eine Flur handeln, welche mit ihrem Namen einen Hinweis auf den Besitzer gibt. 1469 ist bspw. ein Heinrich Kabis urkundlich erwähnt. DAE, Litt N III.

bestimmten Umständen Zehnt leisten⁵⁰. Auch die Flurbezeichnung «Blöwen»⁵¹ – nördlich von Einsiedeln – könnte ein weiteres, indirektes Indiz für den Anbau von Hanf sein.

d) Die Bedeutung des Ackerbaus im Amt Einsiedeln

Die ungenauen, den Flurnamen immanenten Hinweise auf Ackerbau sowie die wenigen handfesten Quellenbelege lassen eine detaillierte Beurteilung der ökonomischen Bedeutung des Ackerbaus im Raum Einsiedeln nicht zu. Versucht man, die Indizien auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen, so können punktuell doch interessante Aspekte herausgearbeitet werden.

Anhaltspunkte sind zunächst einmal die Zinsabgaben in Form von Ackerbauprodukten in der Zeit zwischen ca. 1220 und 1323⁵². Im Ältesten Urbar (1217–1222) können Güter aus dem Amt Einsiedeln, welche Getreide abgeben, belegt werden⁵³. Aus den Jahren 1289 und 1323 liegen Pachtverträge vor, in welchen als Zins unter anderem Hafer gefordert wird. Diese beiden Urkunden regeln die Verleihung von Gütern in der Umgebung von Egg, einer sonnenintensiven Lage, wie sie für den Ackerbau in der Inner-schweiz typisch ist⁵⁴.

Aus diesen Quellen den Schluss zu ziehen, der als Zins geforderte Hafer sei auf den fraglichen Gütern angepflanzt worden, wäre allerdings voreilig. Im Jahre 1323 wurde das Meier-Gut mit «wünne und mit weide» verliehen, war also eindeutig viehwirtschaftlich orientiert. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren dem Rechnungsbuch zufolge «dez Meygers hofstat»⁵⁵ mit Anken- und Geldabgaben und «dez Meygers wisen»⁵⁶ mit Geldabgaben belastet. Bei den 1289 verliehenen Gütern in der «Sihun» und auf «Bücholteregge» trifft man auf eine ähnliche Situation. Im Grossen Urbar ist die «Bücholteregga» mit einem Zins von 2 Becher Anken aufgeführt⁵⁷. Die «Siten», welche wohl mit «Sihun» identisch ist, ist im Rechnungsbuch mit 1 Becher Anken und 2 h notiert⁵⁸.

Aufgrund dieser Vergleiche wird zweierlei deutlich: Erstens darf davon ausgegangen werden, dass wahrscheinlich mit der Abfassung des Grossen Urbars verwaltungsmässig umstrukturiert wurde. Die Abgaben wurden neu einheitlich auf viehwirtschaftliche Produkte oder auf Geld festgelegt. Inwieweit diese Umstellung eine Anpassung an die effektiv geleisteten Produkte ist, kann nicht festgestellt werden. Zweitens wird ersichtlich, dass es unmöglich ist, von den Abgabenforderungen auf die Produktion zu schliessen. Bei den vom Kloster verlangten Leistungen hat

es sich in allen aufgeführten Fällen, denjenigen in den Urkunden wie in den Urbaren, um Sollforderungen gehandelt. Was effektiv abgegeben wurde, wissen wir nicht.

Die obigen Ausführungen machen klar, dass die Quellen des 13. und frühen 14. Jahrhunderts zur ackerbaulichen Produktion wenig aussagen. Etwas anders präsentiert sich die Situation im 15. Jahrhundert. Spätestens 1419 erhalten die Gästlinge vom Kloster Saatgut⁵⁹. Aus dem Jahre 1451 liegt ein indirekter Beleg vor, dass der Brühl, die «Küllenmatte» und eine angrenzende Weid gelegentlich ackerbaulich genutzt wurden⁶⁰. Möglicherweise stellte das Kloster den Schweigen ebenfalls Saatgut zur Verfügung⁶¹.

Interessant ist, dass alle diese eindeutigen Hinweise auf Ackerbau im Zusammenhang mit rechtlich speziell ans Kloster gebundenen und zum Teil auch in Eigenwirtschaft betriebenen Gütern stehen. Das heisst aber nicht, dass Ackerbau ausschliesslich an vom Kloster (mit-)bewirtschaftete Güter geknüpft wäre. Vielmehr stellt sich hier ein quellenoptisches Problem. Da die Ackerfrüchte im Sondernutzungsbereich⁶² angepflanzt wurden, sind Belege genau dann vorhanden, wenn das Kloster an der Bewirtschaftung eines Gutes direkt beteiligt ist, respektive wenn der Sondernutzen ebenfalls in seinen Interessenbereich fällt. Wo dies nicht der Fall ist, liegen keine Quellen zum Ackerbau vor. Sicher wurde jedoch auch in den bäuerlichen Sondernutzungsbereichen Ackerbau betrieben, wie dies die

⁵⁰ DAE, Litt M CX.

⁵¹ Stampfmühle für Hanf oder Flachs. Id., Bd. 5, S. 247f.

⁵² Urbar von 1217–22, QW II, 2, S. 36ff.; Urkunde von 1289, ZUB VI, Nr. 1568, S. 277; Urkunde von 1323, QW I, 2, Nr. 1180, S. 595.

⁵³ QW II, 2, S. 39, Z. 32–35.

⁵⁴ Röllin, Aspekte, S. 80.

⁵⁵ QW II, 2, S. 74, Z. 5.

⁵⁶ Ebd., S. 81, Z. 1.

⁵⁷ Ebd., S. 189, Z. 14.

⁵⁸ Ebd., S. 77, Z. 6 und S. 81, Z. 3.

⁵⁹ BezAE, A II 5, gedruckt in: DAE, Litt L XXI.

⁶⁰ BezAE, A II 13, gedruckt in: DAE, Litt L XI.

⁶¹ Ebd.

⁶² Vgl. Kapitel «Nutzungssystem».

Zehntregelung von ca. 1500 belegt⁶³. Wahrscheinlich enthalten die Abrechnungen der Einsiedler Ammänner zwischen 1335 und 1342 unter den Ackerbauprodukten ebenfalls Zehntabgaben aus diesem Sondernutzungsbereich.

Aus herrschaftsorganisatorischer Sicht war der Ackerbau im Amt Einsiedeln von geringer Bedeutung; er trug jedoch wesentlich zur Sicherung der bäuerlichen Subsistenz bei. Wieweit die Versorgung durch die eigene Produktion gewährleistet wurde, kann nur abgeschätzt werden. Die wahrscheinlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts, sicher aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts steigende Präsenz der Einsiedler auf dem zürcherischen Getreidemarkt⁶⁴ legt den Schluss nahe, dass die Produktion von Ackerfrüchten gegen das ausgehende 14. Jahrhundert den bäuerlichen Eigenbedarf nicht mehr deckte.

2. Viehwirtschaft

Anders als beim Ackerbau präsentiert sich die Ausgangslage für Untersuchungen zur Viehwirtschaft. Weil das Kloster die Viehhaltung, insbesondere die Milchwirtschaft, zur Abgabenleistung heranzog, bieten die Quellen diesbezüglich mehr. Wegen dieser breiteren Grundlage wird auf eine Untersuchung zu den Flurnamen verzichtet. Genauer betrachtet werden die Nutztiere sowie die milchwirtschaftlichen Produkte.



Abb. 2: Einsiedeln, Gesamtansicht von Nordosten, vermutlich 2. Hälfte 16. Jahrhundert, wiedergegeben ist der Zustand des Klosters zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Holzschnitt.

a) Zu den Nutztieren

Die Nutztiere und deren Bedeutung im Rahmen der mittelalterlichen Viehhaltung⁶⁵ sind schwierig zu eruieren. Der Stand der aktuellen Forschung erlaubt für das Amt Einsiedeln lediglich einen Zugang über schriftliche zeitgenössische Quellen. Wie einseitig ein auf diese Weise gewonnenes Ergebnis sein kann, wird in der Arbeit von Rogger deutlich⁶⁶. Im folgenden können denn auch nicht mehr als einige grundsätzliche Überlegungen zu den Nutztieren angestellt werden.

Kleinvieh

Das Kleinvieh (Schafe, Schweine, Ziegen) wurde nicht nur wegen des Fleisches oder der Milch geschätzt, es lieferte auch Häute und Wolle. Schafe, Ziegen und Schweine gelten als anspruchslose Tiere. Wahrscheinlich wurden die Schweine in den siedlungsnahen Wäldern oder in der Siedlung selbst gehalten. Schafe und Ziegen dagegen trieb man in ausgesprochene Randlagen; seien diese weit entfernt von der Siedlung, wenig ertragreich oder schwer erreichbar⁶⁷.

In den Einsiedler Quellen spielt das Kleinvieh eine marginale Rolle. Das weitgehende Fehlen in den Aufzeichnungen besagt jedoch noch nichts über die Verbreitung der Schafe, Schweine und Ziegen. Vielmehr lässt sich daran – ähnlich wie beim Ackerbau – das geringe klösterliche Interesse abschätzen. Wie allgemein in der Innerschweiz darf auch für den Raum Einsiedeln davon ausgegangen

⁶³ DAE, Litt M CX, vgl. dazu Kapitel «Konkrete Ackerbaubelege».

⁶⁴ In den zürcherischen Regelungen zur Beschränkung des Getreidekaufs werden die Einsiedler, meistens zusammen mit den Leuten von Glarus und aus der March, bevorzugt behandelt. Vgl. dazu Schnyder, Quellen, Nr. 680 von 1415 (gedruckt in: Zürcher Stadtbücher, I. Bd., S. 392, Nr. 257), Nr. 925 von 1431, Nr. 970 von 1437, Nr. 975 von 1437, Nr. 1009 von 1440.

⁶⁵ Der Begriff «Viehhaltung» wird im folgenden bewusst und in Abgrenzung zu «Viehzucht» verwendet. Eine selektive Zuchtauswahl im heutigen Sinne dürfte im Mittelalter kaum stattgefunden haben.

⁶⁶ Rogger versucht, den Stellenwert der einzelnen Nutztiere in Obwalden aufgrund von zwei verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu ermitteln. Den einen Weg sieht er über die Struktur der Abgaben von Vieh und viehwirtschaftlichen Produkten an die Grundherrschaften. Einen zweiten Ansatzpunkt bieten ihm archäologische Forschungen. Bezeugen die schriftlichen Quellen vor allem die Haltung von Kleinvieh, so ergibt sich bei der archäologischen Auswertung eine eindeutige Verschiebung Richtung Rind. Rogger, Landwirtschaft, S. 70ff.

⁶⁷ Vgl. dazu Glauser, Landwirtschaft, S. 152ff.

werden, dass das Kleinvieh, besonders die Schafe, in der bäuerlichen Wirtschaft durchaus von Bedeutung war⁶⁸.

Wohl zum ersten Mal wird Kleinvieh 1311 im Klagerodel erwähnt. Die Schwyzer entwendeten bei einem ihrer Übergriffe dem Heinrich Kûri von seinem Gut am Katzenstrick nicht nur «sin rinder, sin mulken [und] sin hõû», sondern auch «sin vich»⁶⁹. Was genau unter dem Begriff «vich» zu verstehen ist, bleibt unklar. Wahrscheinlich wird damit diverses Kleinvieh zusammengefasst. Die undifferenzierte Erwähnung des «vichs» nach der Aufzählung von Rindern, Molken und Heu zeigt dessen Geringschätzung deutlich. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich im Klagerodel die Interessen des Klosters widerspiegeln und dass die darin erwähnten Leute einflussreiche und vermögende Bauern waren, welche ihr wirtschaftliches Schwergewicht auf die Grossviehhaltung ausgerichtet hatten. Die zahlreichen ärmeren Bauern, denen vor allem die Haltung von Kleinvieh zugeschrieben wird, sind weder im Klagerodel noch in den Urkunden verzeichnet.

Speziell erwähnt wird das Kleinvieh in wenigen Ausnahmen. Lämmer, Gitzi und Hühner werden um 1500 im Zusammenhang mit dem Zehnten aufgeführt⁷⁰. Im Waldstattbuch von 1572 sind die Abgaben für den Allmendauftrieb auch für Ziegen und Schafe geregelt⁷¹. Schweine, die öfters als grundherrliche Abgaben geleistet wurden, sind nur mit einem Beispiel tradiert. Laut Rechnungsbuch gibt die «mûli ze den Einsidelen (. . .) jerlich zwei swin oder 5 lb. dafür» als Erbzins⁷². Dieser Zins wird 1399 im Zusammenhang mit einem Konflikt um die Mühle nochmals bestätigt. Der Ammann musste die Schweine begutachten. Waren sie zu schwach, zog er statt dessen 5 Pfund Pfennige ein⁷³.

Pferde

Stärker als das Kleinvieh sind die Pferde in den Quellen präsent. Röllin zufolge waren die Klöster, «vorab Einsiedeln, das wegen der Stellung des Abtes als Reichsfürst, der weiten Zufuhr der Erzeugnisse und Zinsen, dem Verkehr mit den Verwaltungsstellen, der Wallfahrt und der Seelsorge auf Zug-, Saum- und Reittiere angewiesen war», bei der «Pferdezucht» mitbestimmend⁷⁴. Ringholz versucht, die «Pferdezucht» des Stiftes Einsiedeln bis zurück ins 11. Jahrhundert nachzuweisen⁷⁵. Quellenbelege liegen hauptsächlich ab dem 15. Jahrhundert vor. Im Jahre 1431 weigerte sich das Kloster, Saumpferde für einen Zug nach Italien zu stellen⁷⁶. Vor dem Rat in Zürich führte 1456 ein Vertreter des Klosters Klage wegen ausstehender Gelder

für Pferde⁷⁷. Anno 1464 reiste Abt Gerold mit einem aus 100 Pferden bestehenden Reisetross nach Siena⁷⁸.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte wohl der Pferdehandel ein⁷⁹. Eine Rechnung, welche 1513 datiert, belegt den Verkauf von 16 Pferden durch das Kloster an den Markgrafen von Mantua⁸⁰. Sind für das 16. Jahrhundert etliche Quellen zum klösterlichen Pferdehandel erhalten geblieben⁸¹, so bietet die angeführte Rechnung dank der detaillierten Aufführung der Tiere vor allem interessante Einblicke in die Pferdehaltung. Einer knappen Beschreibung der Tiere folgen Angaben bezüglich ihrer Herkunft. Zwei Pferde wurden demnach vom Kloster zugekauft, 2 weitere durch das Kloster aufgezogen, eines «hat myn Her [der Abt] von der Kalchofnerin erzogen», wieder ein anderes «hatt myn Her von Unnderwalden brachtt», die restlichen 10 Pferde sind einzelnen Personen «gsin», von denen wohl lediglich Topler (Ammann?) aus dem Amt Einsiedeln stammte. Da diese 10 Tiere weder durch das Kloster gehalten, noch von ihm zugekauft werden mussten, könnte es sich um Pferde handeln, die durch das Kloster bei einzelnen, ihm nahestehenden Bauern verstellt wurden.

Die Integration der Pferdehaltung in die bäuerliche Viehwirtschaft lässt sich höchstens andeutungsweise

⁶⁸ Vgl. dazu Rogger, Landwirtschaft, S. 70ff.; Glauser, Landwirtschaft, S. 152ff.; Brändli, Grenzstreitigkeiten S. 39f.

⁶⁹ QW I, 2, S. 289, Zif. 37. Vgl. auch ebd., S. 284, Zif. 8: «namen ir küeian und ir vich».

⁷⁰ DAE, Litt M CX.

⁷¹ Kothing, Rechtsquellen, S. 166, Zif. 18. Pro Ziege wird 1 Schilling und pro Schaf 2 Angster verlangt.

⁷² QW II, 2, S. 82, Z. 5, um 1350.

⁷³ DAE, Litt M VIII; ebd., Litt M IX.

⁷⁴ Röllin, Aspekte, S. 71.

⁷⁵ Ringholz, Pferdezucht, S. 4; ders., Geschichte, S. 553f.

⁷⁶ Zürcher Stadtbücher, Bd. 3, S. 142.

⁷⁷ Schnyder, Wirtschaftsquellen, Bd. 1, Nr. 1125, S. 642.

⁷⁸ Kälín, Vogtei, S. 69; wobei offen ist, ob dem Tross nicht auch Pferde anderer Provenienz angehörten.

⁷⁹ Ringholz, Pferdezucht, S. 6ff.; ders., Geschichte, S. 554 und S. 620.

⁸⁰ Ders., Viehzucht, S. 7.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 6ff.

bestimmen. In der Marchenstreiturkunde wird am Beispiel des Holzach von Finstersee (dies allerdings ein Bauer aus dem Raum Aegeri) ersichtlich, dass sich Grossbauern bereits im 14. Jahrhundert Pferde hielten⁸². Dies trifft wohl auch für das Amt Einsiedeln zu. Wahrscheinlich haben sich zunehmend wirtschaftlich potente Leute für die Pferde interessiert. So ist beispielsweise 1539 der Einsiedler Handelsmann Joachim Weidman als Pferdehändler in Varese und auf dem Pferdemarkt zu Steinen anzutreffen⁸³. Für das Amt Einsiedeln wurde spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Pferde der Auftrieb auf die Allmend geregelt⁸⁴.

Grossvieh

Bei der gegebenen Quellenlage ist kaum verwunderlich, dass auch zur Grossviehhaltung bis etwa in die Mitte des 13. Jahrhunderts kaum konkrete Aussagen möglich sind.

⁸² Die Schwyzer raubten dem Holzach 5 Pferde; QW I, 2, Nr. 579, S. 285, Zif. 15.

⁸³ Kälín, Rechenbuch, S. 108.

⁸⁴ Kothing, Rechtsquellen, S. 166, Zif. 18; DAE Litt I XLIII. Pferde belasten die Fluren stark. Im Zusammenhang mit der Allmend wurde nicht nur zwischen jungen und älteren Pferden unterschieden. Auch zwischen Saum- und Brauchross wurde differenziert.

⁸⁵ QW I, 1, Nr. 1141, S. 514, auch in ZUB IV, Nr. 1568, S. 277.

⁸⁶ QW I, 1, Nr. 1493, S. 687.

⁸⁷ Vgl. Anm. 86, zusätzlich QW I, 2, Nr. 264, S. 125 sowie der Klagerodell von 1311, QW I, 2, Nr. 579, S. 281ff.

⁸⁸ Vgl. Kapitel «Wirtschaftlicher Wandel».

⁸⁹ Rogger, Landwirtschaft, S. 72, Anm. 179.

⁹⁰ Anken nach Id., Bd. 1, S. 341f.: ausgesottene Schmelzbutter zum Kochen wurde vorwiegend für die Mehlspeisekost verwendet, war für die mittelalterliche Ernährung von grosser Bedeutung. Vgl. auch Röllin, Aspekte, S. 77. Anken wurde wohl aus Kuhmilch hergestellt. Dazu Rogger, Landwirtschaft, S. 70.

⁹¹ QW II, 2, S. 189; ein Viertel entspricht 24 Bechern «gelütertz Anken» oder 14 Stein Anken, ein Becher wiederum gilt 4 Pfund. Zu den Massen vgl. Kothing, Rechtsquellen, S. 162f. und QW II, 2, S. 189, Schweigenabrechnungen. Da die nachfolgenden Urbarien die Abgaben aus dem Amt Einsiedeln nicht vollständig aufzeigen, einige sogar nur als Fragmente überliefert sind, erübrigt sich eine Zusammenstellung der vom Kloster beanspruchten Ankenabgaben.

⁹² Ringholz, Geschichte, S. 700.

⁹³ StiAE, A SP 1a.

Im Jahre 1274 wird bei einer Güterverleihung festgehalten, dass das Zugvieh vom Handel ausgenommen sei⁸⁵. Dagegen wird 1286 in der Müseröwa eine Schweig mit 4 Kühen verliehen⁸⁶. Immer wieder werden in den Marchenstreiturkunden des frühen 14. Jahrhunderts Kühe erwähnt. Die um diese Zeit in den Quellen vermehrt auftretenden Schweigen⁸⁷ sowie der neuerliche Aufbruch des Marchenstreits belegen wohl eine intensivierte Grossviehhaltung.

Die Bedeutung des Grossviehs hat im Laufe des 14., hauptsächlich aber im 15. Jahrhundert weiter zugenommen. Seine steigende Wertschätzung kann beispielhaft am Grad der Intensivierung und der organisatorischen Verdichtung im Bereiche der Flurnutzung abgelesen werden⁸⁸. Die veränderte Wertschätzung der einzelnen Nutztiere hängt mit der Marktorientierung der Viehwirtschaft zusammen. In einer auf Marktproduktion ausgerichteten Viehwirtschaft dominiert die Grossviehhaltung. Dagegen wird in «einer relativ autarken Subsistenzwirtschaft die Haltung von Schaf und Ziege» bevorzugt⁸⁹. Ist für die Zeit zwischen dem 13. und frühen 14. Jahrhundert das Interesse an der Grossviehhaltung vorwiegend seitens der wirtschaftlichen und sozialen Oberschicht belegt, so hat sich die Grossviehhaltung gegen Ende des 14. und verstärkt im 15. Jahrhundert auch auf breiterer Ebene durchgesetzt.

b) Molkenprodukte

Anken

Produkte der Milchwirtschaft sind regelmässig im Zusammenhang mit Leistungen an das Kloster tradiert. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Anken⁹⁰. Bereits im Grossen Urbar wird von verschiedenen Zinspflichtigen, ohne die Schweiger auf Egg, die beachtliche Menge von 28 Viertel (quart.), 8 Becher (pi.) und 1 Pfund (lib.) Ankenzins gefordert⁹¹. Aufgrund der Einkünfte- und Ausgabenaufzeichnungen von ca. 1517 standen dem Kloster im Amt Einsiedeln neben 350 «pfünder geltz» 60 halbe Viertel Anken zu⁹². Auch wenn die effektiven Leistungen nicht ermittelt werden können, darf bei aller quellenkritischer Vorsicht doch davon ausgegangen werden, dass die Produkte in den Abgabenverzeichnissen eine Wertschätzung der Grundherrschaft reflektieren, die wohl auch auf die Produzenten übertragen werden kann.

Untersucht man die Ankenabgaben, die auf bestimmten Gütern, Hofstätten, Wiesen etc. lasten, bleiben diese – soweit man dies verfolgen kann – bis mindestens zur Mitte des 16. Jahrhunderts konstant. Im Urbar von 1549⁹³ wird

Anken ausschliesslich unter der Rubrik «Bodenzins» aufgeführt. Demzufolge handelt es sich bei den Ankenleistungen um einen fixierten, an ein abgabepflichtiges Grundstück gebundenen Pachtzins.

Die Bedeutung der Ankenproduktion belegen auch die Rechtsquellen. Bereits um 1331 finden sich erste Bestimmungen zur Qualität des Ankens. Ein Zinspflichtiger, welcher dem Kloster Anken abgab, «sol gesotten smaltz geben, daz gelütet sy, und têt er des nit und sich daz befund, der sol anders geben als vil als des waz und sol daz vordrer verloren hân. Und git er och minder, so ist er in der selben büzz . . .»⁹⁴. Nicht nur die Beschaffenheit des Ankens bot Anlass zu Problemen. Im Jahre 1508 wurde durch das Herbstgericht ein Urteil bezüglich der Ankenmasse gefällt. Leute von Egg (Schweiger?) glaubten, «für ein halb viertell anckenn zins nit mer ze geben schuldig syn dann dryssig unnd zwey pfund ancken». Sie müssen jedoch «siben steyn anckenn gen für eyn halb fiertell» oder «zwelff becher gelüttert anckenn gebenn»⁹⁵. Wahrscheinlich kurz vor 1508, jedenfalls im selben Rodel vermerkt, wird zur Form der Ankenabgaben festgehalten: «Welicher der ist, der under sechs, oder sechs Becher [Anken] bringt, dem sol man sin geschier wider geben; Welicher aber ob sechs becher bringt, der sol das gefasset bringen. Das selb geschier, das jnn ob sechs becher schmaltz ist, sol man betzalen und nit wider geben»⁹⁶. Vergleicht man die geleisteten Ankenmengen in den Urbarien, so sind Abgaben von mehr als 6 Bechern die allerdings nicht seltene Ausnahme.

Die oben angeführten Qualitäts- und Abgabevorschriften belegen die Wichtigkeit der Ankenproduktion deutlich. Bedenkt man zudem, dass Qualität und Form von Abgabeleistungen in der Regel wohl mündlich festgelegt wurden, so muss den bereits um 1331 schriftlich geregelten Usanzen im Zusammenhang mit den Ankenzinsen ein besonderes Gewicht zukommen. Auf seiten der Zinspflichtigen schien man bestrebt, die Leistungen, respektive das Gewicht oder die Qualität, zu eigenen Gunsten zu reduzieren. Wahrscheinlich versuchten einzelne Bauern, von den verbesserten Marktverbindungen und der steigenden städtischen Nachfrage zu profitieren und möglichst viel Anken auf eigene Rechnung zu veräussern⁹⁷. Mindere Abgaben würden demnach grössere Verkaufserträge bedeuten.

Auf der anderen Seite werden eine Straffung der Herrschaft und eine Fixierung der Ansprüche offensichtlich. Auch hier mögen marktwirtschaftliche Überlegungen der klösterlichen Verwaltung die Richtung weisen. Dafür spricht vor allem die Entgeltung für das Geschirr bei der

Lieferung von grösseren Ankenmengen. Es ist kaum anzunehmen, dass das Kloster all diese Behälter, die ja jährlich in nicht geringer Zahl anfielen, für den Eigenbedarf benötigte oder den Butter wegen Qualitätsverlust oder Lagervorteilen in den Gefässen beliess. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass der Anken samt Gefäss vom Kloster weitergegeben, wahrscheinlich gehandelt wurde. Im Amt Einsiedeln selbst können Vorschriften zum Ankenhandel erst im Waldstattbuch von 1572 belegt werden⁹⁸.

Ziger

Neben der Ankenherstellung bot die Zigerproduktion eine weitere wichtige Möglichkeit der Milchverwertung. In bezug auf Verarbeitung und Qualität sind verschiedene Zigerprodukte überliefert. So werden in den Einsiedler Urbarien immer wieder «ungeankete», «feisste» oder «mandats» Ziger, manchmal auch nicht genauer gekennzeichnete «ziger», aufgeführt. Bei der Kategorie «mandat ziger» dürfte es sich kaum um eine Qualitätsbestimmung handeln, viel eher wird hier auf eine Zweckgebundenheit dieser Abgabe hingewiesen⁹⁹.

⁹⁴ QW II, 2, S. 192.

⁹⁵ Kothing, Rechtsquellen, S. 162f.

⁹⁶ Ebd., S. 153.

⁹⁷ Leute aus dem Raum Einsiedeln sind zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf dem Zürcher Ankenmarkt nachweisbar. (Schnyder, Wirtschaftsquellen, Bd. 2, Nr. 916, um 1430).

⁹⁸ «Item wellicher Inn unser waltstatt ancken ze verkouffenn hatt, der soll söllichen an einem Mentag under das Ratthus füeren und da öffentlich lösen, wie vil er mag, und der ancken weger vor Keinen nitt wegen, bis er ein Lutteren merckt erfart, und by allen sântten lassen umbgan, und also Jetlicher von einer Kuo ein Stein ancken dem ancken weger darthuon, wellichen er dann den heimschen huslütten ustheilen und wegen soll. Unnd so er daran noch mangell, soll er weder frömd noch heimschen gremplern nitt schonen, Sonder von Irem Ancken Nemen, Bis die unser huslüt unclagbar und vernügt sind. Er, der wäger, sol ouch Keinem der vorgemelten gremplern sin ancken allein Nemen, Sonder es 3 lassen umbgon, derglychen ouch Keinem grempler Inn der wuchen Kein ancken nitt wegen, Bis allein an einem Mentag. Item wellicher ancken nottwendig und mangelbar unnd zuo einem keme, der ancken hette, so soll er einem den umb das bar gelt nit versagen, wie dann kouf und loüf gond. Wellicher aber das übersech, einem den, so er In hett, versagen wurd, so dickh das beschicht, soll er 1 pfund zu buss verfallen sin.» Kothing, Rechtsquellen, S. 193, Zif. 131.

⁹⁹ Mandatum = Fusswaschung am Gründonnerstag, Grotfend, Zeitrechnung, S. 76; wahrscheinlich stellte der «mandat ziger» eine Art Stiftung zu diesem Anlass dar.

Qualitätsunterschiede haben zwischen dem «ungeanketen» und dem «feissten» Ziger bestanden. Neben dem «ungeanketen» Ziger wird im Rechnungsbuch auch «geanketer» Ziger aufgeführt¹⁰⁰. Nach Gutzwiller wird aufgrund der Herstellung zwischen Ziger und Fettziger unterschieden. Qualitativ differenzieren sie sich dadurch, dass der Fettziger, welcher als beste Sorte bezeichnet wird, durch schwach erwärmte Milch und Zugiessen von saurer Molke oder durch natürliche Scheidung, der Ziger dagegen aus saurer Molke gewonnen wird¹⁰¹. Wahrscheinlich entspricht der «ungeankete Ziger» dem Ziger und der «feisste» oder «geankete Ziger» dem Fettziger.

Hinsichtlich Grösse und Wert der Ziger finden sich im Habsburger Urbar von 1309 Angaben. Als Steuer stand der Herrschaft Österreich im hintern Sihltal «an Sant margrethen tag alles das mulchen, das gemulchen wirt an stagelwand unnd in wene» zu. «Das mag wol treffen uff ein Zigern dri s. gelten sol . . .»¹⁰². Im Jahre 1429 wurden in Zürich, das auch für die Einsiedler Produzenten ein wichtiger Absatzmarkt war, die Preise für «feissen krutziger» auf 19 d, für «andern feissziger» auf 18 d und für «glarner» oder «andere magerziger» auf 16 d pro Stein (1 stein = 8 Pfund) festgelegt¹⁰³.

¹⁰⁰ QW II, 2, S. 104, Z. 35.

¹⁰¹ Gutzwiller, Milchverarbeitung, S. 21ff. Die Herstellung von Ziger aus Molke geschah möglicherweise zugunsten der Ankengewinnung. Vgl. auch Röllin, Aspekte, S. 109.

¹⁰² Gfr., Bd. 6, S. 51f.; auch gedruckt in: DAE, Litt N I. Da wird der Wert eines Zigers allerdings mit 6 s angegeben. Die gesamthaft geleistete Menge wird nicht ersichtlich, sie dürfte auch jährlich variiert haben, stellt sie doch den Ertrag eines bestimmten Tages dar.

¹⁰³ Gutzwiller, Milchverarbeitung, S. 179. Weil die Händler reklamierten, sie hätten zu teuer gekauft, wurden die Preise später leicht reduziert.

¹⁰⁴ QW II, 2, S. 192.

¹⁰⁵ Kothing, Rechtsquellen, S. 153.

¹⁰⁶ Vgl. die Kapitel «Schweigen» und «Bäuerliche Betriebe», S. 147–148; Glauser, Landwirtschaft, S. 29, stellt ebenfalls eine Verbindung zwischen Zigerabgaben und Alpwirtschaft fest.

¹⁰⁷ QW II, 2, S. 189; «schönenbodme» Z. 9.

¹⁰⁸ Vgl. Kapitel «Schweigen».

¹⁰⁹ Gfr., Bd. 6, S. 51f.

¹¹⁰ Röllin, Aspekte, S. 76, zur Käseherstellung vgl. auch S. 111f., insbes. ebd., Anm. 226.

Auch die Zigerabgaben scheinen nicht immer den Vorstellungen des Klosters entsprochen zu haben. Bereits um 1331 hält das Hofrecht fest: «wer och ziger sol, git er minder denn er sol, so ist er in der selben büzz als umb den anken»¹⁰⁴. Ebenso wird im 15. Jahrhundert einem, der Ziger liefert, «der nit genem were», mit derselben Busse gedroht, wie sie für mangelnde Ankenlieferungen gilt¹⁰⁵.

Abgaben in Form von Ziger finden sich regelmässig in den Urbarien. Sie sind in der Regel an gewisse Weiderechte gebunden. Evident wird dieser Zusammenhang bei den Schweigen. Bei den anderen Grundstücken, von denen Ziger gezinst wird, ist er ebenfalls nicht von der Hand zu weisen¹⁰⁶. Trotz aller Vorsicht wegen der Unvollständigkeit der Urbarien scheint die Zigerproduktion gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine leicht steigende Bedeutung zu erlangen.

Käse

Sind die Quellen zur Zigerproduktion schon sehr spärlich, so sind sie in bezug auf die Käseherstellung geradezu dürftig. Abgaben in Form von Käse werden wahrscheinlich ausschliesslich von Schweigen geleistet, einzig vom «Schönenbodme» wird laut Grosse Urbar «eis jars 7 kese, des andern jares 8 kese» geliefert¹⁰⁷. Die Notiz findet sich als Nachtrag, und es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich bei diesem Gut ebenfalls um eine Schweig handelt. In der Regel scheint die zu leistende Käsemenge mit der Anzahl der Erkuhe, resp. Schweigkuhe, zu korrelieren¹⁰⁸. Vielleicht wurde dieser Käse auch tatsächlich aus Kuhmilch hergestellt. Etwas ausserhalb dieses Rahmens stehen die «meisten» (Schafkäse), welche 3 s gelten sollen und der Herrschaft Österreich zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Vogteisteuer zustehen¹⁰⁹.

Im Mittelalter galt der Käse lediglich als Nebenprodukt der Zigerzubereitung und wurde bis ca. 1500 vor allem weich hergestellt. Diese im Vergleich zu Anken oder Ziger minderwertigen Produkte sind als Abgabe in der ganzen Innerschweiz weniger zahlreich als Ziger¹¹⁰. Falls im Raum Einsiedeln tatsächlich die Nebenprodukte der Zigerherstellung zu Käse verarbeitet wurden, könnte die Produktion doch um einiges bedeutender gewesen sein, als dies die Abgabenaufstellungen vermuten lassen. Da auch in den Rechtsquellen keinerlei Bestimmungen zum Käse festgehalten sind, ist anzunehmen, dass das herrschaftliche Interesse an diesem Produkt gering war.

In der bäuerlichen Wirtschaft war der Käse wahrscheinlich über den Eigenverbrauch hinaus auch für den Markt bestimmt¹¹¹.

3. Nutzungsformen und Nutzungssystem

In der Literatur werden die Nutzungs- und Rechtsräume eines spätmittelalterlichen Dorfes modellhaft in drei Bereiche unterteilt. Diese Bereiche kann man sich als drei konzentrische Kreise vorstellen. Im Zentrum, innerhalb des ersten Kreises, befindet sich das eigentliche Dorf mit Häusern, Hofstätten und individuell genutzten Gärten. Anschliessend, zwischen dem ersten und dem zweiten Kreis, folgt die intensiv bewirtschaftete Flur, welche im Dreifelderzyklus individuell-kollektiv¹¹² genutzt wird.



Abb. 3: Ältestes Bild der St. Meinradskapelle und des Gasthauses auf dem Etzel, aus Schodolers Chronik.

Wald und Weiden, d.h. die kollektiv genutzte Allmende, befinden sich innerhalb des dritten Kreises.

Für das schweizerische Mittelland lassen sich solche streng organisierten und intensivierten Nutzungssysteme nachweisen. In der Innerschweiz, also im typischen voralpinen und alpinen Streusiedlungsgebiet, konnte dieses vom Ackerbau geprägte Wirtschafts- und Rechtssystem nicht durchgesetzt werden. Die Entwicklung der Nutzungssysteme wurde in diesem Raume vorwiegend durch die Viehwirtschaft beeinflusst. So kann für die Zeit vor 1200 allgemein von einer silvopastoralen Wanderwirtschaft ausgegangen werden. Noch im 13. Jahrhundert war wohl lediglich ein kleiner Teil der Flur dauernd fixiert. Die bäuerliche Viehwirtschaft war gekennzeichnet durch Waldweide, individuell gerodete Wiesenflächen und familienwirtschaftliche Einzelalping. Ergänzt wurde sie durch einen der Selbstversorgung dienenden Ackerbau¹¹³.

Die sich ab dem 13. Jahrhundert durchsetzende frühe Form der Feldgraswirtschaft, eine Kombination von Viehhaltung und Ackerbau, lässt sich am Infield-Outfield-System modellhaft beschreiben. Das Infield umfasst die intensiv und vorwiegend individuell genutzten Güter wie Gärten, Äcker, Wiesen und Sonderweiden. Extensiv bewirtschaftete Fluren wie das Allmendgebiet mit Weide, Wald und Alpen zählen zum Outfield. Topographisch sind vor allem die Bereiche Wald und Weide oft nicht eindeutig ausgrenzbar. Ebenso fällt die Trennung zwischen Allmend und Alp nicht immer leicht. Problematisch ist auch die Bestimmung des Übergangs zwischen dem In- und dem Outfield. Die Grenzen sind hier fließend, und kleine Verschiebungen kommen als Reaktionen auf wirtschaftliche Veränderungen laufend vor. Wahrscheinlich liegen in dieser Übergangszone auch Einschlüsse, welche jeweils im

¹¹¹ Um 1470 steht Hans Kaufmann ab dem Etzel wegen eines Streites über die Höhe des Käsezolles in Zürich vor dem Rat. Aus der Quelle geht hervor, dass Kaufmann ca. 80 Käse verkauft hat. Als Zeuge ist Hans Topler aus Einsiedeln aufgeführt. (Schnyder, Wirtschaftsquellen, Bd. 2, Nr. 1237, S. 722, m).

¹¹² Die ackerbaufähige Flur wird in drei Zelgen unterteilt. Die Bebauung wechselt rhythmisch zwischen Wintergetreide, Brache und Sommergetreide. Der Produzent besitzt in jeder Zelge eine oder mehrere Parzellen. Um eine zweckmässig abgestimmte Bebauung durchzusetzen, wird eine Flurverfassung konstituiert, welche Rechte und Pflichten bei der Nutzung der einzelnen Feldanteile festhält. So müssen bspw. Pflugarbeit, Aussaat und Ernte koordiniert und bis zu einem bestimmten Termin ausgeführt werden.

¹¹³ Sablonier, Gesellschaft, S. 208f.

Frühjahr und im Herbst der kollektiven Weidnutzung offenstehen. Mit der Nutzung dieser nicht genau fixierten Fluren ist ein gewisses Konfliktpotential verbunden¹¹⁴.

Die Organisation der Flurnutzung im Sinne des Infield-Outfield-Systems war grundlegend für die landwirtschaftlichen Umstellungsprozesse und prägte die mittelalterliche Wirtschaft weit über 1300 hinaus. Zur Beschreibung des im Amt Einsiedeln nachweisbaren Nutzungssystems wird im folgenden grundsätzlich auf das oben vorgestellte Modell zurückgegriffen. Zunächst jedoch geht es darum, die Nutzungsformen in ihrer Vielfalt zu erfassen und darzustellen¹¹⁵. Erst dann kann versucht werden, die verschiedenen Nutzungsformen als Infield-Outfield-System zu begreifen.

¹¹⁴ Sablonier, Gesellschaft, S. 209f.

¹¹⁵ Als einzelne Nutzungsformen werden Äcker, Wiesen, Weiden und der Wald gesehen. Innerhalb einer Nutzungsform sind verschiedene Nutzungsarten möglich, beispielsweise bei den Äckern die Urwechel-, die Feldgras- oder die Ein-/ Zwei-/ Drei-Felderwirtschaft.

¹¹⁶ Da die Äcker in bezug auf die Parzellengröße und die Bewirtschaftung oftmals wohl kaum von den Gärten zu unterscheiden sind, werden letztere nicht speziell behandelt.

¹¹⁷ Eine frisch gerodete Waldfläche wird ackerbaulich genutzt. Ist der Boden erschöpft, gibt man die Flur auf. Es folgt eine nächste Rodung auf einem weiteren Waldstück.

¹¹⁸ Diese Nutzungsform ist auch unter dem Begriff Egertenwirtschaft bekannt. Auf einer fix ausgegrenzten Parzelle wechselt die Nutzung periodisch zwischen Acker und Wiese oder Weide ab. Das Land konnte, im Gegensatz zur Drei-Felderwirtschaft, während mehrerer Jahre brach liegen bleiben.

¹¹⁹ Acker und Weide sind permanent getrennt. Der Acker wird im Ein-, Zwei- oder Drei-Felderturnus genutzt.

¹²⁰ Abel, Geschichte, S. 84.

¹²¹ Bader, Liegenschaftsnutzung, S. 93 und 162f.

¹²² Röllin, Aspekte, S. 79. Vgl. dazu auch Rogger, Landwirtschaft, S. 47 und Bader, Liegenschaftsnutzung, S. 167.

¹²³ «Wäre auch, dass der obgenant Unser Herr von Einsidlen oder sein Nachkommen deheines Jahres auff dem obgenanten Brül, der Kullenmatten oder auff der Weyd daheinerley säeten das sollen sie einzäunen und wann sie das geschnitten und darab bringen so sollen sie dann dieselben Hegne auffthun umb dass die Waldtleuthe mit ihrem Vich darein auch gefahren können als sie bissher gethan haben.» BezAE, A II 13, gedruckt in: DAE, Litt L XI, 1451.

¹²⁴ DAE, Litt M CX, ca. 1500.

a) Die Äcker

Ackerbau¹¹⁶ wurde im Rahmen von Urwechsel-¹¹⁷, Feldgras-¹¹⁸ oder Felderwirtschaft¹¹⁹ betrieben. Nach Abel lösen sich diese Formen in einem «idealgenetischen Aufriss der Bodennutzungssysteme» in der oben aufgeführten Reihenfolge ab¹²⁰. Diese Auffassung gilt heute allerdings als überholt. Je nach natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen konnten diese verschiedenen Ackerbauformen zeitlich nebeneinander bestehen.

Das Nachweisen einer Urwechselwirtschaft anhand der Quellen ist allgemein äusserst schwierig. Flurnamen wie «Brand» und «Schwend» weisen zwar auf gerodete Waldflächen hin, die vereinzelt in Form der Urwechselwirtschaft bebaut worden sein könnten, doch lassen sie bezüglich des Rodungszeitpunkts und der effektiven Bodennutzung absolut keine Aussagen zu. Für die Zeit bis ca. 1300, und vereinzelt wahrscheinlich darüber hinaus, darf wohl auch im Amt Einsiedeln die Verbreitung der Urwechselwirtschaft angenommen werden.

Belege für die Feldgras- oder Egertenwirtschaft lassen sich für den ganzen der Untersuchung zugrundeliegenden Zeitraum finden. Die Egerten wurden individuell genutzt¹²¹ und waren eingeschlagen. Im Frühjahr und im Herbst waren sie in der Regel für die Etzweide geöffnet. Laut Röllin lagen Egerten meistens an «peripherer, oft schlechter Lage mit grossen Niederschlagsmengen und schweren, graswüchsigen Böden»¹²². In Einsiedeln kann für den Brühl, die Kullenmatte und die angrenzende Weid Egertenwirtschaft nachgewiesen werden¹²³. Diese Matten und Weiden liegen in nächster Umgebung der Abtei und werden auch vom Kloster selbst bewirtschaftet. Möglicherweise ist die Bodenbeschaffenheit in dieser Gegend für Ackerbau nicht sehr geeignet, keinesfalls aber kann von einer Randlage gesprochen werden: weder liegen diese Fluren abseits, noch grenzen sie ans Outfield. Leider finden sich nirgends Hinweise zur Länge des Bebauungszyklus. Es ist anzunehmen, dass dieser Turnus sich eher nach wirtschaftlichen und politischen als nach ökologischen Aspekten richtete. Eventuell sicherte sich das Kloster in der Urkunde von 1451 lediglich die Möglichkeit einer ackerbaulichen Nutzung dieser Fluren: ein Anspruch, von dem es vielleicht schon länger nicht mehr Gebrauch gemacht hat.

Ein Hinweis für bäuerliche Egertenwirtschaft liefert wahrscheinlich die bereits mehrfach erwähnte Urkunde zur Zehntregelung¹²⁴. Darin werden die Zehntabgaben für den Fall, dass jemand mit der Haue, der Schaufel oder dem

Pflug «ein Blätzle auffthet» und dies ackerbaulich nutzte, genau geregelt. Leider geht aus der Urkunde nicht hervor, ob es sich dabei um Neubrüche handelt, die in der Folge regelmässig bebaut wurden. Die Bewirtschaftung einiger dieser Grundstücke im Egertensystem wäre jedoch durchaus denkbar.

Finden sich über die Egertenwirtschaft hinaus auch Hinweise für Ackerbau im Ein-, Zwei- oder Drei-Feldersystem¹²⁵, und welche Bedeutung kann einer solchen Flurnutzung in der Region Einsiedeln zugeordnet werden? Die Diskussionsgrundlagen stehen hier auf wackligen Füßen. Ein Indiz für Mehrfelderwirtschaft stammt aus dem Jahre 1419. Ein Streitfall zwischen den Waldleuten und dem Kloster wegen der Unterstützung der Gästlinge wird dahingehend gelöst, dass Abt und Konvent den Gästlingen jährlich «ze meyen 4 mût kernen» und «zû dem hōwet [Juli] 6 mût kernen an iren buw» [Bestellung des Feldes] geben müssen¹²⁶. Die Kernen werden also in zwei Raten zu unterschiedlichen Mengen verteilt. Wie lässt sich dies erklären? Betrachtet man die Übergabetermine, so sind wohl die im Mai verteilten Produkte als Sommersaatgut und jene im Juli für die Aussaat der Winterfrucht verwendet worden. Etwas Verwirrung schafft in diesem Zusammenhang der Begriff Kernen, weil darunter in der Regel Dinkel, eine ausgesprochene Winterfrucht, verstanden wird. Als Kernen kann aber auch – womit im vorliegenden Falle zu rechnen ist – ganz allgemein gedroschenes, enthülstes Getreide (zum Beispiel Gerste) bezeichnet werden¹²⁷.

Darf man – um dieses Beispiel weiter zu verfolgen – davon ausgehen, dass der eine Teil der Kernen als Saatgut für die Bestellung eines Sommerfeldes, der andere Teil als Aussaat auf ein Winterfeld verwendet wurde, so ist damit noch nichts über den Rotationszyklus gesagt. Grundsätzliche Überlegungen können hier weiter führen. Generell muss die Wintersaat so ausgebracht werden, dass sie vor Einsetzen der Fröste noch richtig wurzeln kann und nicht erfriert. Für den Raum Einsiedeln wäre der letzte Saattermin wohl spätestens anfangs September. Mit einer Ernte kann nicht vor anfangs Juli gerechnet werden. Die Sommerfrucht wird in der Regel frühestens anfangs Mai gesät und etwa im September geerntet. Bei günstigem Witterungsverlauf könnte theoretisch ein Drei-Felderturnus (Wintergetreide, Brache, Sommergetreide) auch im Raum Einsiedeln durchführbar sein. Allerdings würde ein nasser, kühler Sommer die Ernte der Sommerfrucht so stark verzögern, dass eine Aussaat der Winterfrucht nicht mehr möglich wäre. Dieser Fall scheint beispielsweise im Jahre

1695 eingetroffen zu sein. Ein Klosterbruder vermerkte in seinem Tagebuch, dass das Getreide wegen des nassen und kühlen Sommers zum Teil unreif geschnitten werden musste und die Zeit für die Wintersaat bereits verpasst war¹²⁸. Anderorts ist belegt, dass nicht ausgereifte Sommerfrucht abgeweidet oder in ein mageres Winterfeld Sommergetreide eingesät wurde¹²⁹. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse in der Region Einsiedeln darf das Risiko bei einer Drei-Felderrotation nicht zu gering eingeschätzt werden. Die Tagebucheinträge des Einsiedler Klosterbruders belegen jedoch die Existenz der Dreifelderwirtschaft für das Ende des 17. Jahrhunderts eindeutig. Es kann angenommen werden, dass entsprechende Versuche auch bis ins Mittelalter zurückreichen.

Ist das erwähnte Beispiel von 1419 nun als Beleg für Dreifelderwirtschaft zu werten? Die ungleiche Menge Korn, welche pro Rate gereicht wird, ist ein Hinweis, der andere Schlüsse nach sich zieht. Bei einer Drei-Felderrotation müsste grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Flur in drei ähnlich grosse Felder unterteilt wird und die benötigte Saatmenge jeweils gleich gross ist. Die ungleichen Saatmengen scheinen eher für eine Zweifelderrotation zu sprechen. Möglicherweise wurden zwei unter-

¹²⁵ Hier wird zwischen Felderwirtschaft und Zelgenbrachwirtschaft unterschieden. Felderwirtschaft ist ein anbautechnischer Begriff, der die Formen der Anpflanzung beschreibt. Bei der selten anzutreffenden Ein-Felderwirtschaft steht die Flur unter andauerndem Getreidebau. Damit der Boden nicht zu rasch erschöpft wird, muss Dünger in beachtlichen Mengen zugeführt werden. Verbreiteter ist die Zwei-Felderwirtschaft. Die ackerfähige Flur wird in zwei Bereiche unterteilt und im Wechsel Wintergetreide – Brache – Wintergetreide, seltener Sommergetreide – Brache – Sommergetreide bebaut. Für die Drei-Felderwirtschaft wird die Ackerflur in drei Teile geteilt. Die Bebauung dieser drei Felder wechselt im Rhythmus Wintergetreide (Sept./Okt. bis Juli/Aug.), Brache (Aug. bis März/April) und Sommergetreide (April/Mai bis Aug./Sept.). Das Vorherrschen von Zwei- oder Drei-Felderwirtschaft ist regionalspezifisch. Die Zwei-Felderwirtschaft lässt mehr Raum für Viehhaltung und ist daher im Alpenvorland verbreiteter. Mit dem Begriff Zelgenbrachwirtschaft ist eine bestimmte Flurverfassung verknüpft. Die Nutzung wird genossenschaftlich organisiert und im Drei-Felderturnus mit Brache betrieben. Die Zelgenbrachwirtschaft kann im schweizerischen Mittelland ab ca. dem 14. Jahrhundert nachgewiesen werden. Im Voralpen- und Alpenraum dagegen setzte sie sich nicht durch.

¹²⁶ BezAE, A II 5, gedruckt in: DAE, Litt L X.

¹²⁷ Habsburger Urbar, Glossar, S. 281.

¹²⁸ Ringholz, Viehzucht, S. 7.

¹²⁹ Irniger, Sihlwald, S. 128.

schiedlich grosse Fluren ausgeschieden. Die eine bestellte man im Turnus «Wintergetreide, Brache, Wintergetreide» und die andere Flur im Rhythmus «Sommergetreide, Brache, Sommergetreide». Da in der Zwei-Felderwirtschaft die letztere Rotationsfolge generell seltener anzutreffen¹³⁰ und wohl auch weniger wirtschaftlich ist, verwundert es nicht weiter, dass das Winterfeld grösser (6 Mütt Kernen im Juli gegenüber 4 Mütt im Mai) angelegt wurde.

Zusammenfassend gilt für den Raum Einsiedeln wie allgemein in der Innerschweiz¹³¹, dass während des ganzen Mittelalters verschiedene ackerbauliche Nutzungsformen nebeneinander bestanden haben. Eine Gewichtung aufgrund des Quellenmaterials fällt jedoch schwer. Die geographischen Voraussetzungen und die wirtschaftliche Bedeutung der Viehhaltung lassen die Bevorzugung der Zweifelderwirtschaft vermuten. Wahrscheinlich war auch die Egerenwirtschaft verbreiteter als die Drei-Felderwirtschaft. Gesichert ist dagegen das Fehlen jeglicher Verzelgung.

b) Die Wiesen

Als Grundlage der Viehhaltung sind die Wiesen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Wiesen oder Matten (pratum) sind im Vergleich zu den Weiden arbeitsintensiv, müssen sie doch geschnitten, gesäubert, be- oder entwässert,

gedüngt oder gar speziell bepflanzt werden. Umfang und Intensität, mit welcher die Graswirtschaft betrieben wird, hängen nicht zuletzt vom Arbeitsvermögen ab. Der Futterertrag aus den Wiesen bestimmte die Überwinterungskapazität der Talgüter¹³² und stellte in der Regel die Grundlage für die Zahl der Alprechte in den spätmittelalterlichen genossenschaftlichen Alpordnungen.

Die Wiesen wurden individuell genutzt und waren eingezäunt. Regelungen zu Ausgrenzungen von Gütern liegen aus dem 14. Jahrhundert vor. In einer Urkunde von 1379 wird ersichtlich, dass die zinspflichtigen Güter mit «gefrideten hāgen und (. . .) zāunen beschlossenen» sein müssen¹³³. Rund 70 Jahre später wird präzisiert, dass alles nicht Eingezäunte zur Allmend gehöre¹³⁴. Selbstverständlich wird damit noch nichts über die Nutzung der einzelnen Grundstücke gesagt. Zinspflichtig waren neben den Wiesen auch Häuser und Hofstätten, Äcker sowie ein Teil der Weiden. Die Wiesen stellten innerhalb dieser zinspflichtigen Güter flächenmässig jedoch einen nicht zu unterschätzenden Anteil.

Anno 1457 verordnete das Land Schwyz ausdrücklich die Scheidung von Matten und Weiden durch einen Hag¹³⁵. Die Wiesen waren jedoch nicht ganzjährig ausgeschieden. Im Jahre 1451 regelte eine Urkunde die Benutzung des Brühls, der Küllenmatte und der angrenzenden Weide¹³⁶ folgendermassen:

«Item von dess Brüls, der Küllenmatten und der Weyd wegen soll Unser Herr von Einsidlen und sein Nachkommen jährlich zu St. Jacobs Tag (25. Juli) gehewet haben und wann er das Hew darab gebringet, so mögen die Waldleuth mit ihrem Vich darein fahren, als sie bissher gethan haben. Fügte sich aber deheines Jahrs, dass Sie solches auff das obgenant Zeit Wetters oder ander redlichen Ursachen halb nit gethun möchten, so sollen sie Ihr darinne doch nit fahren, so sollen aber fürderlichen verschaffen, dass solches gehewet und mit deheinen Geverden nit verzogen werde»¹³⁷.

Der Brühl stand also grundsätzlich ab Mitte Juli der Etzweide offen. Das Gras konnte bis zu diesem Zeitpunkt lediglich einmal geschnitten werden. Im Waldstattbuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird in diesem Zusammenhang explizit festgehalten, dass man den Gütern, also den Äckern, Wiesen und privaten Weiden, «durch seine Håg Frid geben [soll] von mitten Mertzen biss St. Othmars Tag [16. November]»¹³⁸. Die Ausgrenzung dieser individuell genutzten Güter zwischen Mitte März und Mitte November dürfte ihre Nutzung als Etzweide für Rindvieh weitgehend eingeschränkt und in einzelnen, schneereichen Jahren gar verunmöglicht haben¹³⁹.

¹³⁰ Vgl. auch Rogger, Landwirtschaft, S. 42.

¹³¹ Sablonier, Gesellschaft, S. 206ff.

¹³² Es stand auch Laubheu als Winterfutter zur Verfügung, doch ist sein Anteil an der Dürrfütterung sehr ungewiss.

¹³³ DAE, Litt M I, 1379.

¹³⁴ DAE, Litt M III, 1447.

¹³⁵ Kothing, Landbuch, S. 135f.

¹³⁶ Alle diese Güter werden vom Kloster selbst bebaut. Nach Bader kommt der Brühl beim Mähen und bei einer evtl. Ernte zuerst an die Reihe und unterliegt nur in beschränktem Masse dem gemeinen Weiderecht. Er nimmt übrigens auch im Zehntrecht eine Sonderstellung ein. (Bader, Liegenschaftsnutzung, S. 146ff.) Die Fakten aus dieser Urkunde dürften also die allgemeinen Verhältnisse nur beschränkt widerspiegeln.

¹³⁷ BezAE, A II 13, gedruckt in: DAE, Litt L XI.

¹³⁸ BezAE, A II 9, gedruckt in: Ringholz, Geschichte, S. 390ff., spez. S. 393, Zif. 21. Dieselbe Regelung findet sich wieder im Waldstattbuch von 1572, Kothing, Rechtsquellen, S. 182, Zif. 77.

¹³⁹ Dies trifft für das Kleinvieh nicht in gleichem Masse zu.

Anhand dieser Verordnung wird eine wesentliche Intensivierungsbestrebung ersichtlich. Mit der längeren Ausgrenzung wurden die nutzungsrechtlichen Rahmenbedingungen für einen zweiten Grasschnitt (das Emd) geschaffen. Die Heuproduktion stellt die Grundlage für die Überwinterungskapazität und ist für die Intensivierung der Viehwirtschaft ein Schlüsselpunkt. Andernorts kann das Emden aus Zehntquellen bereits für das 14. Jahrhundert belegt werden¹⁴⁰. Neben der Steigerung des Dürrfutters bringt eine späte Beweidung der Wiesen auch Verbesserungen für den Graswuchs. Wird das Vieh schon ab Ende Juli aufgetrieben, so werden die Grasnarben viel stärker beansprucht und geschädigt als dies ab November der Fall ist. Einerseits verkürzt die Öffnung für den Weidgang im Spätherbst die Weidedauer, andererseits ist auch der Boden weniger feucht und trittfester. Je weniger die Grasnarben strapaziert werden, desto höheren Ertrag kann man im folgenden Jahr erwarten.

Obwohl die Wiesen für die Viehwirtschaft von zentraler Bedeutung sind, kann man deren Anteil an der Flur nicht ermitteln¹⁴¹. Trotzdem darf davon ausgegangen werden, dass Nutzungsverschiebungen und Anpassungen an die wirtschaftliche Lage gerade im Bereich der Wiesen häufig waren. So ist zu vermuten, dass entlang dem sumpfigen Sihllauf und der Alp Versuche zur Trockenlegung von Mooren und Riedflächen unternommen wurden. Fürs Mittelalter sind solche Bestrebungen allerdings nicht belegbar. Einen indirekten Hinweis für die Schaffung von neuen Wiesen könnten die im Laufe des 16. Jahrhunderts gezielt unternommenen Weideverbesserungen geben. Möglicherweise wurden derart meliorierte Weiden auch zu Heuwiesen umfunktioniert. Konkrete Angaben zur Wiesenbearbeitung gehen aus der Auflistung der Aufgaben eines Sihltalbauern¹⁴² hervor. So musste dieser die Matten säubern, «Scheerhäuffen» (Mauswürfe) brechen und ordentlich misten. Ebenso musste er die Matten «fleissig heuen» und sich besten Wetters befeissen, damit das Heu ordentlich unter Dach komme¹⁴³.

c) Die Weiden

Individuell genutzte Weiden

Verschiedene Personen haben über eigene, individuell genutzte Weiden, sogenannte Sonderweiden verfügt. Aus den Quellen des 13. Jahrhunderts gehen solche Sonderweiden nur indirekt hervor¹⁴⁴. Erst ab ca. 1300 werden die Hinweise eindeutiger. So besass beispielsweise Heinrich Ochs-

ner um 1300 ein Gut in Bennau und Frühjahrs- und Herbstweiden im Alptal¹⁴⁵. In den Urbarien sind gelegentlich zinspflichtige Weiden aufgeführt¹⁴⁶. Zudem darf bei verschiedenen Fluren aufgrund ihrer geographischen Lage angenommen werden, sie seien saisonal als Weiden genutzt worden. Als Frühjahrs- und Herbstweide könnte beispielsweise die Weni, zwischen Alptal und Gross, gedient haben. Sie war im Jahre 1350 (Rechnungsbuch) als grösseres zusammenhängendes Weidegebiet an 5 verschiedene Pächter ausgegeben. Im Urbar von 1433 scheinen die verschiedenen Parzellen, sofern sie noch zinspflichtig waren, in der Hand eines einzigen Besitzers zu sein.

Lehen wie Hagbach Stafel, Hummelsberg, Rotenfluh, Berlauri, Wildenegg, Anshelminen, Miesegg und Triens konnten wegen ihrer Lage wohl lediglich über kurze Zeit im Sommer genutzt werden. Diese (Sommer-)Weiden

¹⁴⁰ Sablonier, Gesellschaft, S. 102, Anm. 201 und die dort erwähnten Quellen.

¹⁴¹ Eine Kartierung der einschlägigen Flurnamen erweist sich als wenig sinnvoll, da diese zum einen nur bedingt lokalisierbar sind, und zum andern wohl etliche Fluren, deren Namen nichts über die Bewirtschaftung aussagt, als Wiesen genutzt wurden. Zudem ist anzunehmen, dass nicht alle Wiesen auch ihrem Namen entsprechend bewirtschaftet wurden.

¹⁴² Im Jahre 1503 erwarb das Kloster dieses Gut von einem Schwyzer. DAE, Litt M XXXV.

¹⁴³ DAE, Litt M XLV, um 1570, vgl. auch Dettling, Sihltalgüter, S. 86f.

¹⁴⁴ 1274 wird ein Erblehen bei der Teufelsbrücke «sine armento» verliehen. Es darf davon ausgegangen werden, dass zu diesem Erblehen auch Weiden gehörten. ZUB IV, Nr. 1568, S. 277; QW I, 1, Nr. 1141, S. 514. Bei der 1286 von Konrad von Hombrechtikon bestätigten Schenkung wird die Schweig Museröwa ausdrücklich mit «vielen Wiesen und Weiden» vermacht. Bei den andern in dieser Urkunde erwähnten Gütern könnte es sich beispielsweise bei der Weni ebenfalls um Weiden gehandelt haben. QW I, 1, Nr. 1493, S. 687; ZUB V, Nr. 1959, S. 299ff. Auch bei den 1289 an Wernher der Wisse und Heinrich Brüchi ausgegebenen Gütern in der Gegend von Egg hat es sich wahrscheinlich um Weiden gehandelt. ZUB VI, Nr. 1066, S. 47f. Um welche Art von Gütern es sich bei den «possessiones (. . .) sitas apud cappellam sancti Meigenradi», die dem Kloster 1298 geschenkt wurden, gehandelt hat, muss offen bleiben. ZUB XII, Nr. 2453a, S. 150f.; QW I, 2, Nr. 177, S. 82f.; Gfr., Bd. 42, S. 146ff., Nr. XX.

¹⁴⁵ QW I, 2, Nr. 426, S. 207f.; vgl. auch Glauser, Landwirtschaft, S. 84.

¹⁴⁶ Hier soll nochmals auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden, aufgrund von Flurnamen auf die Nutzung zu schliessen. Es kann aber auch eindeutig damit gerechnet werden, dass zahlreiche Fluren mit «neutralem» Namen z.B. aufgrund ihrer Lage als Weiden genutzt wurden.

unterscheiden sich hinsichtlich der Abgaben nicht von den übrigen Gütern. In der Regel waren sie mit einem Bodenzins (Butter) belastet. Interessant ist die Tatsache, dass all diese Fluren schon 1331 aufgeführt sind. Triens und Wildenegg waren in der Zeit zwischen 1331 und 1501 jeweils an einen einzigen Pächter zu gleichbleibenden Bedingungen vergeben. Die Belastungen von 1 und 2 Becher Anken lassen auf eine kleinere bis mittlere Parzellengrösse schliessen. Bedeutender waren der Hummelsberg, die Rotenfluh sowie Hagbach Stafel. Sie wurden – verfolgt man die Entwicklung der Abgaben – in der Zeit zwischen 1331 und 1450 zum Teil massiv ausgebaut¹⁴⁷. An diesen Weiden waren, wie bei der Weni, mehrere Personen beteiligt. So zinsten beispielsweise von der Rotenfluh zwischen 4 und 5 Personen. Wieweit sich die einzelnen Pächter untereinander organisierten, kann nicht ermittelt werden. Es wäre jedoch durchaus vorstellbar, dass sich die Weideninhaber in bezug auf Viehtrieb, Aufsicht, Einhagung, Tränkemöglichkeiten etc. abgesprochen und im Sinne einer Nachbarschaft organisiert haben. Möglicherweise wurden die Güter auch in Unterpacht weitergegeben.

Eine weitere ganz besondere Form von Sonderweiden, die hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll¹⁴⁸, stellten die mit Geldabgaben belasteten Schweigen dar. Diese Weiden wurden zu schweigerechtlichen Bedingungen an die Pächter vergeben, das heisst vor allem, dass

sie jederzeit kündbar waren und der Ertrag des ersten Jahres als Ehrschatz dem Kloster zufiel.

Die Weiden sind im Vergleich zu den Wiesen weniger arbeitsintensiv. In der Regel werden sie weder gedüngt noch geschnitten. Im Raume Einsiedeln können ab Beginn des 16. Jahrhunderts Anstrengungen zur Verbesserung der Weiden belegt werden. Um das Jahr 1517 liess der Pfleger des Klosters «ob den 100 lib. in weyden» investieren¹⁴⁹. Auch in den Pachtverträgen des 16. Jahrhunderts findet man wiederholt Hinweise, denen zufolge die Weiden nach dem Dafürhalten der Pächter gereutet, geschwendet und gesäubert werden können¹⁵⁰. Das Kloster verpflichtet um 1570 den Sihltalbauer ausdrücklich, das alte Holz auf Weiden und Riedflächen zu säubern, zu verbrennen und wegzubringen, damit das Gras wieder hervordachsen könne. Ebenso musste er auf Weiden und Riedflächen das Streu schneiden¹⁵¹.

Kann für das 16. Jahrhundert eine höhere Auslastung der Weiden durch qualitative Verbesserungen belegt werden, so sind flächenmässige Ausbaubewegungen bereits früher dokumentierbar. In den Urbarien des 15. Jahrhunderts findet man zahlreiche Güter, welche «ring umb» an die Allmend stossen oder auf drei Seiten an die Allmend und auf der vierten an eine Strasse oder einen Bach. Diese Güter sind Beispiele für den Aufbruch und die Individualisierung von Allmendland sowie Zeugnisse der Ausbaubewegung. Wahrscheinlich fallen auch etliche derjenigen Güter, welche sowohl an die Allmend als auch an Individualbesitz stossen, in diese Kategorie.

Die Ermittlung dieser Allmendaufbrüche allein sagt allerdings noch nichts über die Bewirtschaftung der Güter sowie über den Zeitpunkt der Individualisierung. Die Annahme, die aus der Allmend in den privaten Nutzen übergegangenen Güter seien zumindest teilweise als Sonderweiden bewirtschaftet worden, ist nicht von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich bedurfte es für ihre Nutzung als Wiesen oder gar als Äcker in den meisten Fällen erst einmal grösserer Säuberungsarbeiten. Einer zeitlichen Einordnung dieser Individualisierungen sind jedoch aufgrund der Quellen Grenzen gesetzt. Die an ein Gut angrenzenden Fluren wurden erst ab 1433 in den Urbarien aufgeführt. Verschiedene Güter, die 1433, 1450 oder 1501 «ring umb an almend» grenzen, sind schon im Grossen Urbar (1331) erwähnt¹⁵². Die Privatisierung von Allmendlandteilen hat wahrscheinlich spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts eingesetzt und bis zur Abfassung des Rechnungsbuches einen ersten Höhepunkt erreicht.

¹⁴⁷ Zusammenstellung des Zinstotals (Becher Anken/Geld) der privaten Sommerweiden anhand der einzelnen Urbarien:

	1331	1350	1433	1450	1501
Anshelminen	2	4			
Berlauri/Krummenfluh	1	1	3	3	1
Hagbach-/Stafel	3	11/9h	9/3h	11/7h	16/10h
Hummelsberg	4			19	20
Miesegg	2	1	1		
Rotenfluh	8	16,5		19	19
Triens	1	1	1	1	1
Wildenegg	2	2		2	2

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel «Schweigen».

¹⁴⁹ Kälín, Schirmvogtei, I, S. 105f.

¹⁵⁰ DAE, Litt M LV, 1566, auch DAE, Litt K XX.2, 1591.

¹⁵¹ DAE, Litt M XLV, um 1570, auch bei Ringholz, Viehzucht, S. 24f.

¹⁵² Im Raum Einsiedeln: Hermaninen, in den Urbarien erwähnt ab 1350; Horgenberg, erwähnt ab 1331; Schachen, erwähnt ab 1331; Tumpflenn, erwähnt ab 1501. Im Alptal: Nageleren, erwähnt ab 1350. Im Euthal: Schutzfurt, erwähnt ab 1331. Bei Willerzell: Sulztal, erwähnt ab 1350.

Während des ganzen für diese Untersuchung fraglichen Zeitraums können jedoch Individualisierungen von Allmendlandteilen nachgewiesen werden. So ist für Tumpflenn bei Einsiedeln ein Allmendaufbruch im späten 15. Jahrhundert zu vermuten¹⁵³. Betrachtet man die Urbarien gesamthaft, so werden im Laufe des 15. Jahrhunderts verschiedene neue Flurnamen fassbar. Auch wenn dieses Phänomen schwierig einzuschätzen ist, könnte doch auch hier die eine oder andere Flur auf privatisiertem Allmendland geschaffen und als Weide genutzt worden sein¹⁵⁴. Dazu ist ferner im Waldstattbuch von 1572 vermerkt: «Item über das guott so vs den verkoufften allmeinden erlöst . . .»¹⁵⁵.

Konflikte um Sonderweiden sind mit kleinen Ausnahmen nicht überliefert. Die Auseinandersetzungen um des Heinrich Ochsners Weiden im Alptal, die in einer Urkunde von 1307 und im Klagerodel von 1311 festgehalten sind¹⁵⁶, stehen im Zusammenhang mit dem territorialen Weideausbau und sind vor dem Hintergrund der Grenzstreitigkeiten zwischen Schwyz und Einsiedeln zu sehen. Die einzigen Streitigkeiten um Allmendaufbrüche, also um internen Ausbau, sind aus dem Jahre 1447 überliefert. Dabei geht es um einen Konflikt zwischen dem Kloster Einsiedeln «mit sambt den Gottshausleuthen und Waldtleuthen des Dorffs zu den Einsidlen» und den Gotteshausleuten und Waldleuten von Gross. Die Leute von Gross hatten verschiedene Stäfel und Weiden seit langer Zeit «inne gehabt, geetzet, genutzt und genossen als ander ihr eygen Gut» und «dieselben ihre Güter die zu den Stäffeln und die Stäffel die zu den Gütern gehörten mit einem Zinse verzinset, als ihr eygen zinshafft Gottshaus Gut». Der Abt des Klosters und die Leute aus dem Dorf Einsiedeln glaubten dagegen, diese Güter seien «nit eygen und dem Gottshaus nit Zinshafftig». Zudem wären wegen dieser Güter «vor alten Zeiten Undergāng, Richtungen unnd Sprūch zwüschen dem Gottshaus unnd den von Schweytz beschehen» und «die obgenanten Stäffel dem Gottshaus und nit denen von Gross zugesprochen» worden. Es handelt sich hier eindeutig um Güter, welche schon im sogenannten Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln umstritten waren. Interessanterweise wurde der Nutzungsanspruch innerhalb des Amtes Einsiedeln erst rund 100 Jahre nach der Beilegung des Marchenstreites geregelt. Das Gericht sprach die Stäfel und Weiden als freie Allmend dem Kloster, den Dorfleuten von Einsiedeln, denen von Gross und allen Wald- und Gotteshausleuten zu Einsiedeln (Amt) zu¹⁵⁷.

Kollektiv genutzte Weiden

Generell muss zunächst einmal zwischen den temporär und den dauerhaft ausgeschiedenen kollektiven Weideflächen unterschieden werden. Äcker, Wiesen wie auch Sonderweiden wurden – zumindest teilweise – im Frühjahr und im Herbst dem allgemeinen Weidgang geöffnet¹⁵⁸. Daneben zählten vor allem geographische oder ökologische¹⁵⁹ Randgebiete zur Basis des dauerhaft ausgeschiedenen Weidelandes. Dieses stellte eine Nutzungsreserve dar, welche in einem äusserst labilen Gleichgewicht stand. Regelungen und Streitigkeiten um die Nutzung in diesem Bereich sind wichtige Zeugnisse für ökonomische Veränderungen innerhalb einer Region.

Der steigende Druck auf die gemeinsamen Weiden der Waldleute im hier fraglichen Zeitraum kann in verschiedener Hinsicht belegt werden. Im Zuge des Binnenaubaus werden zunehmend Parzellen aus kollektiven Weiden individualisiert. Ein erster Höhepunkt kann wohl für die Mitte des 14. Jahrhunderts angenommen werden. Möglicherweise sind die im ausgehenden 15. Jahrhundert auftauchenden neuen Flurnamen vereinzelt auf Ausbau zurückzuführen. Auch kam es entlang der Grenzen des Amtes Einsiedeln immer wieder zu Konflikten um die gemeinsame Weide¹⁶⁰. Der Anspruch auf diese Weiden wird bereits in den Marchenstreiturkunden als wichtiger Grund für die Auseinandersetzungen zwischen Schwyzer und Einsiedler Bauern¹⁶¹ thematisiert. Einen verstärkten Druck belegen auch die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Streitig-

¹⁵³ Vgl. vorangehende Anmerkung.

¹⁵⁴ Andere mögliche Gründe: verfeinerte Parzellierung, Umbenennungen, Fehlen in vorangehenden Urbarien.

¹⁵⁵ Kothing, Rechtsquellen, S. 186, Zif. 99.

¹⁵⁶ QW I, 2, Nr. 426, S. 207 und Nr. 579, S. 287, Zif. 26.

¹⁵⁷ DAE, Litt M III.

¹⁵⁸ Vgl. Kapitel «Wiesen».

¹⁵⁹ Überschwemmungsgebiete, Riedflächen, Moore etc.

¹⁶⁰ In den Grenzräumen Einsiedeln/Schwyz und Einsiedeln/March hat es sich wohl um saisonal genutzte Weiden gehandelt.

¹⁶¹ Vgl. dazu Sablonier, Gesellschaft, S. 150.

keiten um Weideberechtigungen entlang der nördlichen Gebietsgrenze¹⁶².

Im Jahre 1398 wurde ein Grenz- und Holznutzungskonflikt zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Waldleuten einerseits und den Landleuten der Mittelmarch¹⁶³ anderseits geregelt¹⁶⁴. Schon 1412 musste in derselben Angelegenheit erneut ein Urteil gefällt werden¹⁶⁵, doch konnte auch dieser Spruch keine endgültige Lösung bringen. In den Jahren 1455 und 1522 erscheinen die Parteien erneut vor dem Richter. Jetzt werden allerdings nicht mehr Holznutzungsprobleme angesprochen. Ganz ausdrücklich stehen nun in den gleichen Gebieten, die bereits 1398 und 1412 umstritten waren, Auseinandersetzungen um «ettwas Ståveln unnd Weidengen» an¹⁶⁶. Anno 1455 wird das umstrittene Gebiet zur gemeinsamen Allmend der Waldleute und der Märchler erklärt; 1522 überlässt man den Leuten aus der Mittelmarch gegen einen geringen Bodenzins von 2 s, welchen sie dem Kloster leisten mussten, die Nutzung.

Die Konflikte zwischen den Waldleuten und den Höfen drehten sich hauptsächlich um Fragen der Holznutzung¹⁶⁷. Auch hier ist jedoch auf seiten der Einsiedler ein

handfestes Interesse an der Weidenutzung zu vermuten. Aufgrund der gegen Ende des 14. Jahrhunderts beginnenden Auseinandersetzungen im Raum Einsiedeln, March und Höfe ist eine Kompensation der im Marchenstreit verlorengegangenen Weidegebiete entlang der nördlichen Grenze nicht auszuschliessen.

Ein weiteres Indiz für den steigenden Druck auf die gemeinsame Weide sind die zunehmenden Nutzungsregelungen in den Rechtsquellen gegen Ende des 15. und vor allem im 16. Jahrhundert. Im alten Waldstattbuch von ca. 1440¹⁶⁸ wird lediglich das Geleck für die Tiere vorgeschrieben¹⁶⁹ und festgehalten, dass krankes Vieh nicht auf die kollektive Weide getrieben werden darf. Die Sorge scheint hier ausschliesslich dem Vieh gegolten zu haben. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts sah man sich – wohl wegen der Verknappung des Weidelandes – genötigt, die gemeinsame Weide rechtmässig zu definieren. Demnach gehörte alles nicht eingehagte Land grundsätzlich zur gemeinen Weide. Liess jemand eigenes, eingezäuntes Gut über 10 Jahre und 9 «louÿbrysynenn»¹⁷⁰ ungenutzt stehen, so geht es ebenfalls ans Kollektiv über¹⁷¹. Interessant ist ferner, dass in dieser Zeit erste Vorschriften zum Aufbruch des gemeinen Weidelandes greifbar werden. Demnach dürfen nur mit Erlaubnis des Abtes, des Vogtes und der Waldleute Teile davon eingeschlagen und der Gemeinnutzung entzogen werden¹⁷².

Im Jahre 1564 kommt es wegen der Verwaltung der gemeinen Weide zu einem Vergleich zwischen dem Kloster und den Waldleuten. Daraus ist zu entnehmen, dass die 3 «Teile» (Kloster, Vogt, Waldleute) gemeinsam einen Allmendvogt, und zwar einen Mann aus der Waldstatt Einsiedeln, bestimmen. Dieser Allmendvogt muss jährlich vor den 3 «Teilen» Rechnung ablegen. Den Ertrag aus der kollektiven Weide muss er zum Nutzen aller reinvestieren. Mit Einwilligung aller 3 «Teile» kann der Überschuss, falls dringend erforderlich, auch einmal anderweitig eingesetzt werden. Aufbrüche sind nach wie vor möglich, doch soll das Hauptgut nicht vermindert werden. Werden aber Teile aus der Gemeinweide verkauft, so darf das Kloster einen angemessenen Bodenzins darauf setzen. Diese administrativen Bestimmungen wurden im 16. Jahrhundert noch zweimal bestätigt, allerdings regelte man die Wahl des Vogtes jedes Mal neu. 1588 einigte man sich auf 2 Vögte; einer wurde durch das Kloster bestimmt, der andere durch die Waldleute. Neun Jahre später hat das Kloster das Vorschlagsrecht. Sofern die Waldleute mit diesem Vorschlag einverstanden waren, begnügte man sich mit einem Vogt¹⁷³.

¹⁶² Konflikte zwischen Einsiedeln und den Höfen: DAE, Litt M I, 1379; DAE, Litt M II, 1427; DAE, Litt M IV, 1541. Konflikte zwischen Einsiedeln und den Leuten von Bilsten und Muschelberg: STASZ, Urk., Nr. 195, 1367; DAE, Litt K XX, 1398; BezAE, A II 3, 1412; STASZ, Urk., Nr. 517, 1455; BezAE, A II 20, 1522. Konflikte zwischen Aegeri und Einsiedeln: DAE, Litt M CXXIII, 1434 (wurde 1579 neu aufgenommen).

¹⁶³ Gegend um Altendorf.

¹⁶⁴ DAE, Litt K XX.

¹⁶⁵ BezAE, A II 3.

¹⁶⁶ STASZ, Urk., Nr. 517, 1455; BezAE, A II 20.

¹⁶⁷ DAE, Litt M I, 1379; DAE, Litt M II, 1427; DAE, Litt M IV, 1541.

¹⁶⁸ BezAE, A II 9; gedruckt in: Ringholz, Geschichte, S. 390ff.

¹⁶⁹ Salz oder rohen Hafer.

¹⁷⁰ «rîsen» = u.a. ab-, nieder-, herausfallen (Lexer, Taschenwörterbuch, S. 169f.). «louÿbrysynenn» ist wohl das Herabfallen des Laubes im Herbst.

¹⁷¹ Kothing, Rechtsquellen, S. 162.

¹⁷² Ebd., S. 155.

¹⁷³ BezAE, A II 28, 1564, gedruckt in: DAE, Litt M V, Bestätigungen im Anhang zur Urkunde.

Es stellt sich nun die Frage, wie lange die Verwaltung der gemeinen Weide bereits vor der urkundlichen Bereinigung in beschriebener Weise organisiert war. Einen vagen Hinweis liefert die bereits erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1522¹⁷⁴. Im Nutzungskonflikt zwischen den Waldleuten und den Leuten von Muschelberg und Bilsten treten Vogt Weidman und Vogt Reiman unter den Einsiedler Zeugen auf. Da es beim Streit um kollektives Weideland geht und keiner der Vögte als «alt vogt» bezeichnet wird, wie das sonst der Fall ist, wenn 2 Vögte gleichzeitig genannt werden, könnte es sich bei einem der Vögte um einen Allmendvogt gehandelt haben. Generell lassen die Entwicklungen rund um die gemeine Weide die Schaffung einer solchen Funktion zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermuten.

Bestimmungen zum Viehauftrieb werden quellenmässig zum ersten Mal im Waldstattbuch von 1572 belegt. Grundsätzlich wird bei der Nutzung zwischen Waldleuten und Hintersässen unterschieden. Ein Waldman, welcher Vieh auf der kollektiven Weide hat, gibt «von einem Ross fünffzechenn angster, von einem meisfüli acht angster, vonn einer Kuo zwen schilling, von einem meisrind dry angster, von einer geiss ein schilling, von einem schaf zwen angster». Ein Hintersäss muss für die gleichen Tiere jeweils drei Mal mehr pro Haupt abliefern. Zudem darf er lediglich «sechs haupt vech uff die allmeind tryben, und wellicher mer dann sechs haupt daruf tryben wellt, der soll zavor von jedem haupt ein pfund haller geben»¹⁷⁵. Sollte jemand «leechen Kü oder frömd veech uff unser allmeind [führen], der soll es an einen wirtt tryben unnd uff jedes haupt veech drey schilling haller verzeeren»¹⁷⁶. Der Auftrieb von fremdem Vieh auf die gemeine Weide war im Amt Einsiedeln demzufolge noch Ende des 16. Jahrhunderts, wenn auch zu ungünstigeren Konditionen, möglich. Im Landbuch von Schwyz wurde bereits 1515 ein Dekret erlassen, welches den Landleuten verbot, «vych (. . .) das nach Sannt Niclaustag ussert unnserm Lanndt gewintert ist (. . .), es sye vor sin gsin, oder er kouffe das, ussgenomen ein Rythengst, ein Styer, unnd ein werchochs» auf die kollektive Weide zu treiben und da zu sömmern¹⁷⁷. Im Amt Einsiedeln war die Berechtigung zur Nutzung der gemeinen Weide demnach nicht fix an ein Gut gebunden. Entscheidend für die Zulassung und die Bestimmung der Bestossungszahl war vor allem die persönliche Stellung des «Bauern».

d) Wald und Holz

Die Nutzung des Waldes¹⁷⁸ war für die vorindustrielle Gesellschaft wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft und

in deren saisonalen Rhythmus eingebunden. Die Bedeutung des Waldes als Rohstofflieferant, als Energieträger, als Nahrungsgrundlage für Mensch und Tier oder als möglicher Arbeitsort ist nicht zu unterschätzen; aber auch schwierig zu bestimmen. Die Einsiedler Quellen liefern lediglich punktuelle Informationen zur Nutzung des Holzes.

Innerhalb der Nutzungsformen stellt der Wald eine Besonderheit dar. Wald kann im Gegensatz zu Äckern, Wiesen oder Weiden räumlich nicht klar definiert werden. Auch wenn in den Quellen von Wald die Rede ist, handelt es sich dabei wohl vorwiegend um Weiden mit mehr oder weniger dichtem Baumbestand. Grundsätzlich muss aus der bäuerlichen Perspektive zwischen Wald auf kollektiv genutzten und Wald auf individuell verfügbaren respektive sondergenutzten Gütern unterschieden werden.

Individuelle Holznutzung

Die individuelle Holznutzung ist hauptsächlich an die Sonderweiden geknüpft. Weidepachturkunden aus dem 16. Jahrhundert belegen die zusätzlich zur Weidnutzung vergebenen Rechte am Holz. In der Regel waren diese Weiden den Pächtern zur uneingeschränkten (Holz-)Nutzung überlassen. Im Waldstattbuch von 1572 wird ausdrücklich auf das Recht eines jeden hingewiesen, «uff sinen eignen gütteren» Holz zu schlagen und zu verkohlen wie ihm «füglich, nutz und glegen» ist¹⁷⁹. Davon ausgenommen und gesondert geregelt war die Holznutzung zunächst ein-

¹⁷⁴ BezAE, A II 20.

¹⁷⁵ Kothing, Rechtsquellen, S. 166f., Zif. 18 und 19.

¹⁷⁶ Ders., S. 167, Zif. 20.

¹⁷⁷ Kothing, Landbuch, S. 40.

¹⁷⁸ In der Literatur unterscheidet man in der Regel zwischen Wald und Forst. Dabei wird die vom Menschen nicht beeinflusste Vegetationsform als Wald bezeichnet. Unter Forst versteht man Wald, der menschlicher Einwirkung unterworfen ist. Irniger (Sihlwald, S. 38f.) weist darauf hin, dass aus der Perspektive der historischen (Umwelt-) Forschung der Mensch als Teil der Natur und des Ökosystems betrachtet wird. Eine historische Analyse könne deshalb den Wald – sei es als Nahrungs- und Rohstofflieferant oder als klimabeeinflussender Faktor – nur innerhalb der gesamten Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt angemessen interpretieren. Daher erübrige sich die formale Trennung von Forst und Wald.

¹⁷⁹ Kothing, Rechtsquellen, S. 185, Zif. 92. Allerdings blieb den Waldleuten ein Holzverkauf ausserhalb der Waldstatt weitgehend untersagt. Doch müssen auch hier Ausnahmen bestanden haben, wird doch zum Verbot vermerkt; «ob aber ettwar syner gütteren halb verere gerecht-

mal auf denjenigen Gütern, durch welche eine Strasse führte. Die entsprechenden Belege stammen zwar ausschliesslich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, doch ist anzunehmen, dass dies «von alters her» so geregelt war, aber mangels Quellen nicht früher belegbar ist¹⁸⁰. Im Jahre 1566 wird beispielsweise bestimmt, dass die Inhaber zweier Weiden auf Güntzlisberg nur soviel reuten dürfen, dass immer noch genug Holz, und zwar nicht das schlechteste und unzugänglichste, für den Bau der Strasse bleibt, welche durch die Güter führt¹⁸¹.

Grundsätzlich anders war die Holznutzung auf dem Hessen Moos beim Schnabelsberg geregelt. Dem Inhaber dieses Gutes stand ausschliesslich die Weidnutzung zu. Holz durfte er lediglich zur Erstellung des Zaunes schlagen, nicht aber für den Strassenunterhalt, für welchen er

tigkeitt, brieff unnd sigell hette, die söllend Ihnen hiemitt ungeschwecht sin». (Kothing, Rechtsquellen, S. 186 Zif. 98) Demnach waren einzelne Holzhandelsrechte an gewisse Güter gebunden. Ob diese kauf-, tausch- oder erbweise erlangt wurden, muss offen bleiben. Auf jeden Fall war der Holzhandel weitgehend eingeschränkt und streng kontrolliert. Zum Holzexport geben die Einsiedler Quellen recht wenig preis. Konsultiert man die Sekundärliteratur, so wird nach Grossmann «durch den Besitz des Reichpfandes (. . .) der Stadt [Zürich] auch der Bezug von Brennholz aus dem obern Sihltal erleichtert, den die Stadt in der Folge reichlich ausnützte.» (Grossmann, Flösserei, S. 39) Im Anschluss an den Alten Zürichkrieg und als Antwort auf die Zürcher Kornsperr unterbindet Schwyz 1440 den Export von Schindeln und Pfählen nach Zürich. (Schnyder, Wirtschaftsquellen, Nr. 1007 und 1011).

¹⁸⁰ In Steinen beispielsweise sind solche Regelungen bereits aus dem Jahre 1346 überliefert. QW I, 3, Nr. 658, S. 419.

¹⁸¹ DAE, Litt M LV.

¹⁸² DAE, Litt M CXV.

¹⁸³ StAE, A. I (1) Q 4. Zit. nach: Ochsner, Wohltätigkeit, S. 39f.

¹⁸⁴ StAE, A. EE 1. Zit. nach: Ochsner, Wohltätigkeit, S. 40.

¹⁸⁵ Kothing, Rechtsquellen, S. 186, Zif. 98. Zum Holzexport geben die Einsiedler Quellen wenig preis, doch können für das 15. Jahrhundert Holzlieferungen nach Zürich angenommen werden. (Schnyder, Wirtschaftsquellen, Nr. 1208, um 1467/68: «. . . Hanns Turnner (. . .) und Heiny Walder (. . .) gen Einsidlen gangen sigint und alda holtz zû ir arbeit bestellt . . .»). Leider kann nicht festgestellt werden, wer Holz exportierte. Möglicherweise war neben einzelnen (Gross-) Bauern vor allem das Kloster am Holzhandel beteiligt. Aus dem obern Sihltal und dem hintern Alptal lieferte Schwyz wohl schon im 15. Jahrhundert Holz nach Zürich, verbietet aber im Anschluss an den Alten Zürichkrieg und als Antwort auf die Zürcher Kornsperr 1440 den Export von Schindeln und Pfählen nach Zürich (Schnyder, Wirtschaftsquellen, Nr. 1007 und 1011).

ebenfalls aufzukommen hatte. Die eigentliche Holznutzung auf dem Hessen Moos blieb dem Kloster vorbehalten. Wahrscheinlich waren die Rechte am Holz durch Ammann Oechslin, einem ehemaligen Besitzer, schon vor längerer Zeit dem Kloster verkauft worden¹⁸².

Einzelne Güter waren ferner mit Holzstiftungen belastet. So wurde 1450 festgehalten, dass ab Küris Egg je 25 Buchen- und Tannenhölzer, deren jedes weissen soll «alz ein Ross gewonlich untz hergezogen hat von dem holtz in unsz dorf und in der grosse und lenge als danne die Lüte gewonlich holtz da geköfet hand». Die Hölzer mussten zu Lichtmess (2. Februar) geliefert werden und waren dem Spital (28 Teile), den Schwestern im Dorfe (20 Teile) und dem Leutpriester (2 Teile) zugewiesen¹⁸³. Dem 1572 erneuerten Jahrzeitenbuch ist zu entnehmen: «Gerold Seiler hat gesetzt LX höltzer uf Küris Egg, gehörend dem Spittel XXX, dem Schwösterhus im dorf XXX unnd dem Lütpriester 2 höltzer, sind alle bis allein des Lütpriesters abgelöst. Vnnd git Hanns Zechennder 1 Buchis ab denn guetteren, so des frannzen gsin. Vnd Vogt Jacob Ochsner 1 Thannis ab siner burgern»¹⁸⁴.

Die Weide- und Holznutzung auf den Sondergütern war also aufteilbar, was verschiedene Berechtigte an ein und demselben Grundstück zur Folge haben konnte. Wie frei ein Pächter in der Weitergabe seines Holznutzungsrechtes war, ist nicht feststellbar. Es ist aber durchaus möglich, dass ein solches Recht nicht nur dem Kloster, sondern auch anderweitig – evtl. sogar Fremden (?) – verkauft oder, analog den Weiden, unterverpachtet werden konnte.

Trotz der weitgehend freien Holznutzung auf den eigenen Gütern blieb den Waldleuten der Holzverkauf ausserhalb der Waldstatt in den meisten Fällen untersagt. Allerdings müssen auch hier Ausnahmen bestanden haben, wird doch dazu vermerkt: «ob aber ettwar syner gütteren halb verere gerechtigkeit, brieff unnd sigell hette, die söllend Ihnen hiemitt ungeschwecht sin»¹⁸⁵. Demnach sind bestimmte Holzhandelsrechte an gewisse Güter gebunden. Ob diese kauf-, tausch- oder erbweise erlangt wurden, muss offen bleiben. Auf jeden Fall hatten die drei «Teile» (Kloster, Vogt und Waldleute) im 16. Jahrhundert den Holzhandel stark eingeschränkt und kontrolliert.

Kollektive Holznutzung

Noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts stand der grösste Teil des Waldes im Raum Einsiedeln im Eigentum und im Sinne einer hofrechtlichen Nutzung in der Verfügungsgewalt des Klosters. Die Kontrolle über den Wald scheint ziemlich

weit ausgebildet gewesen zu sein, wurde doch im Hofrecht von ca. 1331 ausdrücklich festgehalten, «das nieman keinen invâng noch keinen rûhen wald mag noch ensol inne han ane mines herren des abtes hând und willen und ane zins»¹⁸⁶. Wohl bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts haben sich die Verfügungsrechte geändert. Der Abt kann nicht mehr allein, sondern nur noch zusammen mit dem Vogt und den Waldleuten über die Waldnutzung auf den gemeinen Weiden entscheiden¹⁸⁷.

Die praktische Kontrolle über die Holznutzung wurde spätestens im Laufe des 16. Jahrhunderts zweigeteilt. Die allgemeine Waldnutzung stand im Verantwortungsbereich der Bannwarte¹⁸⁸. Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Schwenden¹⁸⁹ der kollektiven Weiden waren einem Allmendvogt übertragen. Dieser sollte «den schwendmeistern flyssig ufsechen (. . .), dass das, so zuo schwenden verordnet, wol angelegt, suber geschwendett, unnd guotti werschafft gmacht werde . . .»¹⁹⁰. Finanziert wurden diese Verbesserungen durch den Erlös aus den verkauften gemeinen Weiden¹⁹¹. Wer jedoch «zuo schwenden verordnet», bleibt unklar. Denkbar sind diesbezügliche Vorschläge durch den Allmendvogt oder die Bannwarte, die von den drei «Teilen», dem Abt, einem Vogt und den Waldleuten, genehmigt werden mussten.

Nutzungsberechtigt an den gemeinen Waldungen waren im 14. und 15. Jahrhundert zunächst einmal die Waldleute. Bis mindestens zum Ende des 16. Jahrhunderts geben die Quellen wenig über Qualität und Quantität der Holzberechtigungen preis. Möglicherweise war die Nutzung je Viertel geregelt, wird doch im Waldstattbuch (1572) darauf hingewiesen, dass sich die Leute bei bestimmten Anliegen an die Bannwarte, «so dann inn jedem viertel gsetzt», wenden sollen¹⁹². Eingeschränkt in der Nutzung des gemeinsamen Holzes waren die Hintersassen. Ohne Erlaubnis und Zuweisung der Bannwarte durften sie weder Bau- noch Brennholz schlagen¹⁹³.

Über die Anteile der Waldleute hinaus musste Holz für die Gotteshausleute der Höfe und für jene aus der March zur Verfügung gestellt werden. In der Öffnung von Pfäffikon aus dem Jahre 1427 ist bestimmt: «Item sprächen wir, wer in disem hoff buwen wil ald decken, der sol es minem heren [dem Abt] verkünden, was er wil duon, und sol in bitten, dz er im holtz gâb inrett dem etzel [im Amt Einsiedeln] das sol ouch min her duon, denn es sin fordren ouch getan hand»¹⁹⁴. Diese alten Nutzungsrechte waren nicht unbestritten. Der erste diesbezügliche Konflikt ist aus dem Jahre 1379 überliefert. Landvogt Johann von Bonstetten entschied zwischen

den Waldleuten und den Hofleuten von Wollerau und Bäch über die «Höltzer die ennert der Syl stehn . . . [es] seye fern oder nach, die einem Abte unnd dem Gottshauss von Einsidlen zugehören», dass beide Teile, also Waldleute und Höfner, Holz fällen dürfen «als daher sitt und gewöhnlich gewesen ist». Beide Parteien müssen beim Abtransport der Hölzer darauf achten, dass kein Schaden an den Gütern des andern angerichtet wird¹⁹⁵. Dieses Urteil konnte den Konflikt nicht endgültig beilegen. Die Streitigkeiten zwischen den Waldleuten und den Höfnern hielten zumindest bis weit ins 16. Jahrhundert an¹⁹⁶.

Ebenfalls noch im 14. Jahrhundert brach ein analoger Nutzungsstreit zwischen den Leuten von Bilsten und Muschelberg (Altendorf, March) und den Waldleuten aus. Im Urteil von 1398¹⁹⁷ wurde den «Märchlingen» erlaubt, in der Waldstatt soviel Holz als nötig «zu tachen, zu zimmern oder zu hagen» zu schlagen. Sie dürfen aber kein «fürer holtz» hauen, das sie verkaufen¹⁹⁸. Auch dieser Konflikt dauerte bis in die Neuzeit hinein¹⁹⁹.

¹⁸⁶ QW II, 2, S. 191, Zif. XX: «und ane zins» wurde wahrscheinlich nachträglich von anderer Hand zugefügt.

¹⁸⁷ «Es sol och niemant Ruchenwaldt [Hochwald?] vnd allmeind jnvachen âne Erloben, gunst, wissen vnd willen Eins Herren von Einsidlen eins vogts vnd der waldtlütten.» Kothing, Rechtsquellen, S. 155, Zif. 9, ca. 1500; Zur Datierung vgl. Ringholz, Geschichte, S. 516.

¹⁸⁸ Kothing, Rechtsquellen, S. 185, Zif. 92.

¹⁸⁹ Schwenden = ausreuten, besonders des Unterholzes, kommt einer Weideverbesserung gleich.

¹⁹⁰ Kothing, Rechtsquellen, S. 186f., Zif. 99.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Ebd., S. 185, Zif. 92.

¹⁹³ Ebd., S. 187, Zif. 99.

¹⁹⁴ Ebd., S. 65, Zif. 13.

¹⁹⁵ DAE, Litt M I.

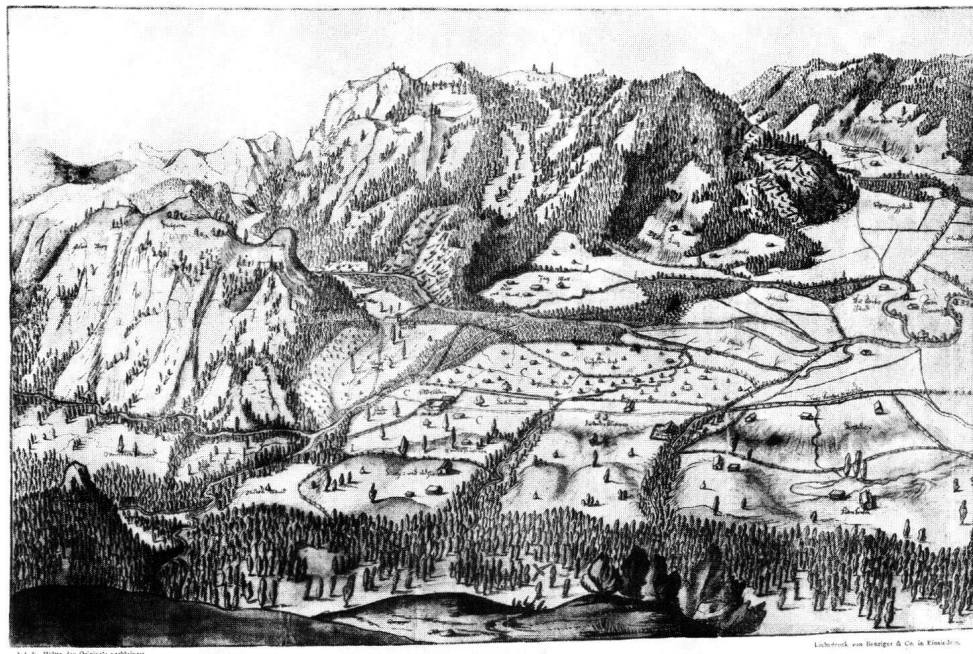
¹⁹⁶ DAE, Litt M II, 1427; DAE, Litt W LXXXVI, 1528; BezAE, A II 22, gedruckt in: DAE, Litt M 4, 1541; DAE Litt M 103, ca. 1550: der Abt musste jeweils den Höfnern Nutzholz zuweisen.

¹⁹⁷ Hier geht es zum ersten Mal ausdrücklich um Holznutzungsfragen. Bereits 1367 wurde jedoch die Zins- respektive Amtszugehörigkeit der im Grenzgebiet Einsiedeln, Altendorf, Pfäffikon liegenden Hofstätten geregelt. (STASZ, Urk., Nr. 195, 1367).

¹⁹⁸ DAE, Litt K XX, vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 300.

¹⁹⁹ BezAE, A II 3, 1412; BezAE, A II 20, 1522; DAE, Litt K XX2, 1591; DAE, Litt K XX4, 1652.

Abb. 4: Ansicht des hinteren Sihltales, um 1680, lavierte Tuschzeichnung von P. Athanasius Beutler.



Interessant an diesen Beispielen sind die sich territorial überlagernden Nutzungsrechte. Speziell fällt auf, dass die nördlichen Holznutzungs- und Weidegrenzen im für diese Arbeit fraglichen Zeitraum nicht entlang der gleichen Linie verliefen. Offenkundig wird dieses Faktum im Urteil von 1522 zwischen den Leuten von Bilsten und Muschelberg gegen die Waldleute²⁰⁰. Entlang der Grenze des Amtes Einsiedeln im Gebiet Mülbachegg und Salegg musste ein Hag gezogen werden, der die Weiderechte der Märchler von denen der Waldleute schied. In der Urkunde wird ausdrücklich festgehalten, dass die Märchler weiterhin das Recht hatten, in der Waldstatt – also jenseits des Zauns – Holz für bestimmte Zwecke (zû thach, gemach unnd zû gezimber) zu schlagen. Für die Waldleute dagegen scheint mit dem Hag die Nutzungsgrenze sowohl für die Holz- wie für die Weidewirtschaft gegeben zu sein. Auch wenn hier das Auseinandergehen der Weide- und der Holznutzungsgrenze im Grenzraum March / Einsiedeln zum ersten Mal

fassbar wird, so ist dies faktisch wohl bereits 1398 der Fall. Gleiches könnte im 14. Jahrhundert wohl auch auf die Höfner zutreffen, durften sie doch ebenfalls «ennert der syl» und «inrett dem etzel» ihren Anspruch auf Holz geltend machen.

Für Hug sind die Holzrechte der Höfner – analog wohl auch die der Märchler – innerhalb des Etzels von Vorteil für das Kloster, weil dadurch für die «klösterliche Viehwirtschaft» neues Weideland geschaffen werden konnte²⁰¹. War tatsächlich der Weideausbau mit Hilfe von auswärtigen Gotteshausleuten der Grund für diese besonderen Nutzungsrechte? Beim Holz, das der Abt zur Verfügung stellen musste, handelt es sich ausschliesslich um Bauholz. Das Fällen von «fürer holtz», das verkauft werden konnte, war ausdrücklich untersagt²⁰². Die Auswärtigen durften lediglich dort Holz schlagen, wo es ihnen vom Abt zugewiesen wurde. «Und wann Er [der Abt] ihnen verbietet oder sie heisset in des egenanten Gottshaus Hölzteren nit mehr hawen, das sollen sie dann meiden untz an eines Herrn von Einsiedlen Gnad und wider Erlauben»²⁰³. Diese Klausel hat eine gezielte zeitweilige Einschränkung gewährleistet, wie sie beispielsweise bei Holzknappheit nötig gewesen sein könnte.

Da der Abt ausschliesslich Bauholz zur Verfügung stellen musste, handelt es sich bei diesen Holzrechten wohl um

²⁰⁰ BezAE, A II 20.

²⁰¹ Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 50.

²⁰² Stellvertretend: BezAE, A II 3, 1412.

²⁰³ DAE, Litt M II, 1427, Urteil zwischen Waldleuten und Höfnern.

althergebrachte grundherrliche Rechte, wobei die Bitte der Bauern um Holz jeweils eine Aktualisierung des Herrschaftsverhältnisses darstellt. Urkundlich belegbar sind lediglich die Holzrechte der Gotteshausleute aus dem Amt Höfe und der March, nicht aber jene der Gotteshausleute aus dem Gebiet Aegeri. Möglicherweise hatten auch sie Ansprüche an den Einsiedler Waldungen. Noch offen ist die Frage, wieso das Holz für den Hausbau nicht in den klösterlichen Wäldern der Höfe respektive der March (allenfalls auch im Raum Aegeri) gewährt wurde.

Wie bereits erwähnt, vermochten sich die Waldleute gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein Mitspracherecht in der Waldnutzung zu sichern. Wahrscheinlich wurden mit ihrem stärkeren Engagement und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Forderungen nach einer Anpassung der Territorial- an die Nutzungsgrenzen und damit nach dem Ausschluss Auswärtiger am Einsiedler Holz lauter, was mit einer Erklärung für die Häufung der Nutzungsstreitigkeiten wäre.

Analog zu den Nutzungsstreitigkeiten scheinen auch die Holznutzungsbestimmungen zuzunehmen. Detaillierte Angaben sind im Waldstattbuch von 1572 enthalten²⁰⁴. Auf einzelnen, genau definierten Fluren durfte demnach nur mit Erlaubnis der Waldleute Holz geschlagen werden. Auch «soll da fry unnd bannen sin, wie von alter har der bruch gsin ist»²⁰⁵. Leider wird dieser alte «bruch» nicht genauer erläutert. Möglicherweise war lediglich das «thannin un jllmi holtz» für den Strassen- oder Brückenunterhalt gebannt, wird doch nachfolgend festgehalten: «item das Steinmoss und Grossmoss ist glych bannet, namlich allein thannin und jllmi²⁰⁶ holtz zu dem Silstäg, und das übrig holtz hatt man gwallt abzehouwen». Vollständig gebannt war die Holznutzung entlang «den Rünenden wasserren By vierzig gemeiner mans schritten wytt». Diese Einschränkung galt sowohl auf der Allmend wie auf privat genutzten Gütern und wird bereits ca. 1440 erstmals erwähnt²⁰⁷. Eingeschränkt und streng kontrolliert war im 16. Jahrhundert ferner das Köhlen auf der gemeinen Weide. Konnten die Waldleute auf ihren eigenen Gütern unbegrenzt Holz zum Köhlen fällen, so bedurfte der Holzschlag zu diesem Zwecke auf der kollektiven Weide der Einwilligung durch die drei «Teile»²⁰⁸.

e) Das Nutzungssystem

Die vorgestellten Nutzungsformen von Äckern, Wiesen, Weiden und Wald können rechtstopographisch in die Allmend und den Sondernutzungsbereich geteilt werden. Zur

Beschreibung dieses Nutzungssystems, einer Kombination von Ackerbau und Viehhaltung, bietet sich das Modell des Infield-Outfield-Systems an²⁰⁹. Unter dem Infield werden die individuell und intensiv genutzten, gegenüber der Allmend fix ausgegrenzten Fluren zusammengefasst. Es sind dies zinspflichtige und vorwiegend siedlungsnaher Güter wie Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden. Eine Beurteilung der Ausgrenzung zwischen Äckern, Wiesen und Weiden innerhalb des Infields fällt schwer. Liest man die Urbarien des 15. Jahrhunderts, so kann aufgrund der jeweils aufgeführten angrenzenden Fluren eine gewisse lokale Konzentration von Wiesen oder Weiden festgestellt werden. Allerdings wurden verschiedene Flurblöcke wohl noch lange Zeit im Sinne einer Egertenwirtschaft in einem mehrjährigen Turnus genutzt. Ein entsprechender Hinweis findet sich jedenfalls um 1500 in der bereits mehrfach zitierten Urkunde zur Zehntregelung. Darin wird ausdrücklich unterschieden zwischen den Leuten, die mit der «Hawen oder Schaffel ein Blätzle» aufturn und denen, die Weiden oder Matten mit dem Pflug «öffnete[n]»²¹⁰. Weiden oder Matten, die im ausgehenden 15. Jahrhundert neu unter den Pflug genommen wurden, sind wohl in den wenigsten Fällen als effektive Erweiterung des Ackerlandes zu verstehen. Viel eher ist an einen egertenmässigen Flurwechsel zu denken. Wird ein Pflanzteil mit Haue oder Schaufel bearbeitet, sind dafür zweierlei Gründe denkbar. Einerseits ist dies die ackerbauliche Wirtschaftsweise der armen Leute, andererseits könnte auf die begrenzte Fläche des Ackerstückes geschlossen werden. Wahrscheinlich kommt ein auf diese Weise bearbeiteter «Acker» den Vorstellungen eines Gartens sehr nahe. Die Gärten, welche in Regionen mit verzogter Flurverfassung zum Sondernutzen zählen, sind in einem Flursystem im Sinne des Infield-

²⁰⁴ Kothing, Rechtsquellen, S. 184–187.

²⁰⁵ Ebd., S. 184f. Die Fluren: «Aman Birchlers Riet» bei Samstagern, der Grossbach, der Rickenbach und der Steinbach sowie das «Gschwend ob des Bocken Luogaten».

²⁰⁶ Ilm / Ilmen = Ulme. (Id., Bd. 1, S. 193).

²⁰⁷ Kothing, Rechtsquellen, S. 186, Zif. 97; zu 1440: Ringholz, Geschichte, S. 394.

²⁰⁸ Kothing, Rechtsquellen, S. 185, Zif. 92.

²⁰⁹ Vgl. dazu Sablonier, Gesellschaft, S. 209f.

²¹⁰ DAE, Litt M CX.

Outfield-Modells im allgemeinen wohl kaum von den Äckern zu unterscheiden.

Es darf davon ausgegangen werden, dass im 15. Jahrhundert die Tendenz zur Ausgrenzung zwischen den verschiedenen Bewirtschaftungsweisen innerhalb des Infields anstieg. Wahrscheinlich sind die um 1500 gehäuft auftretenden Wegregelungen eine Folge dieser wirtschaftsorganisatorischen Straffung²¹¹. Eine strikte Nutzungstrennung zwischen Wiesen und Weiden war entscheidende Grundlage für einen viehwirtschaftlichen Ausbau. Gleichzeitig zur Nutzungsverdichtung nach innen wurde das Infield durch Neuerschliessungen erweitert. Die Allmendaufbrüche sind Zeugen dieser Ausbaubewegung. Sie liegen in einer schwer fassbaren, der wirtschaftlichen Konjunktur stark unterworfenen Zone zwischen dem In- und dem Outfield. Sablonier meint, besonders in diesem Bereich seien die Fluren im Frühjahr und im Sommer der Etzweide geöffnet worden²¹².

Im Gegensatz etwa zu den verzelgten Fluren im Mittelland sind die bäuerlichen Produzenten innerhalb des Infields zu keinem Flurzwang verpflichtet²¹³. Die Güter stehen weitgehend zur freien Verfügung, vergleichbar mit dem Sondernutzungsbereich in einem System mit verzelgter Flurverfassung. Hier liegt auch der Grund, warum der Ackerbau im Amte Einsiedeln in den Quellen nicht besser fassbar ist. Der Grundherr, das Kloster, war hinsichtlich der individuell bewirtschafteten Güter hauptsächlich an deren Verzinsung und den leiherechtlichen Bedingungen, nicht aber an der Bewirtschaftungsart interessiert. Nutzungsfragen standen daher weitgehend ausserhalb des in den Quellen fassbaren Konfliktbereiches. Die Nutzungsformen innerhalb des Infields werden lediglich in Ausnahmefällen ersichtlich: nämlich dann,

wenn das Kloster am Sondernutzen in irgendeiner Form beteiligt war. Diese Umstände erschweren detaillierte Aussagen zur landwirtschaftlichen Produktion sehr. Grundsätzlich darf wohl davon ausgegangen werden, dass das Nutzungssystem spätestens im 15. Jahrhundert vorwiegend durch die Bedürfnisse der Weidewirtschaft geprägt wurde.

Das Outfield umfasst «ganz verschiedene Formen der individuellen und kollektiven, der dauernden und temporären, der geregelten und offenen, reservehaften Nutzung»²¹⁴. Ein Schwerpunkt innerhalb des Outfields setzt die kollektiv genutzte (Wald-)Weide. Sie befindet sich in unterschiedlichen geographischen Zonen, sowohl in Randlagen im Tal als auch im eigentlichen Berggebiet. Die 1447 dem gemeinsamen Weidgang der Waldleute zugeordneten Stäfel südlich von Gross sowie die gemeinsamen Weiden der Waldleute im umstrittenen Gebiet entlang der nördlichen Grenze zwischen der March und Einsiedeln konnten aufgrund ihrer topographischen Bedingungen lediglich als Sommerweide benutzt werden. Die Nutzung dieser Weiden erfolgte wohl nach einem bestimmten, saisonalen Zyklus. Zusätzlich zur Möglichkeit der Sömmernung von Vieh auf den gemeinen Weiden verfügten einzelne Bauern über individuell genutzte Weiden. Zu den individuell genutzten Fluren im Outfield zählen beispielsweise klösterliche Lehen wie Hagbach Stafel, Hummelsberg, Rotenfluh, Berlaui, Wildeggen, Anshelminnen, Miesegg und Triens, aber wohl auch diverse Güter bei Euthal wie Rubenen, Haldenen oder Hochbord. Anhand der Lage der kollektiv wie auch der individuell genutzten Weiden wird das Nebeneinander von vertikaler und horizontaler Weideorganisation offensichtlich. Das Infield-Outfield-Modell darf man sich nicht als definitiv fixiertes, von einer Siedlungseinheit ausgehendes Nutzungssystem vorstellen. Das bedeutet, die Intensität der Bewirtschaftung nimmt nicht automatisch mit dem Grad der Entfernung vom Dorf ab, wie dies für konzentrierte Siedlungsgebiete mit verzelgter Flurnutzung zutrifft. Zwar liegen auch im voralpinen Streusiedlungsgebiet die intensiv bewirtschafteten Fluren in Siedlungsnähe, was aber im konkreten Fall auch in der Umgebung eines einzelnen Hofes bedeuten kann. Nicht fixiert und sogar äusserst flexibel reagiert das System im Übergangsbereich zwischen In- und Outfield. Hier ist die empfindliche Zone, welche den konjunkturellen Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung besonders deutlich widerspiegelt.

²¹¹ DAE, Litt M CVII, 1496, Weg durch die Ahorenweid; BezAE A II 14, 1504, Weg von Allmend aus durch verschiedene Güter in Trachslau; BezAE A II 15, 1506, Strasse und Fahrweg durch Rüstal.

²¹² Sablonier, Gesellschaft, S. 209f.

²¹³ Es fällt jedoch auf, dass in den Urbarien des 15. Jahrhunderts Wiesen oder «huswisen» überaus häufig an andere Wiesen oder «huswisen» grenzen. Hier wäre eine in bestimmter Form, vielleicht im Sinne nachbarschaftlicher Regelungen, organisierte Nutzung durchaus denkbar.

²¹⁴ Sablonier, Gesellschaft, S. 209.

4. Der wirtschaftliche Wandel

Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Raum Einsiedeln ist bis zum auslaufenden 13. Jahrhundert nur bedingt möglich²¹⁵. Aufgrund der vagen früheren Belege²¹⁶ kann weder von «Grossviehzucht» noch von einer «funktionierenden Disposition (. . .), welche der Waldstatt Einsiedeln schwergewichtig die Viehhaltung und die Produktion von Fleisch- und Milchprodukten zuwies»²¹⁷, gesprochen werden. Grundsätzlich darf, wie allgemein in der Innerschweiz, von einem agro-pastoralen Nutzungssystem ausgegangen werden, in welchem die Viehwirtschaft eine gewisse, jedoch nicht allein bestimmende Bedeutung besass²¹⁸.

Als Indiz für Ausbau und steigenden Landbedarf, allerdings hauptsächlich seitens der Schwyzer, werden die Nutzungsstreitigkeiten zwischen Schwyz und Einsiedeln gesehen. Nach Brändli gerieten die Schwyzer bereits im 12. Jahrhundert unter «einen stärkeren Versorgungsdruck als das Kloster»²¹⁹. Ein Höhepunkt um die südlich von Einsiedeln gelegenen Alpen und Weiden zeichnet sich nach der gängigen Meinung zu Beginn des 13. Jahrhunderts ab. In einer auf 1217 datierten Urkunde wurden die Grenzen zu Gunsten der Schwyzer neu gezogen²²⁰. Brändli vermutet, dass das Kloster in der Folge Massnahmen traf, um die verlorenen Alpweiden zu kompensieren. Er sieht dabei die Möglichkeit einer Reduktion des Viehbestandes oder einer systematischen Erschliessung der Weideplätze in Klosternähe respektive die Schaffung von Schweigen²²¹. Brändlis an sich interessante Überlegungen basieren auf der Annahme, das Kloster habe die 1217 (?) dem Lande Schwyz zugesprochenen Gebiete tatsächlich bewirtschaftet, was zweifelhaft ist²²².

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts lassen sich die ökonomischen Verhältnisse für den Raum Einsiedeln nur sehr beschränkt rekonstruieren. Die Aufzeichnungen im Ältesten Urbar legen den Schluss nahe, die viehwirtschaftlichen Abgaben aus der Region Einsiedeln seien zumindest administrativ mit den Einsiedler Besitzungen in Schwyz, die ackerbaulichen Forderungen dagegen im Amt Pfäffikon abgerechnet worden²²³. Dabei muss einmal mehr darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich bei diesen aufgeführten Abgaben lediglich um Sollwerte handelte. In diesem Zusammenhang besonders interessant ist jedoch das Faktum, dass das Gebiet um Einsiedeln zu Beginn des 13. Jahrhunderts für das Kloster wirtschaftlich noch so unbedeutend gewesen ist, dass die Klostergüter nicht als

selbständige Verwaltungseinheit aufgeführt sind. Der klösterliche Eigenbau, der in den Urbarien nicht verzeichnet ist, fällt hier kaum ins Gewicht. Die Vermutung, es habe sich bei den umstrittenen Fluren lediglich um Besitzansprüche des Klosters, nicht aber um effektiv genutzte Güter gehandelt, erhält vor diesem Hintergrund einige Bedeutung.

Als Phase der wirtschaftlichen Intensivierung darf die Zeit um 1300 betrachtet werden. Zwischen 1274 und 1323 sind Pacht-²²⁴ oder Schenkungsurkunden in einer Dichte überliefert, welche bis ins 16. Jahrhundert einzig bleibt²²⁵. Die an diesen Gütergeschäften beteiligten Personen stammen wahrscheinlich mit einer Ausnahme nicht aus dem Raum Einsiedeln²²⁶. Das Interesse Auswärtiger an Einsied-

²¹⁵ Allgemein darf für den hier untersuchten Zeitraum lediglich das Aufzeichnen der Entwicklungstendenzen erwartet werden. Die Fragen nach den Initianten und dem sozialen Wandel müssten noch untersucht werden.

²¹⁶ Viehsterben, welches in den Annales Einsidlenses für 942 überliefert ist (Ringholz, Viehzucht, S. 12); Alpen, Wiesen und Weiden, die in den Schenkungsurkunden erwähnt sind (QW I, 1, Nr. 64, S. 31f., aus dem Jahre 1018; ebd., Nr. 104, S. 48ff., von 1114; ebd., Nr. 130, S. 59ff., von 1143); Ältestes Urbar (QW II, 2, S. 39, Z. 33–35).

²¹⁷ Glauser, Landwirtschaft, S. 74f.

²¹⁸ Sablonier, Gesellschaft, S. 206f.

²¹⁹ Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 76.

²²⁰ QW I, 1, Nr. 252, S. 118f.

²²¹ Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 78.

²²² Vgl. Kapitel «Schlussbetrachtungen».

²²³ Vgl. Kapitel «Konkrete Ackerbaubelege». Die Güter «super Eczelin», «in der Owo», «de Ekco» (QW II, 2, S. 39, Z. 33–35) zinsten nach Pfäffikon. Das «feodum Albi» sowie das «feodum Grossi» leisteten die Abgaben nach Schwyz. (Ebd., S. 40, Z. 15 und 18). Interessanterweise rechnet der Einsiedler Ammann in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts noch Abgaben von Schwyz mit ab. (QW II, 2, S. 104, Z. 36 und ebd. S. 110, Z. 22).

²²⁴ Möglicherweise zu dieser Zeit noch Leihverhältnisse.

²²⁵ Anno 1274: QW I, 1, Nr. 1141, S. 514; anno 1286: ebd., Nr. 1493, S. 687; anno 1289: ZUB VI, Nr. 2066, S. 47f.; anno 1298: QW I, 2, Nr. 177, S. 82; anno 1301: QW I, 2, Nr. 264, S. 125; anno 1319: ZUB X, Nr. 3600, S. 16f.; anno 1323: ZUB X, Nr. 3822, S. 209; anno 1323: QW I, 2, Nr. 1180, S. 595f.

²²⁶ Zur Frage nach den Initiatoren der Verlagerung vgl. Sablonier, Gesellschaft, S. 152f.



Abb. 5: Blick vom Etzel gegen Einsiedeln und das Sihltal, um 1700, Radierung von Melchior Füssli.

*La Voie de la Jurisdiction de Suisse.
Le Couvent d'Einsiedle. 2. Les Montagnes de la Suisse. 3. Le lieu qu'
on appelle la Sib. 4. Le lieu qu'on appelle teuffelsbrun. 5. La Cha-
pelle de Saint Menard. 6. Les hautes montagnes de la neige.*

*Prospect in dem Schweizer Gebieth.
1. Das Kloster Einsiedeln. 2. Schweizer Hügel. 3. Die Sib.
4. die Teuffels = Brunn. 5. die Capel des H. Menard.
6. Hohe Schnee Gebirg.*

ler Güter allein lässt eine steigende (vieh-)wirtschaftliche Bedeutung der Region vermuten. Die ebenfalls um diese Zeit immer wieder in den Quellen erwähnten Schweigen sowie der zu Beginn des 14. Jahrhunderts neu aufbrechende Marchenstreit belegen eine Intensivierung der Viehwirtschaft eindeutig.

Mit der Abfassung des Grossen Urbars von 1331 wurde der Raum Einsiedeln verwaltungsmässig neu organisiert. Einsiedeln ist nun als eigenständiges Amt aufgeführt. Das Kloster legte die Pachtzinse administrativ auf Anken oder Geldbeträge fest. Vielleicht bot die steigende Bedeutung der Viehwirtschaft den äusseren Anlass zur Bestimmung der Abgabenform. Andererseits könnte es sich in weiten Teilen um eine Anpassung an bestehende Verhältnisse gehandelt haben, war es für das Kloster wegen der eher schwachen Ackererträge wohl oftmals einfacher, auf viehwirtschaftliche Produkte zurückzugreifen.

²²⁷ Glauser, Landwirtschaft, S. 79.

²²⁸ Vgl. dazu QW I, 2, Nr. 980, S. 502. Ulrich Menidorf hat Johannes Hartmann von Zürich Güter verpfändet.

²²⁹ Sablonier, Gesellschaft, S. 206ff.

Die zahlreichen Ankenabgaben im Urbar veranlassen Glauser, von Einsiedeln als einem «eindeutigen Grossviehzentrum» zu sprechen²²⁷. Unbestreitbar hatte die Viehwirtschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung. Wahrscheinlich war die Produktion einzelner Grossbauern bereits auch verstärkt auf die städtische Nachfrage ausgerichtet²²⁸. Daneben darf aber nicht vergessen werden, dass der Ackerbau bis ca. 1400 zur Sicherung der Selbstversorgung, zumindest für die grosse Mehrheit der Bevölkerung, einen nicht geringen wirtschaftlichen Stellenwert hatte. Die Feststellung Sabloniers, für die Innerschweiz könne bis ca. 1400 lediglich von einer Verlagerung auf Viehwirtschaft, nicht aber von einer Umstellung gesprochen werden²²⁹, trifft auch auf Einsiedeln zu.

Die zu Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzende wirtschaftliche Strukturveränderung lässt sich an verschiedenen, für einen Wandel typischen Merkmalen belegen. Zwischen 1379 und 1427 sind Nutzungsstreitigkeiten entlang der nördlichen Grenze überliefert. Dabei wird deutlich, dass wohl die Weiden, nicht aber die Holznutzungsrechte territorial ausgegrenzt waren. Parallel zu den Streitigkeiten wurden die Nutzungsräume durch die Waldeute und in Übereinstimmung mit dem Kloster zunehmend organisiert. Die Ausgrenzung

von Wiesen und Weiden setzte verstärkt ein. Auch ein zweiter Grasschnitt wurde eingeführt. Eine auf Viehwirtschaft spezialisierte, in der Vertikale wie in der Horizontale mehrstufige Nutzungsweise beginnt sich stärker abzuzeichnen. Etwa gleichzeitig zu diesen Umstellungen können Marktverbindungen erfasst werden. Einsiedler scheinen sich ab dem 15. Jahrhundert regelmässig am Zürcher Kornmarkt eingedeckt zu haben. Ebenso sind sie auf dem dortigen Anken- und Käsemarkt präsent.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthalten die Quellen kaum Informationen. Die um 1500 verschiedentlich überlieferten Wegrechtsregelungen lassen einen weiteren Ausbau der Flurorganisation vermuten. Wahrscheinlich verfestigte sich auch eine personale Ausgrenzung. So konnten sich die Waldeleute 1471 das ausschliessliche Recht auf die Verleihung der Schweigen sichern²³⁰. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeichnet sich eine weitere Phase der Intensivierung ab. Einerseits wurden die Nutzungsstreitigkeiten entlang der nördlichen Grenze erneut aktualisiert. Andererseits versuchte man mittels gezielter Verbesserungen (Säuberungen) die Erträge der Wiesen und Weiden zu erhöhen.

Parallel zu den aufgezeigten Phänomenen des Wandels wird die Viehwirtschaft in den Rechtsquellen immer detaillierter geregelt. Finden sich im Hofrecht von ca. 1331²³¹ noch keine Bestimmungen in viehwirtschaftlicher Hinsicht, so sind um ca. 1440 doch erste Vorschriften betreffend ungesunder oder verstorbener Tiere sowie zum Geleck und zum Tränkeweg festgehalten²³². Im Waldstatbuch von 1572 sind viehwirtschaftliche Regelungen in breitem Rahmen erfasst. Im Vordergrund steht dabei vor allem das Interesse an Grossvieh²³³.

III. Die Betriebsformen

Ergänzend zu den Untersuchungen des Ackerbaus, der Viehwirtschaft sowie den Nutzungsformen und dem Nutzungssystem liefert die Erforschung der Betriebsformen interessante Erkenntnisse bezüglich der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation. Bei den im Amt Einsiedeln bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in den Quellen fassbaren Gütern handelt es sich wahrscheinlich ausnahmslos um verpachtetes Klostereigentum. Diese Güter wurden als Teil der Klosterwirtschaft unter bestimmten Pachtbedingungen ausgegeben. Neben den quellenmässig zugänglichen und vom Kloster verwalteten Grundstücken muss auch mit

solchen gerechnet werden, die nicht der klösterlichen Administration unterstanden. Diese Güter sind, obwohl ihre Existenz für die gesamte hier untersuchte Periode angenommen werden kann, nicht nachweisbar. Zahlenmässig stiegen sie wahrscheinlich gegen das ausgehende Mittelalter an (Loskäufe). Nicht zu vernachlässigen ist dieses Faktum insofern, als es sich bei den folgenden hier aufgezeigten Aspekten lediglich um jene Teile der Betriebe handelt, die klösterliche Pachten innerhalb des Amtes Einsiedeln darstellten. Andere Güter, welche einzelne Betriebe durchaus ergänzen konnten und die wirtschaftliche Lage der jeweiligen Inhaber je nach Umfang entscheidend mitprägten, bleiben im Dunkeln²³⁴.

Die Betriebe können theoretisch nach ihrer Wirtschaftsform²³⁵, nach der Besitzgrundlage²³⁶ oder nach der Arbeitsverfassung²³⁷ unterschieden werden. Für den Raum Einsiedeln drängt sich eine Typisierung nach der Rechtskategorie des zur Nutzung überlassenen Besitzes auf. Aus dieser Perspektive lassen sich vier betriebliche Grundtypen unterscheiden: die bäuerlichen Betriebe, die Schweigen, die klösterliche Eigenwirtschaft sowie der Gästlingsberg und das Spital, wobei die erstgenannten beiden Betriebsformen im Zentrum der nachfolgenden Untersuchungen stehen werden²³⁸. Ziel ist es, die verschiedenen Formen der

²³⁰ DAE, Litt L II.

²³¹ QW II, 2, S. 190f. oder in Grimm, Weisthümer, Band 1, S. 149ff.

²³² BezAE, A II 9, gedruckt in: Ringholz, Geschichte, S. 389ff., bes. S. 394, Zif. 24–26.

²³³ Kothing, Rechtsquellen, S. 163ff.

²³⁴ Ebenso können hier die wahrscheinlich nicht seltenen gewerblichen Nebenbetriebe, die sogenannten Hausbetriebe, der spärlichen Quellen wegen nicht behandelt werden.

²³⁵ Getreidebetrieb mit etwas Viehwirtschaft (Getreidemischbetrieb), teilintensivierter Betrieb (Getreide, Textilpflanzen, Wein, Gemüse), Spezialbetrieb (Viehzucht, Weinbau, Obst- oder Gemüsebau) oder landwirtschaftlicher Betrieb verbunden mit unterschiedlichen Gewerbeformen. (Diese und die folgenden beiden Anmerkungen nach Vorlesung Sablonier, Ländliche Gesellschaft im Mittelalter, Universität Zürich, WS 1989/90).

²³⁶ Grösse der Nutzungsfläche, Erwerbsgrundlage (Voll- oder Teilerwerb) und Rechtskategorie des zur Nutzung überlassenen Besitzes.

²³⁷ Familienbetrieb, Grossbetriebe oder herrschaftliche Eigenbetriebe.

²³⁸ Die Auswahl ist eher zufällig. Forschungen zur klösterlichen Eigenwirtschaft wie zum Gästlingsberg wären vom vorhandenen Material her durchaus möglich und bezüglich ihrer thematischen Relevanz nicht minder interessant.

bäuerlichen Betriebe und Schweigen zu erfassen. Dabei geht es vor allem darum, die Veränderung der Strukturen bei den vom Kloster gepachteten Gütern zu untersuchen. Ferner sollen die in den Urbarien erwähnten Belastungen auf den Rechtsgrund ihrer Erhebung geprüft werden.

1. Die bäuerlichen Betriebe

Innerhalb der sozialen Gruppe «Bauern» bestehen bezüglich ökonomischer Position, Prestige und Beteiligung an politischer Macht beträchtliche Unterschiede²³⁹. Vor allem die vielfältigen wirtschaftlichen Stellungen widerspiegeln sich direkt in den einzelnen bäuerlichen Betrieben. Es kann im folgenden nicht Ziel sein, allen Varianten der bäuerlichen Betriebsformen gerecht zu werden²⁴⁰. Vielmehr wird an einem ausgewählten, jedoch nicht untypischen Beispiel, nämlich den Gütern der Kälin, deren verwandtschaftliche Beziehungen nicht geklärt sind, nach Veränderungen der Besitz- und Betriebsformen und dem Rechtsgrund der Abgabenerhebung gefragt. Dabei stütze ich mich weitgehend auf die Urbarien. Die Schwierigkeiten bei einer Auswertung dieser klösterlichen Quellen stellen sich, wie bereits festgehalten wurde, zunächst einmal bezüglich der Abgaben. Die notierten Forderungen entsprechen durch-

wegs klösterlichen Soll-Vorstellungen, die effektive Leistung bleibt unbekannt²⁴¹. Da einzelne Bauern zusätzlich zu den vom Kloster gepachteten Gütern über weitere Grundstücke, aber auch über Besitzungen ausserhalb des Amtes Einsiedeln verfügt haben, sind Aussagen bezüglich der Betriebsgrösse nicht möglich.

a) Die Güterstrukturen

Um die nachfolgenden Untersuchungen auf festeren Boden stellen zu können, soll zunächst einmal eine tabellarische Zusammenstellung der in den Urbarien fassbaren Güter der Kälin gegeben werden. Als Inhaber von Klostergütern werden die Kälin erstmals im Grossen Urbar erwähnt. Hier finden sich aus dem Jahre 1331 folgende Aufzeichnungen:

Name:	Gut:	Abgabe:
Dietricus Keli	hofstat, Haltun ob dem Dicke Rotenmos Ride	3 pi. [Becher Anken] ²⁴²
H. Kelis	Tannen Gertrudis Kelis	0,5 pi. 1,5 pi. ²⁴³
Johans Kelis	...	²⁴⁴
Zudem leisten:		
H. v. Steinowe	(. . .) von Kelis gute in Aptes- geswende	1 pi. ²⁴⁵
R. Mugerer	(. . .) von Roten- mose Kelis von Ölin	1 pi. ²⁴⁶
R. von Lachen	(. . .) von Kelis gute in der Owe von der hofstat Kelis	3 pi. 0,5 pi. ²⁴⁷
H. Ochsner	(. . .) von Kelis Tannen	1 pi. ²⁴⁸

²³⁹ Vgl. Sablonier, Gesellschaft, S. 16 und 45f.

²⁴⁰ Insbesondere müsste noch genauer abgeklärt werden, wieweit Leute, die ausserhalb des Amtes Einsiedeln — bspw. im Amt Höfe oder im Raum Aegeri — sassen, Einsiedler Güter als Sommerweiden zugepachtet hatten. Diese Möglichkeit wäre ganz speziell bei den im Urbar von 1433 erwähnten Heini und Ruedi Hess zu prüfen. (StiAE, RM 1, S. 12 und 20, vgl. dazu das Einsiedler Urbar für den Berg, Aegeri und Baar von 1427, Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, Bd. 1, S. 351f.).

²⁴¹ Zu den Problemen der Urbarauswertung vgl. Sablonier, Gesellschaft, S. 40.

²⁴² QW II, 2, S. 185, Z. 15–18.

²⁴³ Ebd., Z. 23, Eintrag von späterer Hand.

²⁴⁴ Ebd., Z. 24, kein weiterer Eintrag.

²⁴⁵ Ebd., S. 186, Z. 4.

²⁴⁶ Ebd., Z. 9f.

²⁴⁷ Ebd., Z. 29.

²⁴⁸ Ebd., S. 187, Z. 2.

Im Rechnungsbuch (von zirka 1350) sind ebenfalls verschiedene Kälin notiert:

Heini Keli	hofstat und von der Tannen	1 becher [Anken]
	Anshelminon	2 becher ²⁴⁹
	Kelis Halten ab dem Dicke	1/2 fiertel (gehören in Rubrik «So sind dis die kouften zinse») ²⁵⁰
Cūni Keli	Katzmans besitzung	2 becher
	Katzmans Ride lüppriesters	1 lb. [Anken]
	Manhatz	
	Geswend	3 becher ²⁵¹
Ebenso zinsen:		
Ülli Hug	(...)	
	Kūnis Kelis Dik	7 becher ²⁵²
Heinis Wintzen erben	(...)	
	Kelis gūt	6,5 becher ²⁵³
Im unvollständigen Urbar von 1433 finden sich keine Kälin. Erst 1450 sind sie wieder erwähnt ²⁵⁴ .		
Hans Keli	Mūliwisen	1,5 becher 6 h
	hinder der Flū	3 becher
(git sin Mütter)	hinder der Flū (Hus, Hof und Weid)	11 becher
Jacob Keli	Rotenflū	3,5 becher
	Hessinen	1 becher
	Müllerin	2,5 becher
	Riet	1 becher
Peter Keli	Rotenflū	4 becher
	Bisigs Halten	3 becher
	Tannen	0,5 lb Anken
	Walthersberg	0,5 becher
	seiner Schweig	8,5 lb h
Rūdi Kālin	Dick, Hus, Hof	8 becher
	Grosswis	1 becher
	Dick, Widen	16 becher
		20 Stein feist
		Ziger
	nider Haldenen	1 lb h und 15 sh

Im Urbar von 1501 sind folgende Kälin erwähnt:²⁵⁵

Hans Keli	Dick, Hus, Hof	8 becher
(«Rūdi Kelins	Grosswis	1 becher
sun der jung»)	Dick, Wyden	16 becher
		20 Stein feist
		Ziger
	Hessinen	1 becher
	Müllerin	2,5 becher
	Mūliwisen (Steinow)	4 becher, 1 lb h
Hans Keli	Hus, Hof, Güttern	
	hinder der Flū	14 becher
Peter Keli	Rotenflū	4 becher
	Huswisen	0,5 lb Anken
	Rotenflū	3,5 becher
	Riet	1 becher
	Sweig	8,5 lb

Diese Urbareinträge mögen auf den ersten Blick recht uninteressant erscheinen. Bei genauerem Hinsehen und im Vergleich mit den anderen Urbarnotizen und den Urkunden lassen sich jedoch beachtliche Informationen zu den Besitzformen herausarbeiten. Grundsätzlich stellt sich zunächst einmal die Frage nach der Art der aufgeführten Güter. Was ist unter einer hofstat, einer «besitzung», einem «gūt» oder den durch Flurnamen angegebenen Grundstücken bezüglich der Nutzung zu verstehen?

An die als Hofstätten²⁵⁶ bezeichneten Grundstücke war in der Regel das Recht gebunden, Häuser zu errichten.

²⁴⁹ Ebd., S. 73, Z. 30f.

²⁵⁰ Ebd., S. 77, Z. 26. Aus den Abrechnungen der Schweigen auf Egg geht hervor, dass 1 Viertel 24 Becher Anken entsprochen hat. QW II, 2, S. 189, Z. 31–40.

²⁵¹ Ebd., S. 74, Z. 15f.

²⁵² Ebd., S. 73, Z. 17ff.

²⁵³ Ebd., Z. 32ff.

²⁵⁴ StiAE, A SP 1, S. 30 und 33.

²⁵⁵ StiAE, RM 2, S. 47ff.

²⁵⁶ Interessanterweise werden bis zirka 1350 (Rechnungsbuch) hauptsächlich «Hofstätten» erwähnt, ausnahmsweise auch einmal «hus und hofstat». Spätestens ab 1450 werden die Zinsen von einem «hus» oder von «hus und hofstat» gefordert. Der blosser Eintrag «hofstat» findet sich nicht mehr. Möglicherweise sind diese differenzierten Nennungen ein Hinweis auf den rechtlichen Wandel der Häuser von fahrendem zu liegendem Gut. (Ein Haus konnte bis ins Spätmittelalter zur Fahrhabe zählen, Meyer, Hirsebrei, S. 86).

Zudem konnte der Inhaber einer Hofstatt das Nutzungsrecht an der Allmend beanspruchen²⁵⁷. Eine Hofstatt verfügte auch über bestimmte, individuell nutzbare und im schweizerischen Mittelland als Gärten bezeichnete Areale. Quellenmässig werden diese im Hofstattzins eingeschlossenen Flurteile nur schwer fassbar. Die 1331 im Hofstattzins von Dietrich Kälin eingebundene Halten, das Rotenmoos und das Ried können wohl als zur Hofstatt gehörendes Gelände betrachtet werden. Ergänzend ist diesbezüglich eine urkundliche Erwähnung aus dem Jahre 1353: Abt Heinrich übergibt Heinrich Martin, Chorherr zu Zürich, «ein hoffstatt mit dem Zugelende» und der Bestimmung, darauf ein oder mehrere Häuser zu bauen, welche Pilger aufnehmen sollen. Die Hofstatt soll «mit dem Ausslände mit einem Graben und mit einem Hag umschlagen und umgeben oder mit anderen Dingen versicheret» werden, um die Pilger vor «bösen Leuthen» zu schützen²⁵⁸. Hofstatt und Zugelände bilden einen rechtlichen Sonderbereich. Allerdings gehen über Umfang und Nutzung des Zugeländes keine Anhaltspunkte hervor. Wieweit diese direkt an eine Hofstätte gebundenen Flurteile zur Absicherung der wirtschaftlichen Existenz der Pächter ausreichten, lässt sich kaum ermitteln. Die Vermutung, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine «hofstat» im Amt Einsiedeln als Basis für einen kleineren, hinsichtlich seiner Verbreitung jedoch durchschnittlichen, landwirtschaftlichen Betrieb diente, lässt sich nicht von der Hand weisen. Die Nutzung der zur Hofstatt gehörenden Flur hat man sich wohl als Turnus zwischen Ackerbau und Heuwiese vorzustellen. Möglicherweise ist zu bestimmten Zeiten (Frühjahr und Herbst) mit einer Öffnung für die Weide zu rechnen.

In der Regel zinsen die in den Urbarien aufgeführten Personen unter anderem von einer Hofstätte. In diesen Fällen darf wohl davon ausgegangen werden, dass der Pächter auf der erwähnten Hofstätte sitzt. Fehlt bei einem Pächter – stellvertretend sei hier Jakob Kälin, 1450, erwähnt – die

Hofstätte unter den aufgeführten zinspflichtigen Gütern, so heisst dies nicht unbedingt, dass die Hofstätte frei von klösterlichen Abgaben war und die erwähnten Güter zugepachtet wurden. Im Urbar von 1450 zinst beispielsweise Hans Fuchslin von verschiedenen Gütern (ohne Haus oder Hofstätte), so auch «von dem Rüstal daruff er sitzt»²⁵⁹. Hier wird ersichtlich, dass an einzelne Fluren auch ohne explizite Nennung Hofstattrechte gebunden sein konnten.

Neben dem Begriff «hofstat» sind vor allem Bezeichnungen wie «güt» oder «besitzung» schwer fassbar. Eine klare Unterscheidung zwischen Gut und Besitzung und eine Abgrenzung zur Hofstatt lässt sich aus dem vorhandenen Material kaum herausarbeiten. Gerade auch weil Güter oder Besitzungen in den Urbarien nicht näher umschrieben sind, lassen sich diese nicht auswerten. Einfacher, wenn auch nicht unproblematisch, ist die Untersuchung der lokalisierbaren, klarer benannten Fluren. Sie werden im folgenden denn auch im Zentrum des Interesses stehen.

Die Güter der Kälin befanden sich während des ganzen hier untersuchten Zeitraumes vorwiegend im Gebiet Gross. Darüber hinaus verfügten einzelne Kälin über Weiden in der Gegend von Euthal (Rotenfluh). Diese in der Flur weit gestreuten Besitzteile sind exemplarisch für viele Pächter von Klostergütern. Bezüglich des Wirtschaftens bedeutet dies wohl, dass hofstattnahe Fluren intensiver bebaut wurden und die entfernter gelegenen Fluren – hauptsächlich auch diejenigen im Euthal – als (Sommer-) Weiden beansprucht wurden. Gerade für Randzonen wie die Rotenfluh kann gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Ausbau angenommen werden²⁶⁰. Die Nutzung der Rotenfluh ist unter mehrere Pächtern aufgeteilt. Es könnte sich hier durchaus um ein Beispiel nachbarschaftlicher Weideorganisation handeln.

Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung sind die dem Kloster verzinsbaren Güter von Ruedi (1450) und Hans Kälin (1501) besonders interessant. Ruedi und Hans Kälin haben wohl nacheinander im Dick (Gross) gesessen. Von Haus und Hofstatt zusammen mit der Grosswis, Dick und Widen werden von ihnen 25 Becher Anken und 20 Stein feissen Ziger gefordert. Diese Güter sind im Jahre 1549 in den Händen von Rutz Kälin²⁶¹. Es scheint sich hier um eine Art Stammbesitz zu handeln. Ergänzt wurde dieser laut Urbarien von 1450, 1501 und 1549 durch unterschiedliche, dem Kloster zinspflichtige Fluren. Der von den Gütern im Gross geforderte Zins ist überdurchschnittlich hoch. Bemerkenswert ist insbesondere die Forderung von 20 Stein feissen Zigers²⁶². Da, wie im folgenden noch ausge-

²⁵⁷ Bader, Dorf, S. 52ff.

²⁵⁸ DAE, Litt O I, vgl. auch QW I, 3, Nr. 1063, S. 778f. und Ochsner, Wohltätigkeit, S. 32ff.

²⁵⁹ StAE, A SP 1, S. 34.

²⁶⁰ Im Rechnungsbuch von 1350 werden von der Rotenfluh insgesamt 12,5 Becher Anken gefordert, laut Urbar von 1450 sind es 15 Becher.

²⁶¹ StAE, A SP 1a, S. 52f.

²⁶² Zigerabgaben werden ausnahmsweise auch von andern Gütern gefordert.

führt werden wird, die Form der Abgaben wohl Rückschlüsse auf den rechtlichen Grund ihrer Erhebung zulassen, stellt sich die Frage, wofür diese Zigerabgaben stehen. Bei den Schweigen kann ein Zusammenhang zwischen Zigerabgaben und speziellen Rechten an klösterlichen Sommerweiden belegt werden²⁶³. Die Vermutung, Ziger würde grundsätzlich und unabhängig von den Schweigen als Abgeltung von Anteilen an Klosterweiden gefordert, ist naheliegend²⁶⁴. Demnach hätten die Kälins zwischen 1450 und 1549 zusätzlich zu ihren eigenen, dem Kloster verzinsbaren Weiden (bspw. «nider Haldenen», 1450) über einzelne Stösse an klösterlichen Weiden verfügt²⁶⁵.

Am Beispiel der Güter von Ruedi, Hans und Rutz Kälin lässt sich die zunehmend grössere Zahl der vom Kloster gepachteten Fluren je Zinsner ablesen. Vergleichsweise zinsten 1331 Dietrich Kälin von einer Hofstatt und den dazugehörenden Fluren sowie H. Kälin von Tannen und vom Gut seiner Frau. Die geringe Anzahl ihrer Pachten ist stellvertretend für die überwiegende Mehrheit der im Grossen Urbar aufgeführten Zinsner. Bereits bis zur Abfassung des Rechnungsbuches in der Mitte des 14. Jahrhunderts kann ein Ansteigen der sich in einer Hand befindenden klösterlichen Güter festgestellt werden²⁶⁶. Die Konzentration der Pachten auf immer weniger Personen lässt sich auch an der Zahl der in den Urbarien aufgeführten Zinsner ablesen. Im Jahre 1331 sind es ungefähr deren 130, im Rechnungsbuch werden etwa 137 zinspflichtige Personen erwähnt, 1450 sind es rund 82 und anno 1501 zirka 108²⁶⁷. Zwischen etwa 1350 und 1450 kann demnach ein markanter Zusammenbruch der Pächterzahlen beobachtet werden. Diese Reduktion könnte zum einen mit der allgemeinen Krisensituation in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammenhängen, ist aber sicher auch als Folge einer betrieblichen Umstrukturierung zu sehen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts steigt die Zahl der Pächter wieder an, parallel dazu setzt sich auch die Bildung von wirtschaftlich starken Grosshöfen fort²⁶⁸.

Zweifellos hat es sich bei den Besitzungen des Ruedi respektive des Hans und des Rutz Kälin im Dick um einen solchen Grosshof gehandelt. Wahrscheinlich waren die Kälins Träger, das heisst, sie zeichneten dem Kloster gegenüber für den Zins verantwortlich, hatten die Güter jedoch zumindest teilweise weiterverpachtet. Sofern die auf Dick und Widen lastenden Zigerabgaben tatsächlich mit Rechten an klösterlichen Sommerweiden in Zusammenhang stehen, wäre wohl auch ein Handel mit diesen speziellen Weiderechten nicht ausgeschlossen.

Unterpachten werden in den Quellen generell schlecht fassbar. Ein klarer Hinweis geht aus einer Urkunde aus dem Jahre 1323 hervor. Heinrich, des Meiers von Kaltbrunn Sohn, gibt sein Gut am Etzel (Meiers Gut), «das Cünrad Nebendzwei buwet» mit der Bitte ans Kloster zurück, dass dieses das Gut den Brüdern im Obern Aspe verleiht²⁶⁹. Beim Sohn des Meiers hat es sich wohl um eine einflussreiche Person gehandelt, welche ausserhalb des Amtes Einsiedeln sesshaft, jedoch in der Viehwirtschaft engagiert war. In den Rechtsquellen werden die Unterpachten nur am Rande erwähnt. Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind Unterpachten im Zusammenhang mit der Steuerordnung überliefert²⁷⁰. Im Waldstattbuch

²⁶³ Für drei Rinderstösse muss dem Kloster ein Ziger geleistet werden. Vgl. nachfolgendes Kapitel «Die Schweigen».

²⁶⁴ Davon ausgenommen ist jedoch der Mandatziger, vgl. Kapitel «Ziger».

²⁶⁵ Eine Relation zwischen 20 Stein Ziger und einem Ziger, wie er bei den Schweigen gefordert wird, konnte ich nicht herstellen, weshalb auch nichts über die mögliche Anzahl der Stösse gesagt werden kann.

²⁶⁶ Gleichzeitig zum Ausbau der bäuerlichen Betriebe kann an einzelnen Beispielen die Zusammenlegung von Gütern beobachtet werden. So zinsten beispielsweise um 1350 Ueli Uolrich 3 h und Ueli ab Eggs Kinder 5 h von der Burg. (QW II, 2, S. 81, Z. 9 und 33) In den Jahren 1450 und 1501 leistete Ueli Gretzer je 8 h. (StiAE, A SP 1, S. 20 und ebd., RM 2, S. 62).

²⁶⁷ Die Anzahl der Zinsner je Urbar kann nicht genau ermittelt werden, da einerseits zwei Personen denselben Namen haben können, andererseits die blosses Nennung des Nachnamens eine weitere Identifikation verunmöglicht (1350 sind bspw. ein Erler, aber auch ein Hans und ein Heinrich Erler notiert; es könnte durchaus sein, dass Erler mit dem Hans oder dem Heinrich identisch ist). Die im Urbar von 1433 erwähnten Zinsner wurden in der Zusammenstellung vernachlässigt, da es sich bei dieser Quelle um ein Fragment handelt. Bei den übrigen Urbarien und dem Rechnungsbuch ist eine gewisse Vollständigkeit anzunehmen.

²⁶⁸ In diesem Zusammenhang wären vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Kontakte der aufsteigenden ländlichen Produzenten noch zu untersuchen. Ebenso müssten soziale Spannungen wie das Ausgrenzen von Fremden oder Hintersassen thematisiert werden.

²⁶⁹ QW I, 2, Nr. 1180, S. 595. Im Grossen Urbar ist ein C. Nebenzwei, allerdings ohne weitere Angaben wie Güter oder Abgaben, aufgeführt. (QW II, 2, S. 189, Z. 21) Es scheint sich hier um den 1323 als Unterpächter erwähnten Nebendzwei zu handeln. Waren die übrigen, in diesem Urbar erwähnten Personen, welche ohne zugeordnete Güter erwähnt sind, ebenfalls Unterpächter?

²⁷⁰ DAE, Litt N II, erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, vgl. Ringholz, Geschichte, S. 389.

von 1572 wird die Gültbelastung der Unterpächten geregelt²⁷¹.

b) Belastung laut Urbarien

Die Güter der Kälin sind während des hier untersuchten Zeitraums — laut Urbarien und gleich wie die der übrigen Zinsner — mit Anken-, Ziger-²⁷² oder Geldabgaben belastet. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind Art und Herkunft der Abgaben schwer zu bestimmen. Erst aus dem Urbar von 1549 geht der Rechtsgrund der Erhebung hervor. So wurden von Rutz Kälin die folgenden Leistungen verlangt:²⁷³

- 8 becher ancken von der nidren Husmatten
- 1 becher ancken von der Grosswisen
- 16 becher ancken und 20 stein feysten ziger von der Wyden

²⁷¹ Sofern jemand liegende Güter in der Waldstatt hat und «Zins davon schuldig ze geben ist», so darf er «den bluomen hew oder grass woll verkouffen» wem er will. «und wellicher dann zins uf demselben guot hatt, nitt wyters pfenden soll noch mag, dann sovill der Kouffer umb den kouff geben hatt und nitt um mer». (Kothing, Rechtsquellen, S. 179, Zif. 67).

²⁷² Ziger wird allgemein nur ausnahmsweise gefordert.

²⁷³ StAE, A SP 1a, S. 52f.

²⁷⁴ Der Schweigzins wird im anschliessenden Kapitel «Die Schweigen» behandelt.

²⁷⁵ Stiftungen und Spenden stehen wohl nicht selten auch hinter den in den vorangehenden Urbarien erwähnten Erbzinsen. Auf sie sowie auf den Zehnt soll jedoch im folgenden nicht weiter eingegangen werden.

²⁷⁶ Die Pacht ist eine vertragliche Form von Belastung. Eine Leihe dagegen stellt eine Art von herrschaftlicher Übergabe innerhalb des Hofrechtes dar. Quellenmässig sind die beiden Formen schwer zu unterscheiden (Vorlesung Sablonier, Ländliche Gesellschaft im Mittelalter, Universität Zürich, WS 1989/90).

²⁷⁷ Um der Geldentwertung entgegenzuwirken, erhebt der Grundbesitzer neue Formen von Abgaben, so bspw. den Ehrschatz (in Einsiedeln wohl im ausgehenden 14. Jahrhundert).

²⁷⁸ Vgl. Kapitel «Bedeutung des Ackerbaus».

²⁷⁹ Kothing, Rechtsquellen, S. 154f., Zif. 8.

²⁸⁰ Gleichzeitig war auch die Leistung des Ehrschatzes umstritten (DAE, Litt L XII, 1544, ebd., Litt L XXV, 1566). Scheinbar versuchten einzelne bäuerliche Produzenten um die Mitte des 16. Jahrhunderts, sich vermehrt aus der klösterlichen Abhängigkeit zu lösen, oder sie hatten sich bereits vorher gelöst, und das Kloster trachtete danach, seine Ansprüche wieder durchzusetzen.

- 1 becher ancken von der Hessinen
- 2 becher ancken und 1 lb bodzis von irer theil Mûly Wysen
- 8 becher ancken von siner Halten bodzis
- 10 s zis von sinem theil gûtren im Dick, kond har von Albrecht Pfister
- 1 lb 12 s 9 hl brüderschafft von allen gûtren im Dick
- 8 s zend von der Hessinen
- 7 s zend von Dick
- 7 s zend von Dicklis Wis
- 3 s zend von Steynouw

Die an obigem Beispiel ersichtlichen Abgaben geben nur einen Teil der 1549 notierten Arten wieder. Insgesamt wird zwischen Bodenzins, Schweigzins²⁷⁴, Erbzins und Zins unterschieden. Ferner sind Zehnt, Jahrzeitstiftungen sowie Spenden an die Bruderschaft, die Kapläne, den Kirchenbau (frouwen buw) oder für «spendbrot» aufgeführt²⁷⁵.

Bodenzins

Der Bodenzins ist eine reine Pachtabgabe²⁷⁶. Er muss dem Kloster für das zur Nutzung überlassene Land und die Hofstätte erbracht werden und wird laut Urbar von 1549 fast ausschliesslich in Form von Anken gefordert. Bei zahlreichen Gütern können die Ankenabgaben in unveränderter Höhe bis zum Urbar von 1331 zurückverfolgt werden. Da bestehende Abgaben in der Regel nicht geändert werden²⁷⁷, liegt der Schluss nahe, auch bei den in den frühen Urbarien erwähnten Ankenabgaben habe es sich um Bodenzinse respektive um Pachtabgaben gehandelt. Möglicherweise wurde diese Systematisierung mit der kurz vor 1331 durchgeführten Verwaltungsreform eingeführt²⁷⁸. Es ist durchaus denkbar, dass zwischen Abgabenhöhe und Grösse des Grundstückes respektive dessen Ertrag keine Relation bestand. Die bis 1549 in vielen Fällen belegbaren, gleichbleibenden Ankenabgaben machen deutlich, dass es sich wohl um eine festgelegte Abgabe gehandelt hatte, welche der Sicherung der klösterlichen Eigentumsrechte diente. Um 1500 wird ausdrücklich erwähnt, niemand dürfe «dehein gotzhusgüt vnuerzinset jnne» haben. Weigert sich jemand den Zins zu leisten, so wird das Gut durch das Kloster eingezogen²⁷⁹. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte das Kloster wiederholt Schwierigkeiten, den Bodenzins von einzelnen Gütern einzufordern²⁸⁰. Im Jahre 1560 klagt das Kloster vor Gericht, es seien «etliche Zinsbrieff an Tag kommen», nach denen Hans Kälin das Gut

«Dücheli» ohne Bodenzins innehat. Kälín dagegen gibt an, er habe das Dücheli von Jakob Hartman, «der damahlen allhie gesessen, jetzunder aber zu Zürich wohnhafft (. . .) des Gottshaus Zinses halber für frey, ledig und unbekümmert erkaufft». Vielleicht sei der Bodenzins «vor hundert oder noch mehr Jahren» vom Gotteshaus verkauft oder auf andere Güter aufgerechnet worden. Im Urteil wird dem Kloster bestätigt, dass es von allen seinen Gütern einen angemessenen Bodenzins fordern kann²⁸¹.

Es ist denkbar, dass mit der Festsetzung des auf ein Gut gebundenen Bodenzinses bisweilen Rechte verrechnet wurden, welche über die Nutzung des eigentlichen Gutes hinausgingen. So kann aufgrund der Streitigkeiten von 1447 zwischen den Leuten von Gross und denen von Einsiedeln angenommen werden, dass an einzelne im Tal gelegene Betriebe individuelle Weiderechte in höher gelegenen Gebieten gebunden waren²⁸². Wieweit Holznutzungsrechte oder Leistungen für Strassen-, eventuell auch für Hausunterhalt, im Bodenzins Berücksichtigung fanden, kann bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts im Einzelfall nicht ermittelt werden.

Erbzins

Die Erbzins wurden nicht erst seit 1549 separat erfasst. Ausser im unvollständigen Urbar von 1433 bildeten sie ab 1350 eine eigene Rubrik. Wofür diese Erbzins stehen, ist nicht leicht zu erkennen. Sie sind kaum im Zusammenhang mit der Erbleihe zu sehen. Vielmehr handelte es sich um eine auf ein Gut²⁸³ fixierte Geldschuld. Deren Herkunft kann, wie eine Urkunde aus der Zeit Abt Conrads von Rechberg (1481–1526) belegt, unterschiedlichster Natur sein. So standen zum Beispiel auf Jakob Birchlers Schafmatten 5 Pfund ewig Zins, welche der Abt dem Heinrich Sigríst als Strafe auferlegt hatte. Ebenso musste Conrad Kälín ab der Hausmatte 5 Pfund leisten, die vom Loskauf von Hans Kälíns ledigem Sohn herkamen²⁸⁴. Im Urbar von 1450 finden sich unter den Erbzinsen folgende Einträge:

«Item des ersten 1 lb haller in der Krützinen horgenberg huss und hof hannt gesetzt Vogt Vasnacht»²⁸⁵.

«Item 10 s haller hannt gesetzt Lütold Aman stond uff Hensli Vogtz selgen gerchen (. . .)»²⁸⁶.

Die Tatsache, dass ein Vogt oder ein Ammann Erbzinsen auf Güter setzt, könnte darauf hinweisen, dass auch diese Erbzins als Folge einer Strafe oder eines Rechtsgeschäftes erhoben wurden²⁸⁷. Ferner kann diese Art von Abgabe ihren Ursprung in Jahrzeitstiftungen haben²⁸⁸. Möglicherweise fallen auch Restanzen beim Güterkauf, nicht vollum-

fänglich bezahlte Ehrschätze oder offene Schulden beim Kloster unter diese Abgabekategorie²⁸⁹.

Die Erbzins waren zumindest teilweise und im Verhältnis 1:20 (1b) ablösbar²⁹⁰. Bisweilen werden sie ausdrücklich als «ewig» bezeichnet²⁹¹. Für Basel kann der Prozess der gesetzlichen Verankerung der Ablösbarkeit von auf «ewig» gesetzten Zinsen während des 15. und frühen 16. Jahrhunderts nachvollzogen werden. Namentlich wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch die Erbzins unter gewissen Bedingungen als ablösbar erklärt²⁹². Diese wesentliche Verbesserung der bäuerlichen Stellung dürfte sich im Amt Einsiedeln etwa gleichzeitig vollzogen haben, ist doch der Zusatz «ewig» im Urbar von 1549 nicht mehr vorhanden.

²⁸¹ DAE, Litt N IV, 1560. Ebenso hat Bernhard Schönbächler dem Kloster den Bodenzins für die «Waldtherinen» vorenthalten. Dieses Urteil wurde am selben Tag wie das oben erwähnte gefällt und in einem fast wörtlich gleichlautenden Brief festgehalten. (DAE, Litt N V, 1560) Auch ist aus dem Jahre 1555 ein über längere Zeit andauernder Streitfall wegen ausstehenden Bodenzinsen überliefert. (DAE, Litt L XXII, 1555).

²⁸² DAE, Litt M III, 1447.

²⁸³ Diese Schuld konnte auch auf andere Güter umgelastet werden. So beispielsweise 1501: «aber 3,5 lb 3 s gant us dem birchlin das Hans Heinzen ist in dornigen schachen und sind dar inn gesetzt». Dieser Erbzins wurde übrigens 1519 abgelöst. StAE, RM 2, S. 71.

²⁸⁴ DAE, Litt K XCIX, zwischen 1481 und 1526.

²⁸⁵ StAE, A SP 1, S. 1.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde festgehalten, dass bei ausstehendem Zins der Klosteramman pfänden konnte oder «das gut, daruff sölich zins stundent, darumb angriffen [konnte], als lang bis der zins betzalt» war. Auch hatten der Amman oder sein Weibel das Recht, das Pfand zu verkaufen. (Kothing, Rechtsquellen, S. 153f., Zif. 5 und 6. Vgl. Ringholz, Geschichte, S. 516ff. Ebenfalls gedruckt in: DAE, Litt K XXII).

²⁸⁸ StAE, RM 2, S. 72.

²⁸⁹ Bereits im Hofrodel aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist einem Abt das Recht um Pfändung für ausstehenden Zins vorbehalten. (QW II, 2, S. 190. Zif. 5 und 6, vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 199). Es wäre durchaus denkbar, dass auch diese Schulden in Form eines Erbzinses an die Güter gebunden wurden.

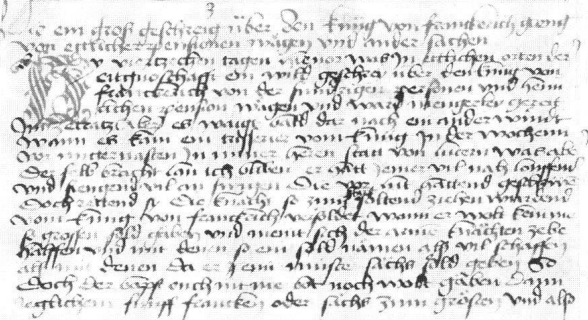
²⁹⁰ Stellvertretend Urbar von 1501, StAE, RM 2, S. 71 und 72.

²⁹¹ Ebd.

²⁹² Gilomen, Grundherrschaft, S. 201f., insbes. Anm. 421. Zu den Leiheformen, speziell zur Erbleihe vgl. ebd., S. 199ff.

Unter der Bezeichnung «zis» wurden 1549 zum Teil beachtliche Geldsummen gefordert²⁹³. Sehr wahrscheinlich hat es sich dabei um Grundpfandzinse gehandelt. Der Bauer musste für einen vom Kloster gewährten Kredit²⁹⁴ einen Teil seines Besitzes als Unterpand einsetzen. Die unter der Rubrik «zis» aufgeführte Summe stellt demnach einen prozentualen Zinssatz dar, den ein Schuldner dem Kloster bis zur Tilgung jährlich zu entrichten hatte²⁹⁵. Im ausgehenden 16. Jahrhundert scheinen die Gültlasten einzelner Bauern gegenüber dem Kloster beachtlich gewesen zu sein, liegen doch aus dieser Zeit diverse Urkunden vor, welche einen Verkauf von verschuldeten Gütern ans Kloster dokumentieren²⁹⁶.

Für den einzelnen Betrieb bedeuteten diese vom Kloster gewährten Kredite nicht unbedingt die Gesamtsumme der Verschuldung, diverse andere Kreditgeber konnten zusätzlich Gelder in ein Gut investieren. Diese privaten Investoren sind bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur sehr selten und überwiegend indirekt über die Rechtsquellen nachweisbar²⁹⁷. Vor allem im Waldstattbuch von 1572 sind aus-



fürhlichere Bestimmungen zum Kreditwesen festgehalten. So geht hervor, dass ein Kreditgeber, welcher für sein Geld liegende Güter als Sicherheit verlangt, diese Gelder je Schuldner in ein Grundstück setzen muss, «damitt man sy [die Gelder] nitt mer verstecke, als vor beschehen»²⁹⁸. Ein Gläubiger musste von seinen ausgeliehenen Geldern nicht nur Steuern²⁹⁹, sondern auch Ehrschatz³⁰⁰ bezahlen. Offensichtlich waren die Erfüllung dieser Leistungen und die Kontrolle über breit gestreut angelegte Gelder nicht gewährleistet, und man versuchte, mit der erwähnten Bestimmung die «Steuerhinterziehung» zu unterbinden. Setzte ein Schuldner sein gesamtes Gut als Pfand, so musste dies nach Brauch in der Kirche verkündet werden³⁰¹. Konnte ein Schuldner seinen Leistungen gegenüber

²⁹³ Der Betrag variiert zwischen 5 s und 25 lb. Vergleichsweise wurde 1539 ein «Mattlin enet der Alp und das Riedt im Boltzberg» für 27 lb verkauft. (DAE, Litt L XX, 1539).

²⁹⁴ Dieser Kredit könnte teilweise auch von einem Güterkauf (evtl. sogar von einem Viehkauf) herrühren. Bei einem Güterkauf musste ein Drittel des Preises bar bezahlt werden. Die Regelung der Restschuld wurde schriftlich festgelegt (Kothing, Rechtsquellen, S. 183, Zif. 83) und könnte durchaus im Sinne einer Gült geschehen sein.

²⁹⁵ In den älteren Urbarien finden sich keine Hinweise für die Verzinsung von klösterlichen Krediten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie unter «Erbzins» erfasst wurden.

²⁹⁶ Im Kaufpreis werden die geschuldeten Summen oft direkt abgerechnet. Exemplarisch: DAE, Litt M XLII, 1562; DAE, Litt M XLIII, 1563; DAE, Litt M XLIV, 1565; DAE, Litt L XII, 1571; DAE, Litt L XXXIV, 1577. Hier wird auch ersichtlich, dass die Güter teilweise durch Gült-ten von zwei oder drei verschiedenen Geldgebern belastet waren.

²⁹⁷ Für die Mitte des 16. Jahrhunderts wäre das «Rechenbuche des Handelsmannes Joachim Weidman» eine Quelle, welche näher zu untersuchen sich wohl auch diesbezüglich lohnen würde. (vgl. Kälin, Handelsbuch, S. 100).

²⁹⁸ Kothing, Rechtsquellen, S. 183, Zif. 81.

²⁹⁹ DAE, Litt N II, vgl. auch Ringholz Geschichte, S. 389.

³⁰⁰ BezAE, A II 13; DAE, Litt L XI, 1451.

³⁰¹ Kothing, Rechtsquellen, S. 183, Zif. 82.

dem Geldgeber nicht mehr nachkommen und wurde gepfändet, so zog man im Streitfall drei geschworene Schätzer zu³⁰².

Verwertung und Verkauf eines Pfandes musste gleich einem regulären Güterverkauf erfolgen³⁰³, was bedeutete, dass das Gut zuerst den «Capitelherren zu Eynsidlenn», dann dem Abt zum Kauf angeboten werden musste. Lehn-ten diese ab, so konnte es Leuten offeriert werden, die in der Waldstatt sassen oder die in die Waldstatt zogen und sich dort niederliessen³⁰⁴. Als Geldgeber ausgeschlossen waren um 1572 Hintersassen, Dienstknechte und Fremde³⁰⁵.

Die beschriebenen Bestimmungen bezüglich des Kreditwesens haben sich wohl im Laufe des 16. Jahrhunderts herausgebildet. Allein deren Ausführlichkeit ist Indiz für rege Kreditgeschäfte. Der im Urbar von 1549 aufgeführte, auf einzelnen Gütern lastende «zis» dürfte auch das Interesse und die direkte Beteiligung des Klosters an Geldgeschäften belegen. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde in einer Rechtsquelle lediglich festgehalten, dass Zinsen oder Gülten gleich dem eigenen Gut verkauft werden dürfen³⁰⁶. Ferner geht aus einer Urkunde von 1451 hervor, dass von Geldern, welche auf Klostergüter gesetzt wurden, Ehrschatz zu leisten sei³⁰⁷. Über Gültbelastungen, Kreditgeber und Schuldner lässt sich jedoch kaum etwas sagen. Es scheint, dass die Gültgeschäfte im 15. Jahrhundert weitgehend ausserhalb des klösterlichen Einfluss- oder Interessenbereiches standen und daher in den Quellen kaum greifbar werden. Wahrscheinlich hatten die Pächter von Klostergut bezüglich dessen Verschuldung dem Kloster gegenüber nicht viel mehr als die Informationspflicht zu erfüllen³⁰⁸.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts dürfte dies noch anders gewesen sein. Im Jahre 1319 setzt Johannes Hartmann, Weinschenk und Bürger zu Zürich, Gelder auf Ulrich Menidorfs Einsiedler Lehen. Hartmann verpflichtet sich, für den Fall, dass ihm die Güter zufallen, «alle die rechte dem gotzhuz zen Einsidellen» davon zu leisten, «als ander waltlute, dū soliche güter hant»³⁰⁹. Die Verpfändung der Güter, die «alle erbe sint von dem gotzhuse zen Einsidellen», geschah mit der schriftlichen Einwilligung des Abtes von Einsiedeln. Aus der Urkunde geht klar hervor, dass Hartmann seine Gelder in mehrere Güter setzte.

Zusätzlich zu den liegenden Gütern konnte auch auf Fahrhabe, insbesondere auf Vieh, Geld aufgenommen werden. Die Pfandstücke, «es syge kü, ross oder was es syg», mussten genau bestimmt werden, damit ein Gläubiger,

sofern das Pfand vor einer Schuldentilgung vom Gut kam, diesem nachgehen und es einziehen konnte³¹⁰. Eine ähnliche Art der Belastung von bäuerlichen Betrieben stellt die Haltung von Halbvieh dar. Das Verstellen von Vieh ist lediglich anhand weniger Rechtsvorschriften nachweisbar. Frühester Hinweis liefert eine Quelle aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie regelt die Besteuerung von Leuten, welche ausserhalb der Waldstatt wohnten und im Amt Einsiedeln liegende Güter, Gülten oder Halbvieh besa-ßen³¹¹. Ferner wird im Waldstattbuch von 1572 festgehalten, dass Waldleute den Hintersassen kein Halbvieh geben durften. Umgekehrt jedoch konnten Hintersassen den Waldleuten Halbvieh stellen³¹².

³⁰² Ebd., S. 171f., Zif. 35.

³⁰³ Ebd., S. 178f., Zif. 63 und 64.

³⁰⁴ Ebd., S. 161, Zif. 30. Bei einem regulären Güterhandel musste die Verkaufsabsicht an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen in den Kirchen von Einsiedeln und Freienbach (!) verkündet werden.

³⁰⁵ Ebd., S. 180f., Zif. 71.

³⁰⁶ BezAE, A II 9, S. 12f., erwähnt in: Ringholz, Geschichte, S. 396, Zif. 38.

³⁰⁷ BezAE, A II, 13, gedruckt in: DAE, Litt L XI, 1451.

³⁰⁸ Nach Gilomen berührte eine Rente oder Gült das Verhältnis zwischen Bauer und Grundherr nicht direkt. Die Errichtung von Renten bedurfte jedoch bis ins 14. Jahrhundert der Zustimmung des Leihherrn. Später wurde dies zu einer blossen Kenntnisnahme abgeschwächt. Im 15. Jahrhundert erfolgte die Errichtung einer Gült gleich einer Handänderung. (Gilomen, Grundherrschaft, S. 213).

³⁰⁹ ZUB X, Nr. 3600, S. 16f.; ferner QW I, 2, Nr. 980, S. 502; DAE, Litt L XIX; vgl. dazu Ringholz, Geschichte, S. 156, und Sablonier, Gesellschaft, S. 152. Entgegen Sablonier bin ich der Ansicht, dass die Nutzung der hier erwähnten Güter weiterhin Menidorf zustand, was jedoch Sabloniers Aussagen bezüglich der persönlichen Verbindungen der genannten Personen in ihrer Relevanz nicht beeinträchtigt. Hartmann hatte die Güter ausdrücklich «in pfandes wis» inne, hatte also Gelder auf diese Grundstücke gesetzt. Auch ist festgehalten, «ob ez je ze schulden kumt, daz Johanse Hartman der güter deheines ald alle belibent, ald von kouffe ald swelen weg si im werdent (. . .)», was eine Nutzung durch Hartmann zu diesem Zeitpunkt wohl ausschliesst. (vgl. dazu auch Gilomen, Grundherrschaft, S. 211: «eine Verpfändung ist die Errichtung einer Rente auf ein Erbleihgut (. . .)» «Menidorfs kint» leisten noch um 1350 von «Sunnenberg» und von «Bodmen an Sunnenhalt» Erbzins. (QW II, 2, S. 80, Z. 33 und 38).

³¹⁰ Kothing, Rechtsquellen, S. 179, Zif. 65 und 66.

³¹¹ DAE, Litt N II, erwähnt in: Ringholz, Geschichte, S. 389.

³¹² Kothing, Rechtsquellen, S. 181, Zif. 74.

Obwohl die Belege fehlen, darf angenommen werden, dass auch im 14. Jahrhundert auf Einsiedler Gütern Vieh verstellt wurde. Diese Möglichkeit wäre vor allem bei Personen mit Stadtkontakten naheliegend³¹³. Im Laufe des 15. Jahrhunderts haben wohl auch zunehmend wirtschaftlich starke Einsiedler bei andern Bauern Vieh verstellt. Dies könnte im speziellen auf Ruedi und Hans Kälin zutreffen. Wahrscheinlich ist das Kloster selbst verschiedentlich als

Versteller³¹⁴ aufgetreten. Sicher war dies bei den Schweigen auf Egg der Fall³¹⁵. Darüber hinaus könnte das Kloster auch auf anderen Betrieben Vieh eingestellt haben. So wurden, allerdings erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, Ammann Rustaller beim Verkauf von Gütern ans Kloster 19 Pfund und 6 Schilling vom Kaufpreis abgezogen, weil er die Ochsen des Klosters nicht mehr ausgewintert hatte³¹⁶.

2. Die Schweigen

Unter den verschiedenen Betriebsformen nehmen die mit der Viehwirtschaft eng verbundenen Schweigen³¹⁷ eine besondere Stellung ein. Schweigen oder Schweighöfe sind keine regionale Besonderheit. Sie sind im Mittelalter in der Innerschweiz, aber auch im schweizerischen Mittelland und beispielsweise im Tirol verbreitet. In einschlägigen Arbeiten finden sie immer wieder Beachtung. Allerdings gehen die Auffassungen darüber, was eine Schweig ist, stark auseinander³¹⁸. Dies könnte mit einer in einzelnen Phänomenen regional unterschiedlichen Organisation der Schweigen zusammenhängen, ist aber – zumindest im Amt Einsiedeln – auch Folge der in den Quellen immanenten Mehrdeutigkeit. Die aktuelle Forschungssituation bietet bezüglich der Schweigen kaum befriedigende Resultate³¹⁹.

Unter einer Schweig darf man sich keinen eigentlichen Viehbetrieb vorstellen. Grundsätzlich ist Sablonier beizupflichten, wenn er bezüglich der Urner Schweigen vermutet, sie seien «herrschaftlich bestimmte Organisationseinheiten zum Zweck des Einzugs von viehwirtschaftlichen Abgaben». «In diesem Sinne», so Sablonier, «könnte die (. . .) «Schweigenverfassung» gleichsam eine dem Viehhaltungs-, beziehungsweise Weidegebiet angepasste Parallele zur in eben dieser Zeit aus verwaltungstechnischen Gründen teilweise reaktivierten Hubenverfassung im Ackergebiet darstellen. Bei den «huben» dieser Zeit ist ja ganz klar, dass es sich nicht um bäuerliche Betriebe, sondern um herrschaftsorganisatorische Einheiten handelt.» Schweigen sind nach Sablonier Tragereien für viehwirtschaftliche Abgaben³²⁰.

Hinsichtlich der Einsiedler Schweigen darf eine organisationsmässige Orientierung an der Hubenverfassung zunächst einmal aufgrund einer Urkunde aus dem Jahre 1301 angenommen werden. Huben sind aus 4 Organisationseinheiten, den Schupposen, zusammengesetzt. Dieser viergliedrige Aufbau zeigt sich 1301 bei der Verleihung einer Schweig im Obergross. In der Urkunde ist ausdrück-

³¹³ Zu Viehverstellung vgl. Matthias Weishaupt, Vieh- und Milchwirtschaft im spätmittelalterlichen Appenzellerland, ungedruckte Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, 1986, S. 63–75. Im 14. Jahrhundert wären für Einsiedeln die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen einzelner, im Grossen Urbar oder im Rechnungsbuch erwähnten Personen, wie der Murer, Mugrer, Kemnater, Fink u.a., besonders interessant. Vgl. auch Sablonier, Gesellschaft, S. 152.

³¹⁴ Im Gegensatz zum Einsteller, also demjenigen, welcher Vieh bei sich im Stall aufnimmt. Definition nach Weishaupt, Viehwirtschaft, S. 64.

³¹⁵ Vgl. das nachfolgende Kapitel «Die Schweigen».

³¹⁶ DAE, Litt M XLVIII, 1606.

³¹⁷ Lateinisch im Raum Einsiedeln «sweiga» (ZUB V, Nr. 1959, S. 299ff.), allgemein curia vaccaria, curia armentaria oder vaccaricia.

³¹⁸ Zur Definition vgl.: — Idiotikon, Bd. 9, S. 1770ff.; 1. Vieh-, auch Ross-, Schweineherde, 2. Viehweide, Weideplätze im Stiftsgebiete für Rinderherden mit Sennhütten, Eigentum des Stiftes, die der Abt zum Teile sich vorbehält, zum Teile aber gegen einen bestimmten Zins, den sogenannten Schweigzins, an andere verlehnt. Zuerst waren es [in Einsiedeln] im ganzen nur 12; durch Teilung wurden sie vermehrt, so dass man im XVI. [Jahrhundert] 24 und im XVII. deren 38 zählte. (nach Ringholz, Viehzucht, S. 13f.). — QW I, 1, Nr. 1493, S. 687, Anm. 10; Rinderherde, Viehhof, Sennerei. — QW I, 2, Nr. 264, S. 125, Anm. 2; eigentliche Rinderherde, Viehhof, Meierei. — Stolz, Schwaighöfe, S. 23 und 26; Viehherde, Viehhof, oberste Dauersiedlung. — Röllin, Aspekte, S. 62f.; erst Weideplätze, dann eigentliche Viehhöfe mit Sennereien in Alptälern. — Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 37f.; Alpweiden, die das Kloster meist mitsamt einer Anzahl Kühe an Gotteshausleute verpachtete. — Glauser, Landwirtschaft, S. 31; herrschaftliche Senn- und Milchhöfe, die auch der Aufzucht von Jungvieh dienten und deren Vieh durchwegs dem Herrn gehörte (nach Stolz, Schwaighöfe, S. 36). Glauser auf S. 107 weiter: fehlte dieses herrschaftliche Vieh, so war dem Betrieb der Charakter einer Schweig genommen. Schweigen waren ferner Dauersiedlungen in Form von Einzelhöfen (nach Stolz, Schwaighöfe, S. 47). — Sablonier, Gesellschaft, S. 147, vermutet, Schweigen seien in den Einsiedler Quellen «herrschaftlich bestimmte Organisationseinheiten zum Zwecke des Einzugs von viehwirtschaftlichen Abgaben».

³¹⁹ Interessante Ueberlegungen zum Thema bietet Sablonier, Gesellschaft, S. 145ff.

³²⁰ Sablonier, Gesellschaft, S. 147f.

lich festgehalten, dass die Schweig bei einer allfälligen Aufteilung höchstens gevierteilt werden dürfe³²¹. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese Schweig bis zur Abfassung des Rechnungsbuches (ca. 1350) auch tatsächlich aufgeteilt worden ist und vielleicht sogar ihren rechtlichen Status als Schweig verloren hat³²². Weiteres Indiz für die Annahme, Schweigen seien Organisationseinheiten für viehwirtschaftliche Abgaben, ist die im Vergleich mit andern Gütern hohe Zinslast³²³. Die strengen Pachtvorschriften sowie die gesellschaftliche Stellung der Schweigenpächter³²⁴ lassen ebenfalls eine über einen durchschnittlichen Viehbetrieb hinausgehende Bedeutung der Schweigen erkennen.

Vermutlich entstanden die Schweigen auf ehemaligem Salland oder auf ausgeschiedenem Allmendgebiet unter Mitwirkung des Klosters³²⁵. Die zu einer Schweig gehörenden Wiesen und Weiden sind permanent ausgegrenzt und individuell genutzt. Verwaltungsmässig sind sie direkt einem Abt unterstellt. Das Vorhandensein von Schweigen an sich ist nicht mit einer viehwirtschaftlichen Intensivierung gleichzusetzen, vielmehr handelt es sich um eine herrschaftliche Organisationsform³²⁶.

a) Die Einsiedler Schweigen in den Quellen

Die Entstehung der Einsiedler Schweigen sehen Glauser und Sablonier um die Zeit zwischen 1250 und 1300³²⁷. Die Quellen belegen für das Jahr 1286 zum ersten Mal eine Schweig. Möglicherweise waren bereits einzelne, im Ältesten Urbar genannte Güter ähnlich oder gleich einer Schweig organisiert. Verschiedene zur Abrechnung in Schwyz verpflichtete Betriebe sind gemäss Urbar mit Ziger- und teilweise zusätzlich mit Käse- oder Geldabgaben belastet. So ist beispielsweise für das «feodum Albi» und das «feodum Grossi»³²⁸, welche – neben anderen? – wohl im späteren Amt Einsiedeln liegen, eine schweigentypische Nutzung nicht unwahrscheinlich.

Im konkreten Fall von 1286 vermacht Konrad von Hombrechtikon zu seinem Seelenheil eine Schweig in der Müseröwa³²⁹ mit «vier Kühen und vielen Wiesen und Weiden» dem Kloster³³⁰. 1301 wird eine Schweig im Obergross an vier, wahrscheinlich aus dem Raum Einsiedeln (in der Öwa) stammende Brüder verliehen³³¹. Das Gut wird zu einem Zins von 3,5 Pfund Pfennige Zürcher Münz und nach Schweigrecht ausgegeben³³². Die Schweig darf bei einer allfälligen Aufteilung höchstens gevierteilt werden. Laut Klagerodel von 1311 waren Schweigen im Raum Alptal – Bennau – Altmatt immer wieder Ziele schwyzeri-

scher Angriffe³³³. Die Einsiedler Ammänner rechnen um 1340 ebenfalls über Schweigzinse ab. Im Rechnungsbuch sind diese summarisch und mit anderen Zinsen vermischt festgehalten³³⁴. Offensichtlich wird aber von den Schweigen auf Egg Anken, Ziger und Käse gefordert³³⁵.

Im Jahre 1356 haben Heinrich und Heinrich usser Albthal («Gebrüder») eine Schweig zu 3 Pfund Pfennigen inne. Das Kloster nimmt auf diese Schweig eine Gült von 50 Gulden florentinischer Währung von Konrad von Witikon («den man nennet Kalen») und seiner Frau zu einem Zins von 3 Pfund auf. Der Zins wird unter verschiedenen Einsiedler Priestern, Kapellen und den Gästlingen als Stiftung aufgeteilt³³⁶. Diese Urkunde ist interessant. Zunächst überrascht, dass die Brüder «unser Schweig im Albthal (. . .) von uns [Abt] und unserem Gottshauss zu erben hand.» Dabei handelt es sich meines Wissens um den einzigen Hinweis,

³²¹ QW I, 2, Nr. 264, S. 125, 1301; MHVS, Heft 6, S. 133f.

³²² Laut Rechnungsbuch werden von Obergross unter anderem 2 mal 17,5s Erbzins geleistet. (QW II, 2, S. 79, Z. 29 und 31) 4 mal 17,5s würden genau den 3,5 lb für die Schweig entsprechen. (Wurde die andere Hälfte losgekauft oder blieb sie als Schweig bestehen?).

³²³ In der Regel zwischen 3 und 10 Pfund Pfennigen.

³²⁴ Schweigenpächter standen in einem gewissen Vertrauensverhältnis zum Kloster. Auch in bezug auf ihre wirtschaftliche und soziale Lage nahmen sie eine Sonderposition ein.

³²⁵ Sablonier, Gesellschaft, S. 146.

³²⁶ Vgl. dazu Sablonier, Gesellschaft, S. 148.

³²⁷ Glauser, Landwirtschaft, S. 77; Sablonier, Gesellschaft, S. 146.

³²⁸ QW II, 2, S. 40, Z. 15, 18 und 24.

³²⁹ Wahrscheinlich in der Gegend von Gross oder Egg.

³³⁰ QW I, 1, Nr. 1493, S. 687, 1286; ZUB V, Nr. 1959, S. 299ff., 1286.

³³¹ QW I, 2, Nr. 264, S. 125, 1301; MHVS, Heft 6, S. 133f.

³³² Als Zeichen für eine Verleihung nach Schweig- und nicht nach Erbrecht wird eine festgesetzte Leistung an «milche» gefordert. Dabei handelt es sich nicht um Milchabgaben, wie Glauser dies festhält (Glauser, Landwirtschaft, S. 82), sondern um Mulchen (vgl. MHVS, Heft 6, S. 133, Anm. 5), also um Anken, Ziger oder Käse.

³³³ QW I, 2, Nr. 579, S. 281ff., Zif. 2–7, 1311.

³³⁴ QW II, 2, S. 103, Z. 1ff., und S. 104, Z. 29ff., S. 110, Z. 20ff.

³³⁵ QW II, 2, S. 103, Z. 1–3.

³³⁶ DAE, Litt F VII, 1356.

demzufolge eine Schweig als Erblehen ausgegeben worden ist. Ab 1418 wird in bezug auf die Verleihung von Schweigen immer wieder betont, diese seien nicht vererbbar³³⁷. Ebenfalls eine Ausnahme stellt die (nachweisbare) Belastung durch eine Gült dar. Das Kloster hat hier selbst Geld, dessen Ertrag als Stiftungen gesetzt wurde, von einem Auswärtigen auf die Schweig aufgenommen.

Im Jahre 1418 verleiht der Abt eine Schweig, «gelegen zu hinderst in Gross», an Heinrich Eschli aus dem Euthal.

³³⁷ DAE, Litt L VIII, 1418. Besonders auch BezAE, A II 4, 1419, gedruckt in: DAE, Litt L I. Vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 357.

³³⁸ DAE, Litt L VIII, 1418.

³³⁹ Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Urbarien zumindest teilweise unvollständig sind.

³⁴⁰ QW II, 2, S. 189.

³⁴¹ Ebd., S. 72–86, bes. S. 78.

³⁴² StiAE, RM 1.

³⁴³ Ebd., A SP 1.

³⁴⁴ Ebd., RM 2.

³⁴⁵ Ebd., B XG 2.

³⁴⁶ Ebd., B XG 1.

³⁴⁷ Entgegen Hug, der festhält, Höfner hätten diese Schweigen innegehabt. (Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 38f.).

³⁴⁸ DAE, Litt L VII, 1454.

³⁴⁹ StiAE, A YM 2, vom 5.2.1527, nennt die Schweigen und deren Pächter; DAE, Litt L VII, vom 23.12.1527, verzeichnet den Ehrschatz.

³⁵⁰ Ringholz, Viehzucht, S. 14.

³⁵¹ Auch die Vorstellung, die Schweigen seien durch Teilung vermehrt worden, muss wohl differenzierter gesehen werden. Grundsätzlich offen ist die Frage, warum Schweigen, die ja nicht erblich waren, aufgeteilt wurden. Wahrscheinlich war eine Teilung lediglich bei Schweigen möglich, auf denen kein klostereigenes Vieh verstellt war (vgl. Urkunde von 1301, QW, I, 2, Nr. 264, S. 125). Ferner ist nicht auszuschliessen, dass einige der aufgeteilten Schweigen ihren Status verloren und als «normale» Weidepachten ausgegeben wurden.

³⁵² Die zwei unterschiedlichen Typen werden vor allem in einer Urkunde von 1451 greifbar, gehen aber indirekt auch aus den Urbarien hervor. Im Jahre 1451 heisst es: «Item unnd als under den Schweygen zwölff Schweygen seynd (. . .) [die] ein Kuh und ein Kalb geben (. . .) und was Zinses die anderen Schweygen so die Kūh unnd Kälber nit geben (. . .)». BezAE, A II 13, 1451, gedruckt in: DAE, Litt L XI; vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 411f.; ders., Viehzucht, S. 14.

Zuvor war das Gut im Besitze von Eschlis Vater. Eschli darf «als lang bey derselben Schweyg [bleiben], also dass [er] die unwüstlich» hat. Nach Eschlis Tod haben seine Nachkommen keinen Anspruch an der Schweig. Sollte der Abt sterben («dass Gott lang wend»), fällt die Schweig ans Kloster zurück und wird wieder neu verliehen. Eschli verpflichtet sich, «alle die Zins und Rechtung und Gewonheit, die dieselb Schweyg vormahls hat geben», anzuerkennen und einzuhalten³³⁸.

Die Anzahl der Schweigen kann für den untersuchten Zeitraum nicht bestimmt werden. In den Urbarien sowie im Rechnungsbuch variiert die Zahl der angegebenen Schweigen stark³³⁹. Im Grossen Urbar von 1331³⁴⁰ werden 8 Schweigen «uffen Egg» erwähnt, im Rechnungsbuch von ca. 1350³⁴¹ sind es insgesamt deren 19, im Urbar von 1433³⁴² findet man 4, im folgenden von 1450³⁴³ 10, und anno 1501³⁴⁴ sind 17 Schweigen aufgeführt. In den für das Amt Höfe (Pfäffikon und Wollerau) angelegten Urbarien von 1480³⁴⁵ und 1520³⁴⁶ sind jeweils 9 respektive 10 Schweigen im Gebiet Egg belegt, welche nach ihrer geographischen Lage eindeutig zum Amt Einsiedeln gehören und nachweisbar von Waldeuten bewirtschaftet wurden³⁴⁷. Darüber hinaus existiert ein Ehrschatzrodel aus dem Jahr 1454³⁴⁸, in welchem 12 Schweigen notiert sind. In einem weiteren Ehrschatzrodel von 1527³⁴⁹ sind deren 17 aufgeführt.

Gemäss Ringholz waren «zuerst [=wann?] (. . .) im ganzen nur zwölf [Schweigen]; durch Teilung wurden sie vermehrt, so dass man im 16. Jahrhundert 24 und im 17. [Jahrhundert] deren 38 zählte, die mit Nummern bezeichnet wurden. Die zehn ersten lagen im Dorf-Viertel, die drei folgenden im Gross-Viertel, vier in Willerzell, neun in Euthal, zwölf auf Etzel und Egg»³⁵⁰. Interessanterweise belegt Ringholz seine Annahme der ursprünglich 12 Schweigen nirgends³⁵¹.

b) Die Strukturen der Schweigen

Von der Struktur her lassen sich zwei Typen von Schweigen unterscheiden. Beim einen Typus handelt es sich um eine herrschaftlich bestimmte Form der Viehwirtschaft respektive der Weideorganisation. Zusätzlich zur Weideorganisation ist der zweite Typus mit klostereigenem Vieh, den sogenannten Schweig- oder Erkühen, sowie mit speziellen Weiderechten ausgestattet³⁵². Auch wenn hier der Begriff Schweig als Organisationsform der Weidenutzung aufgefasst wird, darf nicht ausser acht gelassen werden, dass neben der viehwirtschaftlichen Nutzung der einzelnen Schweigen Ackerbau – ab dem 15. Jahrhundert wohl in untergeordnetem Masse – angenommen werden kann.

Rechtliche Grundlagen

Beiden Schweigformen gemeinsam sind gewisse Pachtbestimmungen. So bestimmt über die Verleihung der Schweigen grundsätzlich der Abt. Er kann die Schweigen «besetzen und (...) entsetzen wie dik [oft] inn dz notdurftig bedunet»³⁵³. Auch fallen die Schweigen mit dem Tod eines jeden Abtes ans Kloster zurück und werden neu ausgegeben. Stirbt der Schweigeninhaber, so wird die Schweig ebenfalls «ledig», und der Abt entscheidet über eine Neuverleihung. Dabei kann er die Nachkommen des Verstorbenen berücksichtigen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Schweigen werden als nicht vererbare Güter verliehen³⁵⁴. Würde ein Lehensinhaber innerhalb der ersten zwei Pachtjahre «von der sweig komen», so soll der Abt allfällig Investitionen vergüten, sofern die Schweig nicht an die Kinder des ehemaligen Besitzers verliehen wird³⁵⁵.

Bei jeder Neuverleihung wird ein Ehrschatz fällig. In der Urkunde von 1419 ist lediglich von einem «bescheiden [festgesetzten] Ehrschatz» die Rede. Im Jahre 1451 wird ersichtlich, dass dieser Ehrschatz in der Höhe eines Jahresertrags minus des Jahreszinses gefordert wird³⁵⁶. Die Einschätzung des Jahresertrags hat wohl wiederholt zu Uneinigkeiten zwischen dem Abt und den einzelnen Schweigern geführt. Die Schweiger konnten sich gegenüber dem Abt insofern durchsetzen, als bei solchen Streitigkeiten die restlichen, nicht direkt betroffenen Schweiger als Urteiler eingesetzt wurden³⁵⁷.

Im Jahre 1454 wurden Ehrschatzabgaben zwischen 21 Pfund Pfennigen und 26 Gulden verzeichnet³⁵⁸. Anno 1527 lagen die Ehrschätze zwischen 1 und 32 Pfund³⁵⁹. Da 1454 gleichzeitig auch die Jahreszinse notiert sind, lässt sich für die Mitte des 15. Jahrhunderts der geschätzte Jahresertrag für die 12 aufgeführten Schweigen ermitteln. Er betrug zwischen 24 und 59 Pfund. Interessanterweise stehen Jahreszins und Jahresertrag, respektive Ehrschatz, in keinem eindeutigen Verhältnis zueinander. So wirft beispielsweise Hugs Schweig bei einem Zins von 8 Pfund deren 30 als Ertrag ab (22 Pfund Ehrschatz). Capus' Schweig ist ebenfalls mit 8 Pfund belastet, erwirtschaftet aber einen Ertrag von 34 Pfund und leistet 26 Pfund Ehrschatz³⁶⁰. Aus heutiger Sicht würde man erwarten, dass sich die Zinsbelastung eines Gutes nicht zuletzt am darauf erwirtschaftbaren Ertrag orientiert. Wieso dies aus dem Ehrschatzrodel von 1454 nicht so hervorgeht, kann nicht belegt werden. Denkbar wären, sofern der Zins ursprünglich tatsächlich mit der Grösse des Gutes oder dessen Ertrag in Wechselbeziehung stand, zweierlei Gründe:

Zunächst darf davon ausgegangen werden, dass die Schweiger mit unterschiedlichem Geschick wirtschafteten und Intensivierungen, beispielsweise in Form von Flurverbesserungen, in ungleichem Masse vorantrieben. Da der Bodenzins während des ganzen hier untersuchten Zeitraums nie angepasst wurde, könnte der Ertrag auf ursprünglich gleichwertigen Schweigen aufgrund individueller Nutzungssteigerungen unterschiedlich zugenommen haben. Der verschiedenen hohe Ehrschatz, respektive Ertrag, bei gleichem Zins wäre demnach ein Index für die Intensivierung. Eine zweite Erklärung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Zins. Weil nirgends definiert ist, wie sich der Zins zusammensetzt, könnte der festgehaltene Betrag die Summe unterschiedlichster Belastungen (beispielsweise auch eine Aufrechnung des Zinses von nicht vollumfänglich erbrachten Ehrschatzzahlungen oder Belastungen mit Stiftungen³⁶¹) darstellen.

Verliehen wurden die Schweigen zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur an «Gotzhus lûten zû den Einsideln, es sye

³⁵³ BezAE, A II 4, 1419, gedruckt in: DAE, Litt L I. Vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 357.

³⁵⁴ Eine Ausnahme scheint in der oben erwähnten Urkunde von 1356 vorzuliegen. DAE, Litt F VII.

³⁵⁵ BezAE, A II 4, 1419, gedruckt in: DAE, Litt L I. Vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 357.

³⁵⁶ BezAE, A II 13, 1451, gedruckt in: DAE, Litt L XI. Vgl. Ringholz, Geschichte, S. 411f. und ders., Viehzucht, S. 14.

³⁵⁷ Ebd.

³⁵⁸ DAE, Litt L VII, 1454. Zusammenstellung:

Heintz Hans	21 lb Ehrschatz und	3 lb Zins =	24 lb Ertrag
Fassnacht, Vogt	21 lb	7 lb	= 28 lb
Amman Haensli	22 lb	9 lb	= 31 lb
Erler Heinrich	22 lb	8 lb	= 30 lb
Hug Heinrich	22 lb	8 lb	= 30 lb
Oechsli Hans, Amman	22 lb	6 lb	= 28 lb
Am Reyn Herman	22 lb	3 lb	= 25 lb
Schädler, Vogt	25 lb	4 lb	= 29 lb
Capus Heinrich	26 lb	8 lb	= 34 lb
Ringli Uli	31 lb	6 1/2 lb	= 37 1/2 lb
Fuchli Uli	41 lb	10 lb	= 51 lb
Amman Ruodolf	26 Gulden = 52 lb	7 lb	= 59 lb

³⁵⁹ DAE, Litt L VII, 1527: 2 mal 32 lb, 12 mal 30 lb, 3 mal 25 lb, 1 mal 22 lb, 1 mal 21 lb, 1 mal 20 lb, 1 mal 6 lb, 1 mal 4 lb, 2 mal 1 lb.

³⁶⁰ Vgl. Anm. 358.

³⁶¹ Hinweis Roger Sablonier, Universität Zürich.

einem oder mehr»³⁶². Der alleinige Anspruch der Einsiedler Gotteshausleute auf eine Schweigepacht wird wahrscheinlich 1419 neu eingeführt. Noch im Rechnungsbuch (um 1350) sind mehrere Schweigeninhaber nachweisbar Auswärtige³⁶³. Anscheinend war die Ausgrenzung von Fremden in der Urkunde von 1419 zu wenig eindeutig. Im Jahre 1471 kam es in dieser Angelegenheit vor dem Rat zu Schwyz zu einem Urteil zwischen dem Pfleger des Klosters (Konrad von Rechberg) und Hans Mugerer, alt Vogt, Hans Tägerisch und Heinrich Ochsner «als volmächtig Botten von gemeiner Waldtleuthen wegen». Die Vertreter der Waldleute waren der Meinung, die Schweigen dürften ausschliesslich an Leute verliehen werden, die «eingessne Gottshaus Leuth und darzu Waldtleuth» seien. Das sei bis anhin auch immer so gewesen. Der Pfleger dagegen glaubte, die Schweigen an alle Gotteshausleute verleihen zu können. Das Urteil wurde zugunsten der Waldleute gefällt. Wer nicht Gotteshausmann und gleichzeitig Waldmann war, kam als Schweigenpächter nicht in Frage³⁶⁴.

Schweigentypus «Reine Weideorganisation»

Für den Typus Schweig, der ausschliesslich eine Form der Weideorganisation darstellt, sind mit den oben aufgeführten alle fassbaren Pachtbestimmungen vorgestellt. Während des ganzen hier untersuchten Zeitraumes leisten diese Schweigen Zinse ausschliesslich in Form von Geld. Die

Abgaben variieren zwischen 1 lb und 10,5 lb. Administrativ werden sie zum Teil getrennt von den andern Gütern in den Urbarien erfasst. Der von einer Schweig geforderte Betrag kann den Zins einer durchschnittlichen Pacht wesentlich übersteigen. Die Fluren, welche zu einer Schweig gehören, sind ebenso schwer fassbar wie die Organisation ihrer Weidenutzung. Da diese Schweigen nicht mit klostereigenem Vieh bestückt wurden und der einzelne Schweiger in der Organisation seines Betriebs frei war, bieten die Quellen des Klosters diesbezüglich kaum Anhaltspunkte.

Einen kleinen Hinweis zur Güterzusammensetzung findet sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1475. Leute aus der March, welche «genossame haben an Sattellegck» und der Pfleger des Klosters streiten sich um die Nutzung der Sattellegg. Der Pfleger ist der Ansicht, zwei Schweigen beim Dorf Einsiedeln hätten das Recht, den Stafel ab «St. Johannis Tag» (24. Juni) zu nutzen. Die Märgler dagegen meinen, die betreffenden Schweiger könnten bis höchstens 14 Tage nach dem 24. Juni über die Güter verfügen («nit mehr Recht noch Gewalt haben solten, dann vierzehen Tag nächst nach St. Johans Tage»). Im Urteil wird die Nutzung gesamthaft den Märglern zugesprochen. Sie müssen jedoch die Inhaber der beiden Schweigen jährlich mit 2 1/2 Pfund Haller Zürcher Währung entschädigen³⁶⁵.

Aus der Urkunde geht klar hervor, dass die umstrittenen Nutzungsrechte an zwei Schweigen bei Einsiedeln gebunden waren. Dieser Hinweis ist wohl dahingehend auszulegen, dass Schweigen neben einem eigentlichen Betriebszentrum diverse ausgegrenzte Weiden umfassten (Frühjahrs-, Sommer-, Herbstweiden), die über das ganze Amt Einsiedeln verteilt sein konnten. Wahrscheinlich wurden die Schweigen flächenmässig während des untersuchten Zeitraumes nicht wesentlich ausgebaut³⁶⁶. Kaum geklärt werden kann die Frage nach Berechtigungen am Allmendnutzen. In den überlieferten Quellen sind die Schweigen im Zusammenhang mit der Problematik der Allmendnutzung nie speziell erwähnt, was nicht unbedingt bedeuten muss, dass sie gleich wie die bäuerlichen Betriebe beteiligt waren³⁶⁷.

Schweigentypus «Weideorganisation und Schweigkühe» («Egger Schweigen»)

Der zweite und aus Klostersicht bedeutendere Typus Schweig geht aus einer Urkunde von 1451 hervor. So wurde festgehalten, dass bis zur Abfassung dieser Urkunde «under den Schweygen zwölff Schweygen seynd», die jährlich eine Kuh und ein Kalb abgeben³⁶⁸ und vom Abt dafür

³⁶² BezAE, A II 4, 1419, gedruckt in: DAE, Litt L I. Vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 357.

³⁶³ QW, II, 2, S. 78, Z. 10–26 und Anm. 4–7.

³⁶⁴ DAE, Litt L II, 1471.

³⁶⁵ DAE, Litt L III, 1475.

³⁶⁶ Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass die zu einer Schweig gehörenden Fluren nicht ermittelt werden können. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass eine flächenmässige Erweiterung der Schweigen wohl in der einen oder anderen Weise zu Konflikten geführt und Spuren in den Quellen hinterlassen hätte.

³⁶⁷ Interessanterweise grenzen die Schweigen, soweit ihre Anstösser aus den Quellen hervorgehen, nicht an Allmenden. Eine Ausnahme bildet eine in der Urkunde von 1475 erwähnte Schweig beim Dorf Einsiedeln (DAE, Litt L III, 1475).

³⁶⁸ Es wird ausdrücklich erwähnt, dass die «andern Schweigen, so die Kûh unnd Kâlber nit geben», dem Kloster weiterhin zinsen wie bisher.

3,5 Mütt Kernen erhalten³⁶⁹. Ebenso leisteten diese 12 Schweigen jährlich ein «jungoten³⁷⁰ mit Ancken unnd Ziger», für das sie einen «Stöuff Wein, zwey Hoff-Brödlein, Ziger, ein Schüsslen mit Bonen und zu der Fassnacht ein Stuck Schweinis Fleisch» erhielten. Dieser Gütertausch wurde 1451 aufgehoben. Dafür muss jeder, der eine solche Schweig innehatte, zum regulären Zins und in Abgeltung der aufgehobenen Kuh- und Kalbabgaben («an die Kûh und das Kalb») 4 Pfund Zürcher Pfennige geben. Weiterhin leisteten die Schweizer Kerzen zur Lichtmess (2. Februar) und Nüsse auf St. Meinrads-Tag (21. Januar)³⁷¹.

Die 12 Schweigen, die «ein Kuh und ein Kalb geben», sind mit grösster Sicherheit mit den Schweigen «uffen Egg», wie sie bereits als Anhang im Grossen Urbar erscheinen³⁷² und später in den Urbarien des Amtes Höfe³⁷³ aufgeführt sind, identisch. Allein im Zusammenhang mit den Schweigen auf Egg sind Belege für die Haltung von Erkühen und die Zuteilung besonderer Weiderechte tradiert. Die speziellen Abgaben der 12 in der Urkunde von 1451 erwähnten Schweigen sind zweifellos in Verbindung mit auf Schweigen verstelltem Klostervieh zu betrachten. Gerade die Leistung einer Kuh und eines Kalbes gegen 3,5 Mütt Kernen könnte zum einen als regionsinterner Gütertausch (Kuh gegen 3,5 Mütt Kernen) und zum andern als klösterliche Beteiligung am Nachwuchs (Kalb) der Schweigkühe begriffen werden. Wurde nach 1451 der Tausch Kuh gegen Kernen hinfällig³⁷⁴, so könnte der Anspruch des Klosters auf den Nachwuchs der Schweigkühe durch die 4 Pfund Zürcher Pfennige abgegolten worden sein. Im Grossen Urbar³⁷⁵ werden im Gebiet Egg allerdings nur 8 Schweigen aufgeführt. In den Urbarien von 1480 und 1520³⁷⁶ sind es deren neun respektive zehn. Dies darf nicht allzu sehr verwirren. Möglicherweise wurden die nicht erwähnten Schweigen durch das Kloster selbst bewirtschaftet³⁷⁷. In der Urkunde von 1451 behält sich das Kloster die Möglichkeit der Eigenbewirtschaftung von Schweigen ausdrücklich vor³⁷⁸.

Die Schweigen auf Egg hatten innerhalb der klösterlichen Besitzverwaltung eine gesonderte Stellung. Im Grossen Urbar sind sie von anderer Hand nachträglich angeführt, und später werden sie in den Urbarien des Amtes Höfe geführt. Aus dem Jahre 1508 ist ein Entscheid des Herbstgerichts um «des Anckenn Zins halbenn deren uff egk» überliefert. Darin wird festgehalten, «das alle dye so jnn der wallstatt (!) wonhafftig sind, sy söllemt den zins jnn des gotzhûss oder gen Pfeffikon antwûrtenn», 7 Stein Anken auf ein halbes Viertel geben müssen³⁷⁹. In einem

Lehenbrief von 1593 ist erwähnt, der Inhaber der Schweig «auff dem Etzel gelegen» (St. Meinrad) müsse den Zins «gen Pfeffikon in das Schloss zu Ihr Gnaden [des Abtes] Statthaltern oder Amptleuthen» leisten³⁸⁰. Offensichtlich unterstehen die Egger Schweigen im Gegensatz zu den andern Gütern in derselben Gegend hinsichtlich des Zinses dem Verwaltungszentrum in Pfäffikon. Unklar sind die Gründe für diese Besonderheit. Wie bereits erwähnt, sind die Einsiedler Güter um 1220 (Ältestes Urbar) nicht zu einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Einige sind unter Schwyz aufgeführt, andere der Verwaltung in Pfäffikon zugeordnet. Es ist denkbar, dass die Unterstellung der Schweigen auf Egg unter die Einnehmerei in Pfäffikon in der einen oder anderen Weise auf die Umstände in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückzuführen sind.

In bezug auf die Weideorganisation unterscheiden sich die Schweigen auf Egg, wie ich den zweiten Typus Schweigen nennen möchte, wohl kaum von der oben beschriebenen Schweigenart. Charakteristisch für die Egger Schweigen ist

³⁶⁹ Die Abgabe von je 12 Schweigkühen und -kälbern wird bereits in einer Quelle aus dem Jahre 1391 erwähnt (DAE, Litt D II, 1391).

³⁷⁰ «jungoten» = junge; jungede; jungit, das Junge eines Tieres (Lexen, Taschenwörterbuch, S. 102).

³⁷¹ BezAE, A II 13, 1451, gedruckt in: DAE, Litt L XI. Vgl. auch Ringholz, Geschichte, S. 411f., und ders., Viehzucht, S. 14.

³⁷² QW II, 2, S. 189.

³⁷³ StiAE, B XG 2, 1480 und B XG 1, 1520.

³⁷⁴ Wahrscheinlich spielten hier die ab ca. 1400 zunehmend besseren Marktverbindungen eine nicht geringe Rolle. Ob die Kernen der Ernährung dienten oder vielleicht teilweise als Saatgut Verwendung fanden, ist ungewiss.

³⁷⁵ QW II, 2, S. 189.

³⁷⁶ StiAE, B XG 2, 1480 und B XG 1, 1520.

³⁷⁷ Das Vorbehalten der Schweigen zur Eigenwirtschaft, die Bestückung mit klostereigenem Vieh sowie die Reichenisse könnten Hinweise dafür sein, dass die Egger Schweigen auf ehemaligem Salland errichtet wurden. (Die übrigen auf Allmendland?).

³⁷⁸ DAE, Litt L XI, 1451. Allerdings sollte das Kloster lediglich eine oder zwei Schweigen zur Eigenbewirtschaftung zurückbehalten. Das Recht, Schweigen als Eigenbetrieb zu führen, könnte Zeichen für den klosterwirtschaftlichen Ursprung der Schweigen sein.

³⁷⁹ Kothing, Rechtsquellen, S. 162f., Zif. 37.

³⁸⁰ DAE, Litt L IX, 1593.

die Ausstattung mit klostereigenem Vieh³⁸¹ und zusätzlichen Weiderechten. Es scheint, als seien diese speziellen Rechte mit bestimmten Abgabeprodukten verzinst worden. So forderte das Kloster von den Schweigen auf Egg Anken, Ziger und Käse. Der Anken wurde wahrscheinlich analog den bäuerlichen Gütern zur Abgeltung des Bodenzinses erbracht³⁸². Die Ziger- sowie die Käseabgaben stehen dagegen in einem bestimmten Verhältnis zu speziellen Weiderechten respektive zur Zuteilung von Schweigkühen³⁸³. Wenn auch nicht ausnahmslos, so dürften in der Regel doch 10 Käse für eine Schweigkuh geleistet worden sein³⁸⁴. Wo dies nicht zutrifft, könnte eine Schweigkuh durch bestimmte Arbeiten abgegolten worden sein³⁸⁵. Einen Ziger forderte das Kloster wahrscheinlich für 6 Anteile an einer Rinderalp³⁸⁶. Auch hier könnten die Abweichungen von der Regel mit unbekannten Verpflichtungen verknüpft gewesen sein.

In den Jahren 1480 und 1520 standen demzufolge insgesamt je 23 klostereigene Kühe auf den Schweigen. Die Zahl der Schweigkühe je Betrieb variierte zwischen 0 und 7³⁸⁷. Versucht man die Abgaben von 10 Käse pro Kuh auf das Grosse Urbar von 1331 zu übertragen, so müssten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 39 Erkühe auf den Egger Schweigen gestanden haben³⁸⁸. Interessant sind in

diesem Zusammenhang zwei Aspekte. Zunächst einmal musste im Jahre 1331 jede Schweig Käseabgaben liefern. Es scheinen also auf allen Egger Schweigen Erkühe verstellt gewesen zu sein. Des weitern können alle 1480 und 1520 geforderten Käsemengen im Grossen Urbar wiedergefunden werden³⁸⁹. Dies kann wohl als Beleg dafür gelten, dass die Erkenntnisse aus den jüngeren Urbaren auf die Situation um 1331 übertragbar sind.

Wie bei den Schweigkühen ist auch die Zahl der speziellen, mit Ziger abgegoltenen Weiderechte in den Jahren 1480 und 1520 je Schweig sehr unterschiedlich. Sie schwankt zwischen 0 und 24 Rinderalpanteilen³⁹⁰. Gesamthaft sind für das Jahr 1480 neunzig und für 1520 96 Rinderalpanteile notiert. Laut Grosse Urbar liefern alle Egger Schweigen Ziger³⁹¹. Die Menge betrug zwischen 1,5 und 3,5 Zigern, was – sofern mit einem Ziger sechs Alpanteile vergütet wurden – 9 bis 21 Alpanteilen je Schweig entspräche oder total deren 117. Das Verhältnis zwischen Ziger- und Käseabgaben ist eindeutig. Auf 10 Käse kommt ein halber Ziger oder – nach obigen Berechnungen – pro Erküh werden einer Schweig 3 Rinderalpanteile zugeteilt.

Ende des 15. Jahrhunderts bezogen sich die Weiderechte der Egger Schweigen auf die Alpen Trepsen und Feldriedern. Diese klostereigenen Alpen liegen in der

³⁸¹ Dabei handelt es sich wohl um eine Form von Halbpacht.

³⁸² Vgl. Kapitel «Bodenzins».

³⁸³ Im Gegensatz zu Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 42.

³⁸⁴ Gegenüberstellung der Schweigkühe und der Käseabgaben je Schweig anhand der Urbaren von 1480 und 1520 (StiAE, B XG 2 und ebd. B XG 1), wobei nicht jede Schweig mit Schweigkühen dotiert war, jedoch überall, wo dies der Fall war (und sonst nirgends), auch Käseabgaben gefordert wurden. Die 1480 festgehaltene Anzahl verstellter Kühe und geforderter Käse decken sich mit denen von 1520.

1480 und 1520:	3 Schweigkühe	20 Käse
	4 Schweigkühe	40 Käse
	7 Schweigkühe	70 Käse
	4 Schweigkühe	40 Käse
	5 Schweigkühe	30 Käse

³⁸⁵ So wurde beispielsweise im Jahre 1520 von Goldsknopf, Inhaber einer Schweig beim St. Meinrad, für 3 Kühe lediglich 20 Käse verlangt. Der Inhaber dieser Schweig war nach Urkunden von 1527 und 1593 verpflichtet, Arbeiten zum Unterhalt von Haus und Strasse sowie die Führung einer Wirtschaft zu übernehmen. 1593 standen 4 Erkühe auf dieser Schweig. An Käse wurden nach wie vor 20 Stück gefordert (DAE, Litt L IV, 1527 und ebd., Litt L IX, 1593).

³⁸⁶ Zusammenstellung von Zigerabgaben und Rinderalpanteilen, wobei die gleichen Vorbemerkungen wie bei Anm. 385 (Käseabgaben/Schweigkühe) gelten: 1480 und 1520:

2 Ziger	12 Alpanteile
1 Ziger	3 Alpanteile
4 Ziger	24 Alpanteile
3,5 Ziger	21 Alpanteile
2 Ziger	15 Alpanteile
4 Ziger	15 Alpanteile
(–	6 Alpanteile: nur 1520)

³⁸⁷ Zusätzlich zu den Erkühen hielten sich die Schweiger eine unbekannte Zahl anderer Tiere. Es wäre auch denkbar, dass sie als Organisatoren Vieh bei Unterpächtern verstellt hatten. Allerdings lassen sich diesbezüglich keine Aussagen machen. Hug versucht, den möglichen Viehbestand auf den Egger Schweigen mittels der Abgabenforderungen zu berechnen. (Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 41ff.).

³⁸⁸ QW II, 2, S. 189, Z. 31–40.

³⁸⁹ Vgl. Zusammenstellung der Käseforderungen von 1480 und 1520, S. 82, Anm. 3, mit QW II, 2, S. 189, Z. 31–40.

³⁹⁰ Eine Rinderalp steht für einen Massbegriff. Er umfasst soviel Boden, als für die Fütterung eines Rindes nötig war. Die Fläche variierte je nach Lage und Ertragswert der Alp. Vgl. dazu Dubler, Masse, S. 29 und Idiotikon, Bd. 6, S. 1033.

³⁹¹ QW II, 2, S. 189, Z. 31–40.

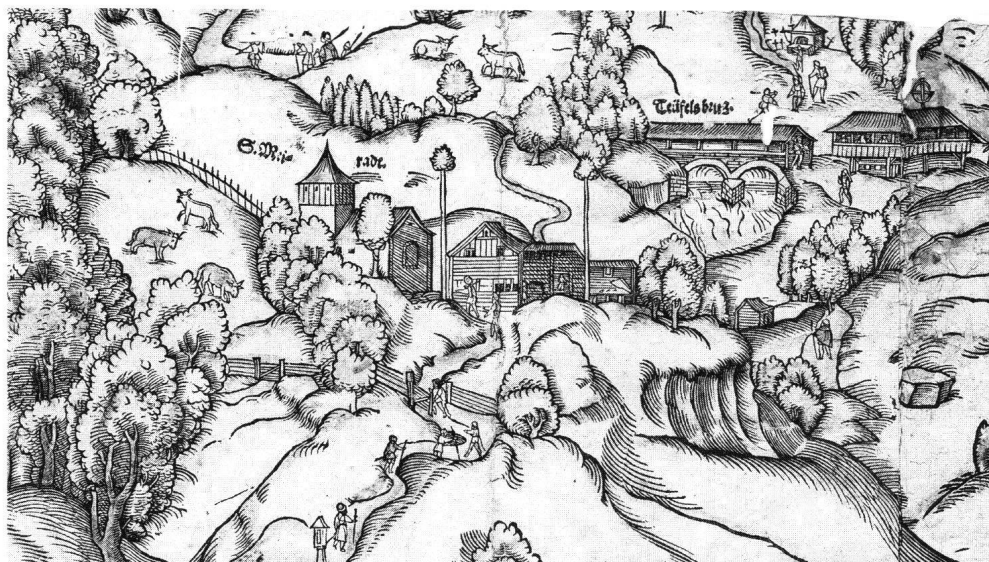


Abb. 7: Die Teufelsbrücke, aus: Einsiedeln, Gesamtansicht von Nordosten, vermutlich 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, wiedergegeben ist der Zustand zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Holzschnitt.

March³⁹². Im Jahre 1492 wurden «die Alprechte, so die Schweigen uf Egk in der Waldstatt Einsidlen gelegen an Trepsen und Feldriederen gehapt hand», als Erblehen an Ulrich Gugelberg von Lachen, Uli Züger zu Fliegen (wahrscheinlich Altendorf) und Hans Rümli aus dem Wägital verliehen. Als Zins wird ihnen für 96 Rinderalpen je 4 s Zürcher Währung verrechnet. Für den guten Unterhalt der Alp setzen die drei Märchler 100 Gulden als Pfand auf ihre Güter³⁹³. Es scheint, als wären die Alpen Trepsen und Feldriedern ausschliesslich den Schweigern auf Egg vorbehalten gewesen.

c) Bedeutungswandel

Zusammenfassend darf für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts angenommen werden, dass auf sämtlichen Egger Schweigen klostereigenes Vieh gestanden hat. Auch sind pro Erkuh drei Rinderstösse vergeben worden. Diese Regelmässigkeit kann in den Aufzeichnungen von 1480 und 1520 nur noch ansatzweise festgestellt werden. Hier ist eine Aufweichung der ursprünglichen herrschaftlichen Schweigenordnung festzustellen. Diese Aufweichung ist wahrscheinlich als Folge einer zu Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzenden und stetig zunehmenden Behauptung der Schweiger gegenüber dem Kloster zu sehen. In diese Richtung weist auch die Befreiung der Schweigen von den jährlichen Abgaben einer Kuh und eines Kalbes im Jahre 1451. Die anstelle der Tiere gesetzten 4 Pfund können als Abgeltung des dem Kloster zustehenden Anteils am

Zuchtertrag der Erkühe verstanden werden. Die Umwandlung in monetäre Abgaben sowie die Aufhebung des übrigen 1451 erwähnten Warentausches zwischen dem Kloster und den Schweigern hat die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Schweigeninhaber gegenüber dem Kloster wesentlich erhöht. Im Laufe des 15. Jahrhunderts können die Waldleute zudem ihren alleinigen Anspruch auf eine Schweigenpacht durchsetzen. Vor diesem Hintergrund erstaunt kaum, dass die Gesetzmässigkeiten, wie sie 1331 noch plausibel sind, bis zur Abfassung der Urbarien von 1480 und 1520 nur noch ansatzweise festgestellt werden können. Namentlich haben 1480 auch nicht mehr auf allen Egger Schweigen Erkühe gestanden³⁹⁴.

Waren die Schweigeninhaber in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts weniger an Schweigkühen interessiert, weil sie wirtschaftlich gestärkt dastanden und die Haltung von eigenem Vieh rentabler war? Oder war es für das Kloster interessanter, sein Vieh selber aufzuziehen? Für die Jahre 1480 und 1520 lassen sich auf den Egger Schweigen – wie bereits erwähnt – 23 Erkühe belegen. Dagegen wur-

³⁹² Raum Wägital; Landeskarte der Schweiz, 1:50'000, Blatt 236, 218/716 und 220/715.

³⁹³ STASZ, Urkunden Nr. 688, 1492 (Kopie aus dem 18. Jahrhundert).

³⁹⁴ Wahrscheinlich kann parallel zur Verringerung der Zahl der Erkühe auf einzelnen Schweigen eine Zunahme des eigenen Viehbestandes angenommen werden.

den für 32 Schweigkühe Alpanteile vergeben, nämlich deren 96. Die Annahme, das Verhältnis «eine Kuh auf drei Stösse» treffe zu, vorausgesetzt, «fehlten» auf den Schweigen neun Erkühe. Würde dies nicht bedeuten, dass das Kloster aufgrund der ausgegebenen Alpanteile berechtigt war, 32 Kühe auf die Schweigen zu verstellen, von diesem Recht aber nicht mehr Gebrauch machte? Zog das Kloster die Kühe auf eigenen Betrieben auf? Der Kauf des Sihltals durch das Kloster im Jahre 1503 könnte durchaus als Folge dieser intensivierten klösterlichen Eigenwirtschaft verstanden werden³⁹⁵.

IV. Schlussbetrachtungen

In den vorangehenden Ausführungen wurde versucht, die landwirtschaftliche Produktion, das Nutzungssystem sowie die bäuerlichen Betriebe und die Schweigen in ihren Strukturen zu erfassen. Nun sollen die verschiedenen Erkenntnisse unter spezieller Berücksichtigung der Probleme um die klösterlichen Verwaltungsquellen zu einem Gesamtbild der landwirtschaftlichen Entwicklung zusammengefasst werden.

Im Laufe der Arbeit hat sich immer wieder gezeigt, dass ein Auseinanderhalten von klösterlicher Administration und bäuerlicher Wirtschaft unerlässlich ist. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die in den Verwaltungsquellen notierten Abgaben, insbesondere die landwirtschaftlichen Produkte, Sollforderungen darstellen und als solche über die effektive Leistung der bäuerlichen Betriebe nichts aussagen und nur sehr beschränkt Einblick in die bäuerliche Produktion gewähren. Die Sollforderungen sind ein Abbild der verwaltungstechnischen Vorstellungen der Klosteradministration. Wie die Festlegung der Abga-

benform, so erfolgten wohl auch die räumliche Ausgrenzung und die urbarielle Erfassung des Amtes Einsiedeln aufgrund von administrativen Überlegungen. Aus dieser Perspektive stehen klösterliche Verwaltung und konjunkturelle Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaft in einem ganz konkreten Zusammenhang, der vor allem für das bessere Verständnis der Nutzungskonflikte in den Grensräumen bedeutend ist.

Zur Zeit der Abfassung des Ältesten Urbars, dessen Datierung von Kläui mit 1217–1222 angegeben wird³⁹⁶, möglicherweise aber etwas jünger ist³⁹⁷, wird die Gegend um Einsiedeln, wohl wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung für das Kloster, nicht als selbständige Verwaltungseinheit erfasst. Vielmehr scheinen die Güter aus dem Raum Einsiedeln administrativ zu den klösterlichen Einnehmereien von Pfäffikon und Schwyz zu gehören. Die nach Pfäffikon verpflichteten Betriebe leisteten Abgaben in Form von ackerbaulichen Produkten. In Schwyz dagegen wurden viehwirtschaftliche Leistungen verlangt. Innerhalb des späteren Amtes Einsiedeln wurden die Betriebe nach einer nicht genau bestimmaren geographischen Trennlinie geschieden. So waren die Güter im Raum Egg («super Eczelin», «in der Owo», «de Ekco»)³⁹⁸ nach Pfäffikon, jene in der Gegend von Alptal («feodum Albi») und Gross («feodum Grossi»)³⁹⁹ nach Schwyz verpflichtet.

Diese im Ältesten Urbar administrativ getrennte Erfassung der Güter aus dem geographischen Bereich des späteren Amtes Einsiedeln ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Konflikte entlang der Grenzzonen Schwyz/Einsiedeln und Höfe respektive March/Einsiedeln. Die relativ späte Herausbildung des Amtes Einsiedeln sowie die verschiedenen Zeitpunkte des Auftretens der Auseinandersetzungen sind aufs engste mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region verbunden.

Ein erster in diesem Zusammenhang stehender Konflikt ist in einer auf 1217 datierten Urkunde überliefert⁴⁰⁰. Dieser Quelle zufolge wurde ein dreijähriger Streit zwischen den Landleuten von Schwyz und dem Abt von Einsiedeln durch Graf Rudolf von Habsburg dahingehend entschieden, dass Einsiedeln bedeutende Flächen⁴⁰¹ an die Landleute von Schwyz, welche bereits vor dem Urteilspruch im umstrittenen Gebiet landwirtschaftlich tätig waren, abtreten musste.

Hinsichtlich dieser Urkunde sind verschiedene quellenkritische Vorbehalte angebracht. Ringholz weist darauf hin, dass «keine rechtsgiltige Beurkundung dieses Vorganges vorhanden ist, sondern dass wir von der betreffenden

³⁹⁵ Vgl. DAE, Litt M XXXV, XXXVI, XXXVII, 1503. Eine Intensivierung der Eigenwirtschaft wäre aufgrund der Marktsituation für Grossvieh durchaus möglich.

³⁹⁶ QW II, 2, S. 37.

³⁹⁷ Sablonier, Gesellschaft, S. 41, Anm. 181.

³⁹⁸ QW II, 2, S. 39, Z. 32–35.

³⁹⁹ Ebd., S. 40, Z. 15 und 18.

⁴⁰⁰ QW I, 1, Nr. 252, S. 118ff.

⁴⁰¹ Vgl. Ringholz, Geschichte, S. 8f.

Urkunde nur eine spätere, unvollständige Kopie und eine deutsche Übersetzung des 13. oder 14. Jahrhunderts besitzen»⁴⁰². Ferner scheint aufgrund der Erwähnung von Berchtold von Schnabelburg, Ulrich von Bonstetten und Rudolf von Ober-Winterthur die Urkunde wesentlich nach 1217, wahrscheinlich erst im ausgehenden 13. Jahrhundert⁴⁰³, abgefasst worden zu sein⁴⁰⁴. Dies würde bedeuten, dass das Älteste Urbar möglicherweise nach 1220, jedoch entgegen Kläuis Annahme⁴⁰⁵ vor dem Ausstellen der Urkunde geschrieben wurde. Vorausgesetzt die vorangehenden Überlegungen treffen zu, so wurde die Urkunde bewusst auf einen Zeitpunkt vor der Abfassung des Ältesten Urbars festgelegt. Wahrscheinlich leiteten die Schwyzer Landleute aufgrund der administrativ dem Amt Schwyz unterstellten Gebiete im Alptal und im Gross Rechte an den Fluren nördlich der Wasserscheide ab⁴⁰⁶.

Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung würde dies bedeuten, dass das Gebiet, welches spätestens ab 1331 als Amt Einsiedeln erfasst wird, hinsichtlich der bäuerlichen Wirtschaft – und wohl auch der klösterlichen Eigenwirtschaft – bis weit ins 13. Jahrhundert hinein von geringerer Bedeutung war als bis anhin angenommen. Mit einem verstärkten, sowohl von Schwyz als auch von Einsiedeln ausgehenden Druck auf die Weiden ist kaum vor dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zu rechnen.

Der sich um 1300 abzeichnende Ausbau der Landwirtschaft im Raum Einsiedeln lässt sich anhand zweier Phänomene aufzeigen. Erstens kann das Interesse auswärtiger Personen an Einsiedler Gütern aufgrund von Pacht- und Schenkungsurkunden ab 1274 belegt werden. Diese Leute waren wohl in der Viehwirtschaft engagiert und verfügten in der Regel über Stadtkontakte. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Johann Hartmann, Weinschenk und Bürger von Zürich, zu⁴⁰⁷. Die Gelder, welche er in Einsiedler Güter setzte, sind wahrscheinlich in die kapitalintensive Viehwirtschaft investiert worden. Als Weinschenk könnte er über Beziehungen zu Metzgern verfügt haben, vielleicht sogar selbst in dieser Tätigkeit aktiv und daher an der Viehproduktion beteiligt gewesen sein. Am Beispiel Hartmanns wird die langsam steigende Bedeutung der viehwirtschaftlichen Produktion und die oftmals damit verbundene Beteiligung Fremder, vorwiegend von Stadtbürgern, besonders deutlich.

Zweitens wird etwa gleichzeitig der Konflikt im Grenzbereich Schwyz/Einsiedeln akut. Die Auseinandersetzungen um diese von Schwyzern und Einsiedlern gemeinsam genutzte Zone machen den zunehmenden Druck auf die

Weiden deutlich. Mit der Strukturveränderung, der vermehrten Ausrichtung auf Grossviehhaltung innerhalb des agropastoralen Nutzungssystems, wird für die Einsiedler (Gross-)Bauern eine zunehmende Kontrolle über den Nutzungsraum in der «Pufferzone» Schwyz/Einsiedeln nötig⁴⁰⁸.

Wohl nicht zuletzt aufgrund des wirtschaftlichen Ausbaus wurde die Gegend von Einsiedeln 1331 im Grossen Urbar als selbständiges Amt aufgenommen. Damit verbunden war eine einheitliche Festlegung der Abgaben auf viehwirtschaftliche Produkte (Anken und Ziger) und auf Geldforderungen; Leistungen, wie sie das Kloster noch 1547 (und später) von den bäuerlichen Pächtern verlangte. Die in den Urkunden von 1274 bis 1323 erwähnten Abgaben scheinen dagegen noch nach dem im Ältesten Urbar angewandten Prinzip festgelegt worden zu sein. So waren die Güter aus der Gegend von Egg und Willerzell mit Zinsen in Form von ackerbaulichen Produkten (oder Geld) belastet, und von den südlich von Einsiedeln gelegenen Fluren wurden viehwirtschaftliche Produkte gefordert. In welcher Form die Abgaben effektiv geleistet wurden, kann ebenso wenig ermittelt werden wie die konkreten Gründe der Klosterverwaltung, die Abgaben um 1331 auf besagte Weise festzulegen. Die Vorstellung, das Kloster habe in diesem Zusammenhang viehwirtschaftliche Förderung betrieben, ist wohl kaum zutreffend⁴⁰⁹.

Die im Grossen Urbar erwähnten Güter hatte das Kloster an einzelne Bauern verpachtet. Als Entschädigung forderte es den «Bodenzins», eine auf eine fixierte Ankenmenge festgelegte Abgabe. Die ebenfalls notierten Geldab-

⁴⁰² Ringholz, Geschichte, S. 88.

⁴⁰³ Nach dem Ausscheiden der Rapperswiler? Im Zusammenhang mit den zu Beginn des 14. Jahrhunderts überlieferten «Marchenstreitigkeiten»? Es stellt sich vor allem auch die Frage, ob die bei Ringholz erwähnte «Kopie» tatsächlich als solche zu bezeichnen ist.

⁴⁰⁴ Hinweis von Roger Sablonier, Universität Zürich.

⁴⁰⁵ QW II, 2, S. 37.

⁴⁰⁶ Wichtig bezüglich der Konflikte zwischen Schwyz und Einsiedeln wäre eine genaue Untersuchung der Einsiedler Besitzungen und ihrer Verwaltung im Raum Schwyz/Steinen.

⁴⁰⁷ ZUB X, Nr. 3600, S. 16f.; QW I, 2, Nr. 980, S. 502.

⁴⁰⁸ Vgl. Sablonier, Gesellschaft, S. 149ff.

⁴⁰⁹ Ergänzend dazu: Sablonier, Gesellschaft, S. 153 und S. 210f.

gaben sind in der Regel als Erbzins (gehen kaum auf Erbleihe zurück) oder als Stiftungen zu sehen. Eine Ausnahme bilden die Schweigen «uffen Egga» und zwar in doppelter Hinsicht. Zusätzlich zum Bodenzins sind sie mit Ziger- und Käseabgaben belastet, welche als Entschädigung für Alpanteile und für Schweigkühe stehen. Zudem wurden sie von anderer Hand und möglicherweise später im Urbar angeführt. Offensichtlich war auch bezüglich dieser Schweigen nicht klar, in welches Amt die Abgaben zu leisten sind. Dies wird an den Aufzeichnungen von 1480 und 1520 noch deutlicher, werden doch die Egger Schweigen zu dieser Zeit unter dem Amt Höfe geführt. Die wirtschaftliche und betriebliche Struktur in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war durch eine sich langsam auf Viehwirtschaft ausrichtende Produktionsweise geprägt, wobei dem im Sondernutzungsbereich und zu Subsistenz Zwecken betriebenen Ackerbau vor allem bei den kleinbäuerlichen Betrieben noch grosse Bedeutung beigemessen werden muss. Ackerbauliche Zehntabgaben aus der Sondernutzung sind wahrscheinlich in den Abrechnungen der Einsiedler Ammänner aus der Zeit zwischen 1335 und 1342 enthalten. Interessanterweise rechnen die Einsiedler Ammänner, deren private wirtschaftliche Interessen und persönliche Beziehungen zu verfolgen sich lohnen würde⁴¹⁰, auch über Abgaben aus dem Raum Schwyz ab. Dies könnte Indiz sein für die in der Praxis noch nicht strikt vollzogene administrative Trennung zwischen den Klostergütern im Raum Schwyz und jenen um Einsiedeln.

Eine entscheidende Verlagerung in Richtung Grossviehhaltung zeichnet sich in der Zeit zwischen der Abfassung des Rechnungsbuches (nach 1350) und jener des Urbars von 1433 respektive 1450 ab. Neben der Privatisierung von Allmendland und dem Ausbau von saisonal genutzten und vertikal sowie horizontal in die betriebliche Nutzung integrierten Weiden kann eine Konzentration von klösterlichen Pachten in den Händen von Grossbauern festgestellt werden. Dabei hat es sich in einzelnen Fällen wohl um Tragerien gehandelt. Gleichzeitig werden die Nutzungszonen weiter ausgegrenzt. Dies machen vor allem die Auseinandersetzungen entlang der nördlichen Grenze deutlich. Im Jahre 1367 wird im Gebiet des St. Meinrad die Amtszu-

gehörigkeit einiger Fluren bestimmt. Namentlich geht es darum, welche Grundstücke nach Einsiedeln, nach Pfäffikon oder in die mittlere March zinspflichtig sind⁴¹¹. Später und bis ins 16. Jahrhundert hinein ist auch die Zugehörigkeit der westlich des Etzels gelegenen Güter Enzenau und Bodmeren umstritten. Über die Frage der Zugehörigkeit hinaus werden zwischen 1398 und 1412 sowie um 1520 die Holz- respektive die Weidenutzungen territorial ausgetrennt.

Hier wird ersichtlich, dass die Ausgrenzung des Amtes Einsiedeln auch entlang der nördlichen Grenze umstritten war. Der Druck in diesem Bereich wird einerseits mit der zunehmenden Verlagerung auf Viehwirtschaft, andererseits – und dies ist nicht unwichtig – nach der Beilegung der Auseinandersetzungen mit Schwyz offenkundig. Dass die Konflikte nördlich von Einsiedeln zeitlich nach denen im Süden aufbrachen und auch politisch von geringerer Bedeutung blieben, hängt wohl eng mit der – im Vergleich zu Schwyz – stärkeren Präsenz der Einsiedler im Raum Höfe/March zusammen. Standen sich in den «Marchenstreitigkeiten» Schwyzer Landleute und Einsiedler Bauern gegenüber, so sind es im anderen Fall Gotteshausleute, welche unterschiedlichen Einsiedler Ämtern angehörten.

Ebenso verdichten sich die Nutzungsstrukturen im Innern des Amtes Einsiedeln. Ein wichtiger Beleg liegt in einer Urkunde aus dem Jahre 1447 vor, welche einen Streit zwischen den Leuten von Einsiedeln und jenen von Gross um die Nutzung von Weiden regelt. Entgegen der Meinung der Grosser werden die Fluren zur Allmend geschlagen. Ebenfalls bedeutend ist der wahrscheinlich zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit der längeren Ausgrenzung der individuell genutzten Güter eingeführte zweite Grasschnitt, das Emd.

Gleichzeitig zu den nutzungsmässigen Ausgrenzungen und als wichtiges Indiz für eine Verlagerung ist die Selbstversorgung mit ackerbaulichen Produkten nicht mehr gewährleistet, sind doch zunehmend Leute aus Einsiedeln auf dem Zürcher Markt anzutreffen. Die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nötig gewordene Regelung betreffend der Besteuerung von Leuten, welche ausserhalb der Waldstatt wohnten und im Amt Einsiedeln liegende Güter, Gülten oder Halbvieh besaßen, zeigt die in breiterem Rahmen einsetzende Verschuldung der bäuerlichen Produzenten, welche direkt mit deren stärkerem Engagement in der Viehwirtschaft zusammenhängt. Bei den erwähnten liegenden Gütern könnte es sich um saisonal genutzte Weiden von Leuten gehandelt haben, welche bei-

⁴¹⁰ Fink hatte beispielsweise selber eine Einsiedler Schweig gepachtet (QW II, 2, S. 78, Z. 21) und verfügte über Kontakte nach Zürich (ebd., S. 96, Anm. 8).

⁴¹¹ STASZ, Urk., Nr. 195.

spielsweise im Raum Aegeri oder in der Höfe (Gegend von Pfäffikon und Wollerau) wohnten.

Parallel zu diesen Veränderungen der Nutzungs- und Betriebsstrukturen wird die soziale Organisation der bäuerlichen Produzenten institutionalisiert. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert treten die Waldleute bei Konflikten genossenschaftlich organisiert auf⁴¹². Zudem zeichnet sich bei den Inhabern der Schweigen eine erste personale Ausgrenzung ab. Werden die Schweigen noch 1350 an wirtschaftlich potente Leute unterschiedlichster Herkunft vergeben, so kann das Kloster – wohl auf Druck der Schweigeninhaber – ab 1419 Schweigen lediglich noch an Einsiedler Gotteshausleute verpachten.

Am Beispiel der Schweigen lässt sich der wahrscheinlich auch auf die bäuerlichen Betriebe übertragbare schwindende Einfluss des Klosters zeigen. So werden nach 1451 Streitigkeiten um den von Schweigen zu leistenden Ehrschatz nicht etwa durch die Verantwortlichen des Klosters entschieden, vielmehr müssen die nicht direkt involvierten Schweigeninhaber als Urteiler angefragt werden. Insbesondere darf auch die Neuregelung des an die Egger Schweigen gebundenen Gütertausches als grössere wirtschaftliche Unabhängigkeit der Schweiger interpretiert werden. Im Jahre 1471 setzen sich die Schweiger dahingehend durch, dass nur noch Gotteshausleute, welche gleichzeitig auch Waldleute waren, auf Schweigen gesetzt wurden. Die seit 1418 geltende Regelung, dass Schweigen nicht vererbbar seien, dürfte spätestens seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von untergeordneter Bedeutung gewesen sein.

Wieweit es sich bei dieser schwindenden klösterlichen Durchsetzung um Zugeständnisse an die Produzenten als Folge einer wirtschaftlichen Krise handelte, kann nicht festgestellt werden. Ein Zusammenhang ist nicht von der Hand zu weisen: Allgemein können die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus anderen Regionen bekannten Krisenphänomene für den Raum Einsiedeln kaum diskutiert werden⁴¹³.

Aufgrund der speziellen Verbindungen zwischen dem Kloster und den Egger Schweigen ist eine weitere, sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts abzeichnende Intensivierungsphase aufzeigbar. In den Jahren 1480 und 1520 standen auf den Egger Schweigen 23 Erkühe. Die im Zusammenhang mit den Erkühen verliehenen Alprechte würden jedoch 32 Kühe erwarten lassen. Diese auf den ersten Blick mindere Ausnutzung der Schweigenkapazität steht wohl in enger Verbindung mit dem steigenden Interesse des Klosters an der Viehwirtschaft und dem Ausbau

der Eigenwirtschaft⁴¹⁴. Anstatt die Tiere auf die Schweigen zu verstellen, wurden sie auf eigenbewirtschafteten Gütern gehalten. Im Gegenzug haben die Schweiger die ihnen zur Verfügung stehenden Alpanteile wohl mit eigenem, eventuell auch mit fremdfinanziertem Vieh genutzt.

Im 15. Jahrhundert zeichnet sich auf breiter Ebene eine Ausrichtung auf Viehwirtschaft ab. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Organisation der Flurnutzung. Die anhand der Urbarien von 1450 und 1501 feststellbare lokale Konzentration von Wiesen und Weiden verdeutlicht die Ausgrenzung der verschiedenen Nutzungsformen. Es kann auch für den Raum Einsiedeln, wie allgemein im Voralpen- und Alpengebiet zu dieser Zeit, von einer eigentlichen «Vergrasung» gesprochen werden. Die um 1500 gehäuft überlieferten Wegregelungen können als Folge der angestiegenen Nutzungsorganisation verstanden werden. Sind für das 15. Jahrhundert in den Quellen Ausbau und straffere Organisation der Flurnutzung nachweisbar, so werden zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermehrt Anstrengungen zur qualitativen Verbesserung von Wiesen und Weiden fassbar.

Entsprechend der zunehmenden Bedeutung der Viehwirtschaft sank der Stellenwert des Ackerbaus. Auch wenn ab ca. 1400 kaum mehr mit genügender Produktion zur Deckung der Eigenversorgung gerechnet werden kann, darf nicht ausser acht gelassen werden, dass Ackerbau während des ganzen 15. Jahrhunderts und darüber hinaus hauptsächlich in Form von Egertenwirtschaft, aber auch als Mehrfelderwirtschaft (wohl überwiegend Zweifelderwirtschaft) betrieben wurde.

Hinsichtlich der betrieblichen Strukturen dominierten im 15. Jahrhundert die Grosshöfe und Tragereien. Nicht selten verfügten die bäuerlichen Grossproduzenten über etliche private Weiden, welche sowohl in horizontaler aber auch in vertikaler Verschiebung der Herden saisonal genutzt wurden. Wahrscheinlich waren es auch die Gross-

⁴¹² Fragen im Zusammenhang mit der Genossenschaft der Waldleute müssten für die Zeit um 1400 und später noch grundlegend untersucht werden.

⁴¹³ Ein möglicher Ansatzpunkt zu dieser Diskussion bietet sich auch anhand der in den Urbarien aufgeführten Zinsnerzahlen. Vgl. Kapitel «Güterstrukturen».

⁴¹⁴ Kauf von Gütern im Sihltal im Jahre 1503. Die Bedeutung der Eigenwirtschaft für den ganzen hier untersuchten Zeitraum müsste noch genauer erforscht werden.

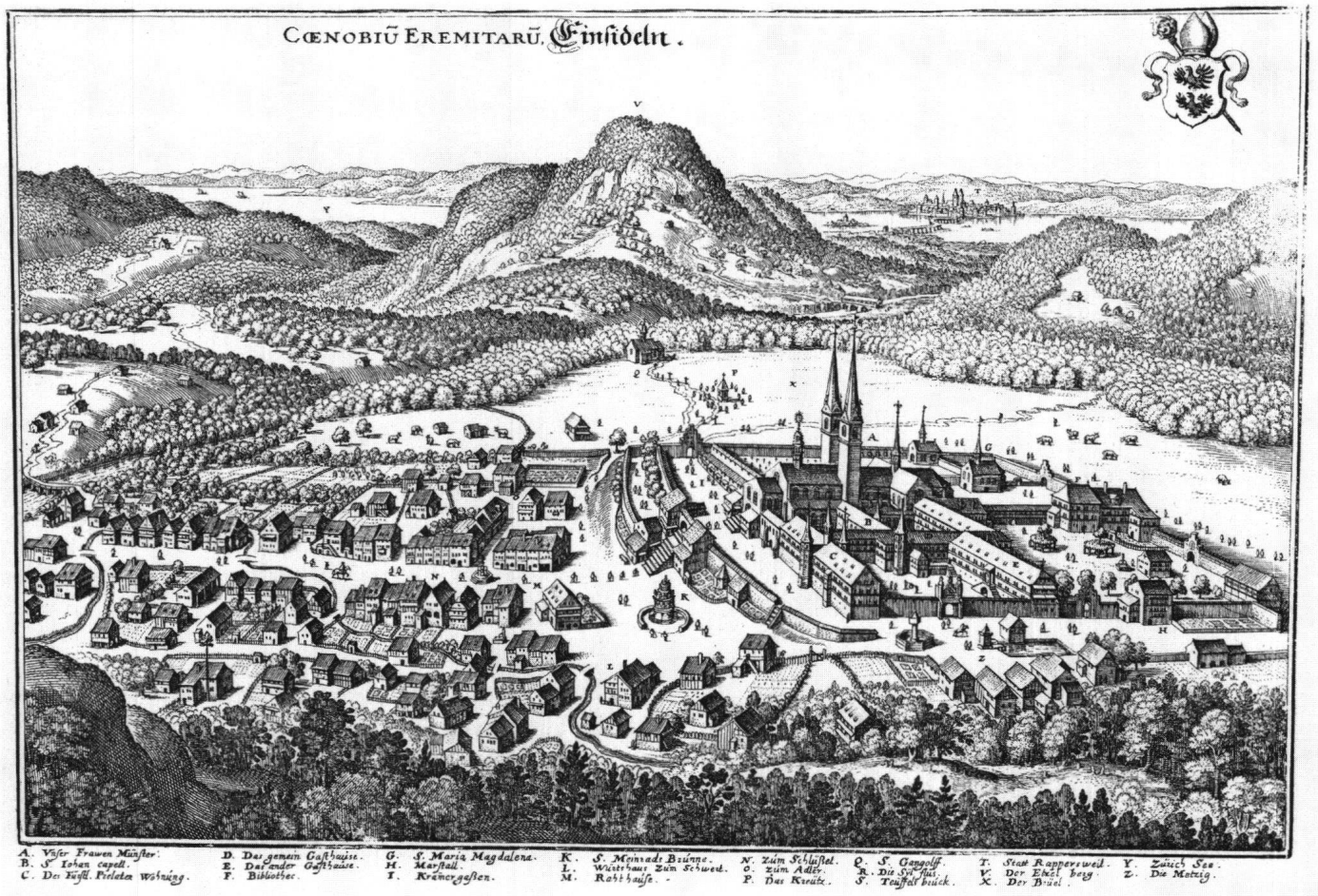


Abb. 8: Einsiedeln 1655, Kupferstich von Matthäus Merian.

bauern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung um 1500 in der Lage waren, sich den klösterlichen Forderungen vermehrt zu widersetzen und zunehmend personale Einschränkungen bezüglich der Nutzungsberechtigungen durchzusetzen vermochten. So weisen die Zehntregelung aus der Zeit um 1500 und das etwa gleichzeitige Verbot, Klostergüter ohne Leistung des Bodenzinses zu bewirtschaften, darauf hin, dass es dem Kloster Schwierigkeiten bereitete, seine Forderungen durchzusetzen. Dieses Problem hat sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts noch verschärft und auf die Leistung des Ehrschatzes ausgeweitet. Wahrscheinlich konnten die Bauern zu dieser Zeit auch bewirken, dass Erbzinsse grundsätzlich ablösbar waren.

Die aufgezeigten strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft haben auch stark differenzierend bezüglich der sozialen Ordnung gewirkt. Interessant zu verfolgen wären dabei vor allem die soziale Stellung und die persönlichen Beziehungen der Pächter von klösterlichen Gütern, insbesondere der Schweiger. Namentlich hat sich während des hier untersuchten Zeitraumes auch die Genossenschaft der Waldleute institutionalisiert. Gewisse wirtschaftliche Veränderungen sind wohl wesentlich durch deren Einflüsse geprägt. Neben den bereits erwähnten nötigen Untersuchungen zur klösterlichen Eigenwirtschaft würden vor allem Forschungen zur Sozialstruktur die Ergebnisse der vorliegenden Studie zur Landwirtschaft im Raum Einsiedeln ergänzen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Bezirksarchiv Einsiedeln (BezAE):

A II 1–30: Urkunden (A II 9, Rechtsquelle)

Bezirksarchiv Höfe (BezAH):

A I Perg 1–5: Urkunden

Staatsarchiv Schwyz (STASZ):

diverse Urkunden

Stiftsarchiv Einsiedeln (StiAE):

A RM 1, 1433: Urbar des Amtes Einsiedeln (Fragment)

A SP 1, um 1450: Urbar des Amtes Einsiedeln

A RM 2, 1501: Urbar des Amtes Einsiedeln

A SP 1a, 1549: Urbar des Amtes Einsiedeln

B XG 2, 1480: Urbar des Amtes Höfe

B XG 1, 1520: Urbar des Amtes Höfe

A WM 2, um 1500: Ehrschatzrodel (Fragment)

A YM 2, 1527: Verzeichnis der verliehenen Schweigen

A GI 3, Mitte 15.–17. Jahrhundert; Rechnungsbuch über Einkünfte aus verschiedenen Ämtern

2. Gedruckte Quellen

Documenta Archivii Einsidlensis, Einsiedeln 1665 und 1670ff. (DAE mit anschliessendem Buchstaben der «Capsula» und der betreffenden Nummer, bspw: DAE, Litt M XX)

Elsener, Ferdinand, Hrsg., Die Rechtsquellen des Kanton St. Gallen. 3. Teil, Rechte der alten Landschaft. Bd. 1, Landschaft Gaster mit Weesen, Aarau 1951. (Elsener, Rechtsquellen)

Grimm, Jacob, Weisthümer, Bd. 1, Göttingen 1840. (Grimm, Weisthümer)

Kothing, Martin, Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, Zürich 1850. (Kothing, Landbuch)

Kothing, Martin, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kanton Schwyz, Basel 1853. (Kothing, Rechtsquellen)

Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500. Bearb. von Werner Schnyder, 2 Bde., Zürich und Leipzig 1937. (Schnyder, Wirtschaftsquellen)

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 1: Urkunden. Bearb. von T. Schiess, B. Meyer, E. Schudel, E. Usteri, 3 Bde., Aarau 1933–1964. (QW I, 1–3)

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 2: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400. Bearb. von P. Kläui, 4 Bde., Aarau 1941–1957. (QW II, 1–4)

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearb. von E. Hauser, W. Schnyder u.a., 13 Bde., Zürich 1888–1957. (ZUB I–XIII)

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters. Bearb. von E. Gruber, A. Iten und E. Zumbach, 2 Bde., Zug 1964. (UB Zug)

Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Bearb. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, 3 Bde., Leipzig 1899–1906. (Zürcher Stadtbücher)

3. Darstellungen

Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Deutsche Agrargeschichte. Hrsg. von Günther Franz, Bd. 2, Stuttgart 1967 (2. Auflage).

Bader, Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes I, Weimar 1957.

Bader, Karl Siegfried, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II, Wien, Köln, Graz 1962.

Bader, Karl Siegfried, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Mit Ergänzungen und Nachträgen zu den Teilen I und II der Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Wien, Köln, Graz 1973.

Brändli, Paul J., Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 78, Einsiedeln 1986, S. 18–188.

Bundi, Martin, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982.

Dettling, A., Die Sihltalgüter des Klosters Einsiedeln und die anstossenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 9, Schwyz 1896, S. 63–202.

Dubler, Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der Alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

Geschichtsfreund, der, Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug, Bd. 1ff., Einsiedeln/Stans 1843ff. (Gfr.)

- Gilomen, Hans-Jörg, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Diss. Basel, Basel 1977.
- Glauser, Fritz, Von alpiner Landwirtschaft beidseits des St. Gotthards 1000–1350. Aspekte der mittelalterlichen Gross- und Kleinviehhaltung sowie des Ackerbaus der Alpenregionen Innerschweiz, Glarus, Blenio und Leventina, in: *Geschichtsfreund*, Band 141, 1988, S. 5–173.
- Grossmann, Heinrich, Flösserei und Holzhandel aus den Schweizer Bergen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Band 46, Zürich 1972.
- Gutzwiller, Karl, Die Milchverarbeitung in der Schweiz und der Handel mit Milcherzeugnissen. Geschichte, Betriebsformen, Marktverhältnisse und volkswirtschaftliche Bedeutung, Schaffhausen 1923.
- Hug, Albert, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Diss. Zürich, Zürich und Einsiedeln 1969. Auch in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 62, Einsiedeln 1969, S. 3–121. Zweiter Teil (Urbarien und Karte) als Typoskript in der Zentralbibliothek Zürich deponiert.
- Hösl, Jost, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Glarus 1948.
- Irniger, Margrit, Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Band 58, Zürich 1991.
- Kälin, Johann Baptist, Aus dem Rechenbuche des Handelsmannes Joachim Weidmann von Einsiedeln, 1538–1546, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 8, Einsiedeln 1895, S. 99–111.
- Kälin, Johann Baptist, Die Schirm- und Kastvogtei über das Kloster Einsiedeln, Abteilung 1 und 2, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 1 und 2, Einsiedeln 1882, S. 57–106 und 1883, S. 1–94.
- Kälin, Johann Baptist, Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 6, 1889, S. 1–48.
- Keller, Hagen, Kloster Einsiedeln im Ottonischen Schwaben, Freiburg i.Br. 1964 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13).
- Meyer, Werner, Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten 1985.
- Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 1ff. Einsiedeln 1882ff. (MHVS)
- Miaskowski, August, von, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XII. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig 1879.
- Miaskowski, August, von, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Basel 1878.
- Morard, Nicolas, L'élevage dans les Préalpes fribourgeoises: des ovins aus bovins (1350–1550), in: *L'élevage et la vie pastorale dans les montagnes de L'Europe au moyen âge et à l'époque moderne*, Clermont-Ferrand 1984 (Publications de l'Institut d'Etudes du Massif Central 27), S. 15–26.
- Ochsner, Martin, Die öffentliche Wohltätigkeit in Einsiedeln, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 37, Schwyz 1930, S. 29–111.
- Ochsner, Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 35, Schwyz 1927, S. 1–155.
- Pfister, Christian, Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, Bd. 2, Auswirkungen von Klimaverlauf und Modernisierung auf Bevölkerung und Landwirtschaft, Bern 1984.
- Reichlin, Martin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte, Diss. Freiburg i.Ue., Schwyz 1908. Auch in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Heft 18, Schwyz 1907, S. 1–163.
- Riggenbach, Andreas, Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln und die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: *Geist und Werk der Zeiten*, Heft 15, Zürich 1966.
- Ringholz, Odilo, Geschichte der Pferdezucht im Stifte Einsiedeln, Bern 1902.
- Ringholz, Odilo, Geschichte der Rindviehzucht im Stifte Einsiedeln. Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Braunviehs, Sonderdruck, Bern 1908. Auch in: *Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz* 22, 1908, S. 413–508.
- Ringholz, Odilo, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrten, Prob-

- steien, Pfarreien und übrigen Besitzungen, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526, Einsiedeln 1904.
- Ringholz, Odilo, Geschichtliche Ortsnamen im Bezirke Einsiedeln, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 17, Schwyz 1907, S. 43–54.
- Rogger, Daniel, Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter, in: Obwaldner Geschichtsblätter. Hrsg. vom Historisch-Antiquarischen Verein Obwalden, Heft 18, Sarnen 1989.
- Röllin, Werner, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Geist und Werk der Zeiten, Heft 22, Zürich 1969.
- Rösener, Werner, Die Erforschung der Grundherrschaft, in: Mittelalterforschung, Forschung und Information, Band 29, Berlin 1981, S. 57–65.
- Rösener, Werner, Bauern im Mittelalter, München 1985.
- Sablonier, Roger, Das Dorf im Uebergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Hrsg. von L. Fenske u.a., Sigmaringen 1984, S. 724–745.
- Sablonier, Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Inner-schweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild. Hrsg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, Olten 1990.
- Schmeitzky, René, Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden, Teil 1, in: Geschichtsfreund, Band 104, Stans 1951, S. 95–143; Teil 2, in: Geschichtsfreund, Band 105, Stans 1952, S. 120–202.
- Schreiner, Klaus, «Grundherrschaft». Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. Hrsg. von H. Patze, Teil 1, Vorträge und Forschungen 27, Sigmaringen 1983, S. 11–74.
- Sidler, Rudolf, Die schwyzerische Unterallmeindkorporation in ihrer rechtlichen Abgrenzung gegenüber dem alten und neuen Lande Schwyz seit 1353, Diss. Zürich, Zürich 1956.
- Stolz, Otto, Die Schwaighöfe in Tirol. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hochalpentäler, in: Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Heft 5, Innsbruck 1930.
- Weishaupt, Matthias, Vieh- und Milchwirtschaft im spätmittelalterlichen Appenzellerland. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Auswertung von Quellen des Heiliggeist-Spitals St. Gallen, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar, Universität Zürich 1986.
- Weiss, Richard, Das Alpwesen Graubündens. Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben, Erlenbach-Zürich 1941.

4. Nachschlagewerke, Karten

- Grotefend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1982 (12. Auflage).
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von H. Türlér u.a., I–VII und Suppl., Neuenburg 1921–1934.
- Idiotikon, schweizerisches. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Hrsg. von F. Staub, L. Tobler u.a., 15 Bde., Frauenfeld 1881ff.
- Landeskarten der Schweiz, 1:25'000, Bundesamt für Landestopographie:
– Einsiedeln, Nr. 1132, Wabern 1978.
– Ibergereg, Nr. 1152, Wabern 1983.
- Lexen, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1986 (37. Auflage).
- Lexikon des Mittelalters, Band 1ff., Zürich 1980ff.
- Siegfriedkarten, 1:25'000, Aufnahmen 1884–1891, Blätter Nr.: 242, 243, 244, 245, 248, 258, 259, 262.